

55.1-4543-3-2007/02

Regierung von Oberbayern



Planergänzungsbeschluss

Hochwasserrückhaltebecken Feldolling
zwischen Mangfall-km 26,200 und 23,000 auf der rechten
Mangfallseite

Inhaltsverzeichnis

A. Entscheidung	6
I. Ergänzung des Plans	6
II. Festgestellte Planunterlagen	6
III. Konzentrierte Entscheidungen	7
IV. Nebenbestimmungen	7
1. Fortgelten der Nebenbestimmungen im Planfeststellungsbeschluss vom 19.12.2014	7
2. Ergänzung der Nebenbestimmungen im Planfeststellungsbeschluss vom 19.12.2014	7
2.1 Allgemeiner Artenschutz	8
2.2 Haselmaus	10
2.3 Zauneidechse	11
2.4 Gelbbauchunke/Kleiner Wasserfrosch	18
2.5 Maßnahme A 8a	18
2.6 Streuwiesenstreifen auf Fl.Nr. 1986, Gmkg. Vagen	18
3. Änderung der Nebenbestimmungen im Planfeststellungsbeschluss vom 19.12.2014	18
V. Entscheidungen über Einwendungen und Anträge	20
VI. Enteignungsrechtliche Vorwirkung	20
VII. Sofortige Vollziehbarkeit	20
VIII. Kostenentscheidung	20
B. Sachverhalt	21
C. Entscheidungsgründe	24
I. Verfahrensrechtliche Bewertung	25
II. Umweltverträglichkeitsprüfung	26
III. Materiell-rechtliche Würdigung	29
1. Besonderes Artenschutzrecht	29
1.1 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	29

1.1.1 Allgemeines	29
1.1.2 Konfliktanalyse	30
1.1.2.1 Biber	31
1.1.2.2 Haselmaus	32
1.1.2.3 Zauneidechse	32
1.1.3 Ausnahmen von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG	39
1.1.3.1 Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses	39
1.1.3.2 Artenschutzrechtliche Alternativenprüfung	39
1.1.3.3 Erhaltungszustand der Populationen einer Art	55
1.1.3.3.1 Biber	56
1.1.3.3.2 Haselmaus	57
1.1.3.3.3 Zauneidechse	58
1.2 Einwendungen zum Artenschutz im ergänzenden Anhörungsverfahren	60
1.2.1 Biber	60
1.2.2 Haselmaus	61
1.2.3 Zauneidechse	62
1.2.4 Unterhaltungsverpflichtung für die Nistkästen	85
1.2.5 Gelbbauchunke/Kleiner Wasserfrosch	87
2. Sonstige Einwendungen	88
3. Gesamtabwägung	118
D. Sofortige Vollziehbarkeit	119
E. Kostenentscheidung	121
F. Rechtsbehelfsbelehrung	122

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayLplG	Bayerisches Landesplanungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayVerfGH	Bayerische Verfassungsgerichtshof
BayVGH	Bayerische Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BNatSchG	Bundes-Naturschutzgesetz
BV	Verfassung des Freistaates Bayern
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
EuGH	Europäischer Gerichtshof
FFH	Flora-Fauna-Habitat
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
KG	Bayerisches Kostengesetz
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LBV	Landesbund für Vogelschutz e.V.
RL BY	Rote Liste Bayern
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

Regierung von Oberbayern



Regierung von Oberbayern • 80534 München

Gegen Empfangsbekanntnis

Wasserwirtschaftsamt Rosenheim
Königstraße 19
83022 Rosenheim

Bearbeitet von Marion Aßmus	Telefon/Fax +49 (89) 2176-2728/-402728	Zimmer 2223	E-Mail Marion.Assmus@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Geschäftszeichen 55.1-4543-3-2007/02	München, 22.12.2017

Vollzug der Wassergesetze;

Errichtung und Betrieb des gesteuerten Hochwasserrückhaltebeckens

Feldolling, Gemeinde Feldkirchen-Westerham, Landkreis Rosenheim;

1. Tektur, ergänzende Artenschutzmaßnahmen;

hier: Ergänzendes Planfeststellungsverfahren gem. § 68 Abs. 1 WHG i.V.m. Art.

75 Abs. 1a Satz 2 BayVwVfG zum Planfeststellungsbeschluss vom 19.12.2014,

Az. 55.1-4543-3-2007

Anlagen

1 Empfangsbekanntnis - g.R.

1 ausgefertigter Satz Planunterlagen (1 Ordner) – wird nachgereicht –

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München

U4/U5 Lehel
Tram 17/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 (89) 2176-0

Telefax
+49 (89) 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet
www.regierung-oberbayern.de



Planergänzungsbeschluss

A. Entscheidung

I. Ergänzung des Plans

Der Planfeststellungsbeschluss vom 19.12.2014, Az. 55.1-4543-3-2007, für die Errichtung und den Betrieb des gesteuerten Hochwasserrückhaltebeckens Feldolling zur Hochwasserrückhaltung im Ortsteil Feldolling der Gemeinde Feldkirchen-Westerham, Landkreis Rosenheim, wird insoweit geändert bzw. ergänzt, als er mit den unter A.II., III. und IV. dieses Beschlusses festgestellten Planunterlagen, den konzentrierten Entscheidungen und Nebenbestimmungen sowie der nachfolgenden Begründung nicht übereinstimmt.

II. Festgestellte Planunterlagen

Als Bestandteile des geänderten bzw. ergänzten Planes werden folgende Unterlagen festgestellt:

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
Entwurfsteil 1a	Erläuterungsbericht mit Anlagen	
Teil 1a	Erläuterungsbericht	
Entwurfsteil 10a	Landschaftsplanerische Fachbeiträge	
Teil 10.1a	Landschaftsplanerischer Begleitplan (LBP)	
Anlage 10.1.3 (1. Tektur)	Bestands- und Konfliktplan Artenschutz, relevante Tierarten	1:5.000
Anlage 10.1.7 (1. Tektur)	Lageplan Ergänzende Artenschutzmaßnahmen Zauneidechse	1:5.000
Anlage 10.1.8 (N)	Regelquerschnitt Hochwasserschutzdeich/Trenndeich im Bereich von Reptilienstrukturen (nachrichtlich)	1:100

Teil 10.2a (N)	Umweltverträglichkeitsstudie (nachrichtlich)	
Teil 10.3a (N)	Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung - saP - (nachrichtlich)	

Die mit Planfeststellungsbeschluss vom 19.12.2014, Az. 55.1-4543-3-2007, für die Errichtung und den Betrieb des gesteuerten Hochwasserrückhaltebeckens Feldolling festgestellten Planunterlagen werden insoweit ersetzt, als sie mit den unter A.II. dieses Beschlusses festgestellten geänderten Planunterlagen vom 15.04.2016 nicht übereinstimmen. Im Übrigen gelten die mit Planfeststellungsbeschluss vom 19.12.2014, Az. 55.1-4543-3-2007, festgestellten Planunterlagen unverändert fort.

III. Konzentrierte Entscheidungen

Auf der Grundlage von § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 4 und 5, S. 2 BNatSchG wird für den Bau und den Betrieb des planfestgestellten Vorhabens eine Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG für folgende Arten, deren Vorkommen an weiteren Stellen bzw. erstmalig im Einwirkungsbereich des Vorhabens festgestellt wurde, erteilt:

- § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG:
Zauneidechse
- § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG:
- Biber
- Zauneidechse

IV. Nebenbestimmungen

1.

Die festgesetzten Nebenbestimmungen unter A.V. des Planfeststellungsbeschlusses vom 19.12.2014, Az. 55.1-4543-3-2007, gelten auch hinsichtlich der Planergänzung vom 15.04.2016 in der mit Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes Rosenheim vom 05.09.2016 vorgelegten Fassung, soweit sie den unter A.IV.2 festgesetzten Nebenbestimmungen nicht widersprechen.

2.

Die Nebenbestimmungen unter A.V. des Planfeststellungsbeschlusses vom 19.12.2014, Az. 55.1-4543-3-2007, werden um folgende Nebenbestimmungen ergänzt:

2.1 Allgemeiner Artenschutz

2.1.1 Ausführungsplanung

Der Vorhabensträger hat für alle unter A.IV. dieses Beschlusses artenschutzrechtlich veranlassten Maßnahmen eine detaillierte Planung (Ausführungsplanung) zu erstellen und mit der Regierung von Oberbayern, höhere Naturschutzbehörde, abzustimmen. In der jeweiligen Ausführungsplanung sind neben den inhaltlichen insbesondere auch die zeitlichen Anforderungen jeder einzelnen geplanten Maßnahme für jedes Baujahr (Durchführung, Wirksamkeit) im Detail zu erläutern.

2.1.1.1

Die Ausführungsplanung für die folgenden artenschutzrechtlichen CEF-Maßnahmen

- Laichgewässer für die Gelbbauchunke
- Laichgewässer für den Kleinen Wasserfrosch

ist vier Monate vor dem Umsetzungsbeginn der jeweiligen Maßnahme vorzulegen.

2.1.1.2

Die Ausführungsplanung für die artenschutzrechtlichen FCS-Maßnahmen

- Habitatstrukturen für die Zauneidechse (incl. Winterquartier, Eiablageplätze, Sonnenplätze, sog. „Ersatzhabitate“) und
- Nahrungshabitat in Form von Extensivgrünland auf den Deichböschungen

ist ein Jahr vor dem Umsetzungsbeginn der jeweiligen auf den betreffenden Deichbauabschnitt bezogenen Maßnahme vorzulegen.

2.1.1.3

Die maßnahmenspezifische Ausführungsplanung hat auch Angaben zu Dauer und Umfang der maßnahmenspezifischen Entwicklungs- und Unterhaltungspflege zu umfassen.

2.1.2 Vergrämungskonzept Zauneidechse

Vier Monate vor Baubeginn eines jeden einzelnen Deichbauabschnitts ist der Regierung von Oberbayern, höhere Naturschutzbehörde, eine räumlich konkretisierte Beschreibung zur Vorgehensweise bei der Vergrämung und Lenkung der Zauneidechse in die als Ausweichhabitat vorgesehenen Bereiche (vgl. A.IV.2.3.1.3 und A.IV.2.3.1.4)

vorzulegen. Dabei ist insbesondere festzulegen, welche Bereiche mit den speziellen Reptilienschutzzaunen (vgl. A.IV.2.3.1.4.3) gefasst werden müssen.

2.1.3 Dokumentation der Vergrämung

Eine Dokumentation der Vergrämungsmaßnahme mit geeigneten Bildern ist 4 Wochen nach erfolgter Umsetzung an die Regierung von Oberbayern, höhere Naturschutzbehörde, zu senden.

2.1.4

Die in den „Naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung“, Anlage 10.3a (im Folgenden „Fachgutachten zur saP“ genannt), beschriebenen „Maßnahmen zur Vermeidung, zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität und zur Kompensation“ und die im Lageplan Karte 10.1.7 (zum Landschaftspflegerischen Begleitplan; im Folgenden „LBP“ genannt) dargestellten Maßnahmen sind im Rahmen der Baudurchführung unbedingt zu beachten bzw. umzusetzen, soweit in diesem Planfeststellungsbeschluss keine abweichenden Regelungen enthalten sind.

2.1.5 Ökologische Baubegleitung

Als Teil der Umweltbaubegleitung ist eine fachlich qualifizierte, ökologische Baubegleitung einzusetzen, die sicherstellt, dass alle unter A.IV. dieses Beschlusses artenschutzrechtlich veranlassten Maßnahmen eingehalten und über das in diesem Beschluss planfestgestellte Maß hinausgehende Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, insbesondere hinsichtlich artenschutz- und gebietsschutzrechtlicher Betroffenheiten, vermieden werden.

Die betreffende Person bzw. die betreffenden Personen müssen über ein abgeschlossenes Hochschul- oder Fachhochschulstudium verfügen, das vertiefte Kenntnisse auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftsökologie vermittelt. Außerdem sollte die betreffende Person über praktische Erfahrung mit der Umsetzung von Bauvorhaben verfügen sowie insbesondere über die fachlichen Kenntnisse, um die auflagenkonforme Umsetzung der ergänzenden Artenschutzmaßnahmen bzgl. der Zauneidechse begleiten zu können.

Die Wahl der zu beauftragenden Person ist mit dem Landratsamt Rosenheim, untere Naturschutzbehörde und der Regierung von Oberbayern, höhere Naturschutzbehörde, vor Baubeginn unter Nachweis der fachlichen Qualifikation abzustimmen.

2.1.6

Nach Beendigung der Tätigkeit der ökologischen Baubegleitung hat der Vorhabensträger dafür Sorge zu tragen, dass die Durchführung von noch nicht umgesetzten Maßnahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans – auch soweit sie bereits mit Planfeststellungsbeschluss vom 19.12.2014 festgestellt wurden – bzw. die damit verbundene Unterhaltungspflege auf Dauer von Fachpersonal mit einer Qualifikation, die jener der ökologischen Baubegleitung entspricht, gesteuert und überwacht wird.

2.1.7

Neophytenbekämpfung

Die Einwanderung von Neophyten ist durch geeignete Maßnahmen (z. B. durch schnelle Wiederbegrünung) zu vermeiden bzw. ihr ist im Rahmen der Entwicklungspflege auf den Maßnahmenflächen bzw. auch in ihrem Umfeld, soweit dies zu deren Schutz fachlich erforderlich ist und die Flächen vom Vorhabenträger verwaltet werden bzw. dieser anderweitig berechtigt ist, die Bekämpfung auf diesen Flächen durchzuführen, entsprechend gegenzusteuern. Bereits vorhandene Neophyten sind auf den Maßnahmenflächen bzw. auch in deren Umfeld nachhaltig zu bekämpfen.

2.1.8

Die zu erhaltenden Bereiche im Umgriff der Baumaßnahme, hier insbesondere der als Verbundstruktur und Lebensraum von Reptilien, Amphibien und weiteren Arten fungierende Ufergehölgürtel an der Mangfall, sind durch stabile Bauschutzzäune vor baubedingten Einwirkungen zu sichern.

2.2 Haselmaus

2.2.1

Für die Haselmaus sind in Abstimmung mit der Regierung von Oberbayern, höhere Naturschutzbehörde, als zeitlich vorgezogene Maßnahme 10 spezielle Haselmaus-Nistkästen im nordöstlichen Polderbereich in allen an die Rodung angrenzenden bzw. in deren Umfeld liegenden Waldflächen und 10 spezielle Haselmaus-Nistkästen im Bereich der südöstlichen Hangleiten anzubringen (insgesamt 20) und für einen Zeitraum von 20 Jahren jährlich auf Besatz zu kontrollieren und zu warten.

Zwischen dem Anbringen der Nistkästen und der Beseitigung der Gehölzbestände im östlichen Teil des Deichbauabschnitts 7 muss mindestens eine volle Fortpflanzungsperiode (März bis September) liegen.

Die Maßnahmen sind durch eine fachkundige Person durchzuführen bzw. zu begleiten.

Die Wahl der hiermit zu beauftragenden Person ist mit der Regierung von Oberbayern, höhere Naturschutzbehörde, vor Maßnahmenbeginn unter Nachweis der fachlichen Qualifikation abzustimmen.

2.2.2

Für die Wirksamkeit der unter A.IV.2.2.1 genannten Minimierungs- und FCS-Maßnahmen ist die zur Herstellung eines Nahrungshabitats erforderliche Ausgleichsmaßnahme A 6 auf der Teilfläche Fl.Nr. 1967 der Gmkg. Vagen unverzüglich ab Genehmigungserteilung, spätestens aber ein Kalenderjahr vor Eingriff in den Konfliktbereich K 9 umzusetzen.

2.2.3

Nach Herstellung der Waldausgleichsflächen gemäß der LBP-Maßnahme A 2 sind in Abstimmung mit der Regierung von Oberbayern, höhere Naturschutzbehörde, weitere 10 spezielle Haselmaus-Nistkästen in den neu anzulegenden Waldbeständen anzubringen und für einen Zeitraum von 20 Jahren jährlich zu warten.

Die Maßnahmen sind durch eine fachkundige Person durchzuführen bzw. zu begleiten. Die Wahl der hiermit zu beauftragenden Person ist mit der Regierung von Oberbayern, höhere Naturschutzbehörde, vor Maßnahmenbeginn unter Nachweis der fachlichen Qualifikation abzustimmen.

2.2.4

Nach erfolgter Aufhängung der Haselmaus-Nistkästen ist der Regierung von Oberbayern, höhere Naturschutzbehörde, eine Dokumentation (einschl. GPS-Angaben zum Standort) mit geeigneten Bildern vorzulegen und von dieser eine Bestätigung der sachgerechten Umsetzung einzuholen.

2.2.5

Der Vorhabensträger hat auf den zeitlich vorgezogen zu realisierenden Waldausgleichsflächen unter den dort zur Anreicherung mit stehendem Totholz vorgesehenen „Baumpyramiden“ Reisig-/Asthaufen anzulegen. Weiterhin sind 10-15 Reisighaufen im Ufergehölzbereich und im Saumbereich der Waldausgleichsflächen anzulegen.

2.3 Zauneidechse

2.3.1

Die Errichtung der Deichabschnitte 3 - 7 hat im Bereich der Zauneidechsenvorkommen

unter Beachtung der folgenden differenzierten Bauablauf- und Bauzeitenregelung zu erfolgen:

2.3.1.1 Bauabschnittsweises Vorgehen

Die Baumaßnahmen sind in einzelnen Bauabschnitten durchzuführen. Dabei ist folgende Reihenfolge zu beachten:

- Jahr 1: BA 3 (Bauabschnitt 3) und BA 4 (Bauabschnitt 4)
- Jahr 2: BA 5 (Bauabschnitt 5) und BA 7 West (Bauabschnitt 7 westliche Hälfte)
- Jahr 3: BA 6 (Bauabschnitt 6) und BA 7 Ost (Bauabschnitt 7 östliche Hälfte)

2.3.1.2 Mindestens zwei Aktivitätsperioden der Zauneidechse (Mitte März bis Mitte Oktober) vor Baubeginn („Ausweichhabitate“)

2.3.1.2.1

Der Vorhabensträger hat für die Zauneidechsen insgesamt zwölf Habitatstrukturen (sog. „Ausweichhabitate“) in lichten Bereichen des bestehenden Ufergehölzgürtels am Mangfall-Südufer bzw. bei den Waldausgleichsflächen A 2 im Polderbereich herzustellen. Die Herstellungsmaßnahme umfasst einerseits die Anlage von Kleinstrukturen (Stein-Sand-Schüttungen mit Totholz, z.B. gemäß Praxismerkblatt Kleinstrukturen - Steinhäufen und Steinwälle (KARCH 2011)), als neue Sonnplätze, Eiablagemöglichkeiten und Winterquartiere und andererseits die Entwicklung von artenreichem Extensiv-Grünland auf den umgebenden Freiflächen gemäß Darstellung in Anlage 10.1.7.

Die Herstellung hat mindestens zwei Aktivitätsperioden der Zauneidechse (Mitte März bis Mitte Oktober) vor Baubeginn des ersten Deichabschnitts zu erfolgen mit Ausnahme des Ausweichhabitats im Bereich der Fl.Nr. 1986, Gmkg. Vagen. Dieses ist mindestens zwei Aktivitätsperioden der Zauneidechse vor Baubeginn des Deichabschnitts 7 Ost anzulegen.

Die Herstellung hat die in Anlage 10.1.7 dargestellten Ausweichhabitate zu umfassen. Soweit die Ausweichhabitate bereits vor Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses hergestellt wurden, müssen sie den Vorgaben dieses Beschlusses entsprechen. Ggf. sind sie entsprechend nachzubessern.

Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn die sachgerechte Herstellung der Ausweichhabitate mindestens zwei Aktivitätsperioden der Zauneidechse vor Baubeginn von der höheren Naturschutzbehörde bestätigt wurde (siehe A.IV.2.3.1.2.4). Diese Frist kann auf eine Aktivitätsperiode vor Baubeginn verkürzt werden, wenn zu diesem Zeitpunkt auch der Besiedlungserfolg nachgewiesen wurde.

Die Herstellung bzw., soweit diese bereits erfolgt ist, eine ggf. erforderliche Nachbesse-
rung ist durch die ökologische Baubegleitung zu überwachen.

2.3.1.2.2

Zur Vermeidung von lagebedingt zu hohen Grundwasserständen im Hochwasserfall sind die beiden in der westlichen Hälfte des Deichbauabschnitts 7 gelegenen Ausweichhabitate in einer Tiefe von maximal 50 cm unterhalb der Geländeoberkante anzulegen und zum Schutz gegen Frost mit einer isolierend wirkenden Mulchschicht oder auf der Nordseite des Steinhauens mit einer stärkeren Erdüberdeckung als Isolations-
schicht zu versehen.

2.3.1.2.3

Bei der Bauausführung der Ausweichhabitate ist sicherzustellen, dass das im Bereich der Habitate anfallende Niederschlagswasser versickern kann und ein Aufstauen in der Mulde ausgeschlossen ist.

2.3.1.2.4

Die neu geschaffenen Habitate sind auf ihre Eignung für die Zauneidechse (Anzahl, Größe und Qualität der Habitatstrukturen wie Verstecke, Eiablageplätze und Gehölzpflanzungen) zu überprüfen. Die sachgerechte Umsetzung ist zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist der Regierung von Oberbayern, höhere Naturschutzbehörde, vorzulegen und von dieser eine Bestätigung der sachgerechten Umsetzung einzuholen.

2.3.1.2.5

Sobald die sachgemäße Umsetzung erfolgt ist, ist der Zustand der Ausweichhabitate für die Zauneidechse bis zum Ende der Bauphase durch die ökologische Baubegleitung oder eine gemäß A.IV.2.1.5 entsprechend qualifizierte Person zu kontrollieren (Entwicklung der Vegetation, Kontrolle auf Neophyteneinwanderung, Grabfähigkeit der Eiablageplätze, etc.) und funktionserhaltend zu pflegen.

Eine Kontrolle hat mindestens 2-3-mal pro Aktivitätsperiode der Zauneidechse zu erfolgen, darunter jeweils einmal zu Beginn der Fortpflanzungsperiode – Mitte/Ende Mai.

2.3.1.3 November bis Februar vor Baubeginn

2.3.1.3.1

In den Monaten November bis Februar vor Beginn der Deichbaumaßnahme ist zur Vergrämung der im jeweiligen Bauabschnitt nachgewiesenen Zauneidechsenvorkommen die Deckung der Tiere durch Gehölzeinschlag und Schnitt von Strauchgehölzen

zu entfernen und das Schnittgut zu beseitigen.

2.3.1.3.2

Auf den Einsatz von schweren Baumaschinen auf dem Altdeich bzw. im nördlich anschließenden Uferbereich ist dabei zu verzichten.

2.3.1.3.3

Die ökologische Baubegleitung hat im betreffenden Zeitraum die gesamte Maßnahme der Vergrämung der Zauneidechse konstant zu begleiten.

2.3.1.4 Mitte Februar bis Mitte März vor Baubeginn

2.3.1.4.1

Von Mitte Februar bis Mitte März vor Beginn der Deichbaumaßnahme sind zur Vergrämung der im jeweiligen Bauabschnitt nachgewiesenen Zauneidechsenvorkommen durch Entfernen von Altgrasfilz und Vegetation alle oberflächlichen Versteckmöglichkeiten für die Tiere zu beseitigen. Die Maßnahme ist mittels einfacher Vergrämungsmahd durchzuführen.

2.3.1.4.2

Der Einsatz einer Bodenfräse zum oberflächlichen Abfräsen darf nur im Ausnahmefall, sofern eine Entfernung der Vegetationsdecke nicht anders bewerkstelligt werden kann, und nach Freigabe durch die ökologische Baubegleitung, die sich zuvor mit der höheren Naturschutzbehörde abzustimmen hat, erfolgen. Bei Einsatz einer Bodenfräse ist auf eine schonende Durchführung (Einachser, keine Befahrung mit schweren Maschinen) zu achten. Die Eindringtiefe in den Boden darf 5 cm nicht überschreiten.

2.3.1.4.3

Zur Verhinderung der Rückwanderung von Zauneidechsenindividuen in das Baufeld ist im Anschluss an die Vergrämung der Zauneidechsen ein eingegrabener Folienzaun zu errichten. Der genaue Zeitpunkt wird von der ökologischen Baubegleitung entsprechend den fachlichen Notwendigkeiten festgelegt.

Die ökologische Baubegleitung überwacht und gestaltet die Errichtung des Folienzauns unter Beachtung seiner Lenkungsfunktion sowie die Funktionsfähigkeit der Zäune während der Bauphase. Die Maßnahmen zur Abschirmung des Ufergehölzgürtels (vgl. A.IV.2.1.8) sind sinnvoll zu integrieren.

2.3.1.4.4

Falls während der Bauzeit ein Hochwasserereignis prognostiziert wird, bei dem mit einer Überschwemmung der Zauneidechsenhabitate gerechnet werden muss, hat die ökologische Baubegleitung mit der Regierung von Oberbayern, höhere Naturschutzbehörde, geeignete Maßnahmen abzustimmen (z. B. die vorübergehende Öffnung des Schutzzauns), um den Zauneidechsen, die sich innerhalb des eingezäunten Bereichs befinden, die Flucht zu ermöglichen.

2.3.1.4.5

Die ökologische Baubegleitung hat im betreffenden Zeitraum die gesamte Maßnahme der Vergrämung der Zauneidechse konstant zu begleiten.

2.3.1.5 Ab Ende April vor Baubeginn

2.3.1.5.1

Frühestens **ab Ende April** darf mit der Beseitigung der Wurzelstöcke und den Erdarbeiten zur Errichtung des jeweiligen Deichabschnitts begonnen werden.

2.3.1.5.2

Die ökologische Baubegleitung überwacht die Entfernung der Wurzelstöcke bzw. die Erdarbeiten. Insbesondere überprüft sie mit Beginn der Aktivitätsperiode der Zauneidechse die jeweiligen Bauabschnitte und die neu angelegten Ausweichhabitate bei geeigneter Witterung wiederholt (mind. 1-2-mal pro Woche) auf ein Vorkommen der Zauneidechse.

2.3.1.5.3

Sofern bei der unter A.IV.2.3.1.5.2 beschriebenen Überprüfung noch Individuen der Zauneidechse im Baufeld vorgefunden werden, veranlasst die ökologische Baubegleitung, dass diese vor der Beseitigung der Wurzelstöcke bzw. dem Beginn der Erdarbeiten fachgerecht und schonend durch eine fachkundige Person abgefangen und in die neugeschaffenen Habitate verbracht werden. Sofern im weiteren Baufortschritt noch weitere Zauneidechsenindividuen im Baufeld gefunden werden sollten, ist entsprechend vorzugehen.

Die Wahl der hiermit zu beauftragenden Person ist unter Nachweis der fachlichen Qualifikation vor Baubeginn mit der Regierung von Oberbayern, höhere Naturschutzbehörde, abzustimmen.

2.3.2 Anlage zusätzlicher Habitatstrukturen nach Herstellung des jeweiligen Deichbauabschnitts („Ersatzhabitate“)

Der Vorhabensträger hat für die Zauneidechsen 10 zusätzliche Habitatstrukturen (sog. „Ersatzhabitate“) gemäß der Darstellung in Anlage 10.1.7 herzustellen.

Im Jahr der Herstellung des jeweiligen Deichabschnitts sind die in diesem Abschnitt geplanten Habitatstrukturen (neue Sonnplätze, Eiablagemöglichkeiten und Winterquartiere) in Form von Kies-Sand-Schüttungen mit Totholz gemäß Praxismerkblatt Kleinstrukturen - Steinhäufen und Steinwälle (KARCH 2011) unmittelbar im beckenseitigen Deichfußbereich nördlich des Betriebswegs anzulegen (vgl. schematische Darstellung in Anlage 10.1.8). Die im Bereich des Bauabschnitts 8 geplante Habitatstruktur ist spätestens im Jahr der Herstellung des Deichabschnitts 7 Ost anzulegen.

Die Kies-Sand-Schüttungen sind gem. Praxismerkblatt Kleinstrukturen - Steinhäufen und Steinwälle (KARCH 2011) herzustellen. Ihr Volumen hat mindestens 3 m³ und ihre Höhe über Geländeoberkante (GOK) mindestens 80-120 cm aufzuweisen. Die Form kann dabei rundlich oder wallartig langgestreckt sein. Zusätzlich ist ein 1 bis 2 m breites Sand-Kies-Bett, das die Möglichkeit zur Eiablage bietet, herzustellen.

2.3.3

Die Habitatstrukturen mit ihren Rohbodenflächen (Steinhäufen und umgebende Sandflächen) sind dauerhaft zu unterhalten, insbesondere von übermäßigem Bewuchs freizuhalten.

2.3.4

Die im Ufergehölzgürtel nach Errichtung der Ausweichhabitate verbleibenden Altgrasräume sind vor und während der Bauzeit als Habitatflächen der Zauneidechsen zu erhalten.

2.3.5

Vor Baubeginn des jeweiligen Deichbauabschnitts ist in den besonnten Bereichen des Uferstrandstreifens zur Verbesserung des Strukturangebots (auch für die Waldeidechse) liegendes Totholz einzubauen.

2.3.6

Zur Optimierung der Durchgängigkeit des Uferbereichs für die Zauneidechse ist ent-

lang des Ufers unter der Brücke der Kreisstraße RO13 zusätzlich eine 5-10 cm dicke Schicht von lehmigem, steinigem Humus auf einer Breite von etwa 2 Meter anzudecken, ergänzend ist die Fläche zu begrünen (insbesondere Ansaat von Gräsern/Kräutern).

2.3.7

Soweit sich Baustellenflächen bzw. Baustellenzufahrten nur in der Nähe von Zauneidechsenhabitaten realisieren lassen, ist zur Absicherung der Tiere ein Reptilienschutzzaun aufzustellen.

2.3.8 Untersuchungsprogramm, Funktions- und Erfolgskontrolle

2.3.8.1

Es ist ein Untersuchungsprogramm für die Zauneidechse unter Beachtung der Anforderungen aus A.IV.2.3.8.2 bis A.IV.2.3.8.4 zu erstellen und der Regierung von Oberbayern, höhere Naturschutzbehörde, innerhalb von vier Monaten nach Erlass des ergänzenden Planfeststellungsbeschlusses zur Abstimmung vorzulegen. Die Untersuchungsergebnisse sind Grundlage für die Berichtspflichten im Zusammenhang mit der Funktions- und Erfolgskontrolle (s. A.IV.3.3).

2.3.8.2

Gegenstand des Untersuchungsprogramms für die Zauneidechse ist insbesondere die Besiedelung

- der Ausweichhabitate, der neu angelegten Extensivgrünlandflächen und der Altgrassäume im Ufergehölgürtel eine Aktivitätsperiode der Zauneidechse vor Baubeginn bis zum Bauende,
- der Ersatzhabitate sowie der Böschungen des jeweils hergestellten Deichabschnitts innerhalb der ersten drei Jahre nach Fertigstellung des jeweiligen Deichabschnitts.

2.3.8.3 Die Besiedelung ist anhand turnusmäßiger Kartiergänge zu untersuchen. Die Kartiergänge haben mindestens 4-mal pro Aktivitätsperiode der Zauneidechse (davon 2-3-mal Ende April/Mai und 2-mal im September) zu erfolgen.

2.3.8.4 Sollte sich ein (teilweises) Fehlschlagen der Maßnahmen abzeichnen, so sind in Abstimmung mit der Regierung von Oberbayern, höhere Naturschutzbehörde, korrigierende bzw. ergänzende Maßnahmen durchzuführen.

2.3.8.5 Der Ergebnisbericht zur Besiedelung des jeweiligen Deichabschnitts einschließlich Umfeld (s. A.IV.3.3) hat eine fachgutachterliche Prognose zum dauerhaften Fortbestand der lokalen Zauneidechsenpopulation miteinzuschließen.

2.4 Gelbbauchunke/Kleiner Wasserfrosch

Die neuangelegten Ersatzlaichgewässer sind einmal jährlich zur Laichzeit hinsichtlich Besatz und Funktionsfähigkeit zu kontrollieren. In Abhängigkeit von der Situation vor Ort sind ggf. entsprechende Nachsteuerungsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit erforderlich.

2.5 Maßnahme A 8a

Anstelle der Entnahme und Verpflanzung von Soden, die den Großen Wiesenknopf enthalten, sind die neu anzulegenden Feuchtfelder mit Ökotypen-Saatgut (Regiotypensaatgut) einzusäen, das auch den Großen Wiesenknopf enthält.

2.6 Streuwiesenstreifen auf Fl.Nr. 1986, Gmkg. Vagen

2.6.1

Für die von der Baumaßnahme nicht betroffene Teilfläche der Fl.Nr. 1986, Gmkg. Vagen nördlich des Deiches ist in Abstimmung mit dem Landratsamt Rosenheim, untere Naturschutzbehörde, eine biotoptypengerechte Mahd vorzusehen. Die Einzelheiten sind in der Ausführungsplanung festzulegen.

2.6.2

Die auf Fl.Nr. 1986, Gmkg. Vagen geplante Abfahrt vom Deich ist im Rahmen der Ausführungsplanung so zu verschieben, dass eine Beeinträchtigung des Orchideenvorkommens weitestgehend vermieden wird. Die genaue Lage ist im Rahmen der Ausführungsplanung mit der höheren Naturschutzbehörde abzustimmen.

3.

3.1

Die Vermeidungsmaßnahme V 4 (siehe C.V.2.4.2.1.3.3.1. auf Seite 232 des Planfeststellungsbeschlusses vom 19.12.2014) erhält folgende Fassung:

Vermeidungsmaßnahme V 4: Anbringung von 150 artgerechten Nistkästen für Höhlenbrüter und Fledermäuse einschließlich deren jährlicher Kontrolle auf Besatz und jährlicher Wartung für einen Zeitraum von 20 Jahren in allen an die Rodung angrenzenden bzw. in deren näheren Umfeld liegenden Waldflächen, die im Eigentum des

Freistaates Bayern (Grundstücksverwaltung durch das Wasserwirtschaftsamt) sind (insb. Gehölzgürtel am Mangfallufer, Waldflächen am linken Mangfallufer – nördlich des Hochwasserrückhaltebeckens – Fl.Nr. 2896/28, Gemarkung Vagen, Waldfläche auf Fl.Nr. 1954, Gemarkung Vagen, Waldfläche für LBP-Maßnahme A 3 auf Fl.Nr. 4231, Gemarkung Vagen und Hangleitenwald am Südrand des Hochwasserrückhaltebeckens, Fl.Nr. 333/4, Gemarkung Vagen).

Zeitliche Anforderung: Zwischen dem Anbringen der Nistkästen und der Beseitigung der Gehölzbestände muss mindestens eine volle Fortpflanzungsperiode (März bis September) liegen.

3.2

Die Vermeidungsmaßnahme V 13 (siehe C.V.2.4.2.1.3.3.2. auf Seite 235 des Planfeststellungsbeschlusses vom 19.12.2014) erhält folgende Fassung:

Vermeidungsmaßnahme V 13: Anbringung von weiteren 40 artgerechten Nistkästen für Höhlenbrüter und Fledermäuse in den neuangelegten Waldbeständen auf den Ausgleichsflächen (LBP-Maßnahmen A 1, A 2, A 4) einschließlich deren jährlicher Kontrolle auf Besatz und jährlicher Wartung in gleicher Art und Weise wie bei Vermeidungsmaßnahme V 4.

3.3

Die Vorgabe unter A.V.3.1.5, 2. Absatz, im Planfeststellungsbeschluss vom 19.12.2014 wird wie folgt konkretisiert:

Der Vorhabensträger hat die frist- und sachgerechte Umsetzung aller festgesetzten Maßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes, insbesondere jeder Vermeidungs-, Verminderungs-, CEF- und FCS-Maßnahme, unter Einbeziehung der Informationen der ökologischen Baubegleitung in Form von jährlichen Berichten der Regierung von Oberbayern, höhere Naturschutzbehörde, und dem Landratsamt Rosenheim, untere Naturschutzbehörde, anzuzeigen. Über die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen bzw. Maßnahmengruppen ist getrennt nach drei Phasen zu berichten:

- 1. Herstellung (= Herstellungskontrolle)
- 2. Entwicklung (= Funktionskontrolle)
- 3. Zielerreichung (= Erfolgskontrolle).

Maßnahmenspezifische Festlegungen werden, soweit sie nicht im Planfeststellungsbeschluss vom 19.12.2014 oder in diesem ergänzenden Planfeststellungsbeschluss erfolgt sind, im Rahmen der Ausführungsplanung getroffen. Über Fehlentwicklungen ist

die höhere Naturschutzbehörde unverzüglich zu unterrichten. In diesen Fällen sind mit ihr abgestimmte Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

3.4

Die Vorgabe unter A.V.3.3.2 des Planfeststellungsbeschlusses vom 19.12.2014 wird durch A.IV.2.3.2 dieses ergänzenden Planfeststellungsbeschlusses ersetzt.

3.5

Die Vermeidungsmaßnahme V 1 (siehe C.V.2.4.2.1.3.3.1. auf Seite 232 des Planfeststellungsbeschlusses vom 19.12.2014) wird wie folgt ergänzt: Artgerecht bedeutet in diesem Zusammenhang die Anlage von zwei unterschiedlichen Gewässertypen mit folgenden Merkmalen:

- für den Kleinen Wasserfrosch: permanent wasserführend, in Waldnähe
- für die Gelbbauchunke: temporär wasserführend, sonnenbeschienen, muldenartig

V. Entscheidungen über Einwendungen und Anträge

1.

Der Vorhabensträger hat die zur Erledigung von Einwendungen und Forderungen im Erörterungstermin am 10.03.2017 abgegebenen und protokollierten Zusicherungen einzuhalten und die damit einhergehenden Maßnahmen durchzuführen.

2.

Die übrigen im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen und Anträge werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Vorgaben in diesem Bescheid und/oder Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

VI. Enteignungsrechtliche Vorwirkung

Die zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens erforderliche Entziehung oder Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten am Grundeigentum im Wege der Enteignung ist zulässig.

VII. Sofortige Vollziehbarkeit

Die sofortige Vollziehung dieses Planergänzungsbeschlusses wird angeordnet.

VIII. Kostenentscheidung

1.

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens.

2.

Für diesen ergänzenden Planfeststellungsbeschluss werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.

B. Sachverhalt

I. Planfeststellungsbeschluss vom 19.12.2014 und Änderungsbescheid vom 24.03.2015

Mit Beschluss der Regierung von Oberbayern vom 19.12.2014 wurde der Plan für die Errichtung und den Betrieb des gesteuerten Hochwasserrückhaltebeckens Feldolling zur Hochwasserrückhaltung im Ortsteil Feldolling der Gemeinde Feldkirchen-Westerham, Landkreis Rosenheim, festgestellt.

Zu diesem Planfeststellungsbeschluss erging zwischenzeitlich der Änderungsbescheid vom 24.03.2015, Az. 55.1-4543-3-2007/01, durch die Regierung von Oberbayern. Hierbei wurde die Vorgabe unter A.V.2.5.4 geändert („Die Verschlusseinrichtung des Auslassbauwerks im Hauptbecken am nordöstlichen Beckenrand ist grundsätzlich *geschlossen* zu halten“) und der Abschnitt A.V.10 „Gewässerschutz“ ergänzt („Die Stadtwerke München GmbH hat im Bereich der Einleitungsstelle bei Mangfall-km 22,700 (Einleitung aus der Restentleerungsleitung des Unterwasserbeckens 3) am rechten Mangfallufer von 5 m oberstrom bis 5 m unterstrom die vollen Unterhaltungskosten zu tragen.“).

II. Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht und Umweltschadensanzeige des Landesbund für Vogelschutz (LBV)

Mit Schriftsatz vom 24.02.2015 haben sowohl die Gemeinde Feldkirchen-Westerham, vertreten durch die Rechtsanwaltskanzlei Schneider & Kollegen, als auch private Kläger, vertreten durch die Rechtsanwaltskanzlei Labbé & Partner, gegen den Planfeststellungsbeschluss form- und fristgerecht Klage zum Bayerischen Verwaltungsgericht München erhoben.

Die Rechtsanwaltskanzlei Labbé & Partner rügte dabei in ihrer Klagebegründung vom 30.09.2015 u. a. die unzureichende Ermittlung bzw. Bestandsaufnahme von im Plan-

gebiet existierenden Artenvorkommen, die zur Folge gehabt habe, dass objektiv erkennbare artenschutzrechtliche Konflikte durch die Planfeststellungsbehörde übersehen worden seien.

Des Weiteren teilte die Regionalgeschäftsstelle Salzach-Inn des Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. (LBV) in einer Umweltschadensanzeige vom 23.09.2015 der Regierung von Oberbayern mit, dass die artenschutzrechtliche Prüfung im Planfeststellungsbeschluss Hochwasserrückhaltebecken Feldolling 19.12.2014 Mängel aufweise, da im Vorhabensgebiet bestimmte, objektiv erkennbare Artenvorkommen, insbesondere der Zauneidechse, fehlerhaft erfasst bzw. nicht ausreichend berücksichtigt worden seien und somit die dem Planfeststellungsbeschluss zugrunde gelegte Auswirkungsprognose den tatsächlichen Betroffenheiten nicht gerecht werde.

Die Überprüfung des vorgebrachten Sachverhalts führte zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich des Vorkommens und der Betroffenheit der streng geschützten Arten Zauneidechse und Biber von einem neuen Sachverhalt auszugehen ist, die sich hieraus ergebenden artenschutzrechtlichen Anforderungen bzw. Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG im Planfeststellungsbeschluss bisher noch nicht berücksichtigt wurden und deshalb für die genannten Arten zusätzliche Maßnahmen erforderlich werden.

Ein zusätzlicher bzw. konkretisierter Maßnahmenbedarf ergab sich nach nochmaliger Überprüfung auch für die Haselmaus.

Hieraus resultierte das Erfordernis, die Planunterlagen entsprechend zu überarbeiten und in einem ergänzenden Planfeststellungsverfahren zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die erforderlichen artenschutzrechtlichen Ausnahmen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

III. Antrag auf Planänderung

Daraufhin beantragte das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim als Vorhabensträger mit Schreiben vom 02.05.2016 die erste Planänderung (Tektur). Die Tekturunterlagen wurden vom Vorhabensträger anschließend noch mehrfach geändert bzw. ergänzt und der Planfeststellungsbehörde schließlich mit Schreiben vom 05.09.2016, eingegangen am 09.09.2016, vollständig vorgelegt. Der Umfang der Planänderung ergibt sich aus den unter A.II. dieses Planfeststellungsbeschlusses festgestellten Unterlagen.

IV. Beschreibung der Planänderung

Die vom Vorhabensträger vorgelegte 1. Tektur des Plans beinhaltet im Wesentlichen die Überarbeitung der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS), des landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) und der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) für die Zauneidechse, den Biber und die Haselmaus. Danach sind Verbotstatbestände für bisher nicht berücksichtigte Zauneidechsenvorkommen sowie für den Biber erfüllt. Dies führt dazu, dass die in den Tekturunterlagen beschriebenen ergänzenden artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich werden. Für die Zauneidechsen sollen vor Beginn der Deichbaumaßnahmen Habitatstrukturen im Bereich des Ufergehölzgürtels entlang der Mangfall und nach den Baumaßnahmen zusätzlich weitere Habitatstrukturen (v.a. Stein-Sand-Schüttungen) entlang des Deichfußes angelegt werden. Außerdem ist eine differenzierte Bauzeiten- und Bauablaufregelung für die Bauabschnitte 3 bis 7 vorgesehen, die die Reihenfolge der Deichbauabschnitte und die konkrete Vorgehensweise zum Schutz der im Baufeld, v.a. auf dem Altdeich lebenden Zauneidechsen festlegt. Ferner werden die Maßnahmen für die Haselmaus konkretisiert und erweitert. Als vorgezogene Maßnahme sollen für die Haselmaus 10 spezielle Haselmauskästen im nordöstlichen Polderbereich und 10 im Bereich der südöstlichen Hangleiten sowie nach Herstellung der Waldausgleichsflächen A 2 weitere 10 spezielle Haselmaus-Nistkästen in den neu angelegten Waldbeständen angebracht werden.

Nähere Einzelheiten können den Tekturunterlagen entnommen werden.

V. Ablauf des ergänzenden Planfeststellungsverfahrens

Die Tekturunterlagen lagen in der Zeit vom 31.10.2016 bis einschließlich 30.11.2016 in der Gemeinde Feldkirchen-Westerham und dem Markt Bruckmühl nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei den Gemeinden, bei denen die Planunterlagen zur Einsichtnahme ausliegen, oder der Regierung von Oberbayern bis spätestens 14.12.2016 schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind und dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind, sofern sie sich nicht auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beziehen oder auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Regierung von Oberbayern gab folgenden Behörden und Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben:

- Gemeinde Feldkirchen-Westerham

- Markt Bruckmühl
- Landratsamt Rosenheim
- Regierung von Oberbayern als höhere Naturschutzbehörde

Die nach § 3 UmwRG i. V. m. § 63 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) anerkannten, in Bayern tätigen Naturschutzvereinigungen bzw. die nach § 3 UmwRG anerkannten, in Bayern tätigen Umweltvereinigungen sowie der Ortsrat Feldolling wurden gesondert darüber informiert, dass die Regierung von Oberbayern ein ergänzendes Planfeststellungsverfahren einleitet. Hinsichtlich der näheren Details wurde auf die ortsübliche Bekanntmachung verwiesen.

Die untere Wasserrechtsbehörde am Landratsamt Rosenheim sowie der Markt Bruckmühl hatten keine Einwände gegen die Tektur.

Die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Rosenheim und die höhere Naturschutzbehörde der Regierung von Oberbayern stimmten der Änderung des Vorhabens aus naturschutzfachlicher Sicht unter Nennung verschiedener Auflagenvorschlägen zu.

Die Gemeinde Feldkirchen-Westerham sowie 31 Privatpersonen brachten umfassende Einwendungen vor, der Bund Naturschutz und der Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. (LBV) gaben jeweils eine Stellungnahme ab.

Mit Schreiben vom 15.02.2017 äußerte sich der Vorhabensträger zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen.

Die Einwendungen und Stellungnahmen wurden am 10.03.2017 erörtert. Die Behörden, Vereinigungen und Einwender, die Stellungnahmen abgegeben bzw. Einwendungen erhoben haben, wurden von dem Termin benachrichtigt. Im Übrigen erfolgte die Benachrichtigung durch ortsübliche Bekanntmachung. Das Ergebnis des Erörterungstermins ist in einer Niederschrift festgehalten.

C. Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

I. Verfahrensrechtliche Bewertung

1. Zuständigkeit der Regierung von Oberbayern

Die Regierung von Oberbayern ist für den Erlass dieses ergänzenden Planfeststellungsbeschlusses gemäß Art. 43 Abs. 2 BayWG i. V. m. § 68 Abs. 1 WHG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

2. Notwendigkeit der ergänzenden Planfeststellung

Gemäß § 70 Abs. 1 HS. 2 WHG, Art. 69 S. 1 BayWG gelten für die wasserrechtliche Planfeststellung die Verfahrensvorschriften der Art. 72 bis 78 BayVwVfG. Grundlage dieses ergänzenden Verfahrens und dieser ergänzenden Beschlussfassung ist Art. 75 Abs. 1a Satz 2, 2. Alt. BayVwVfG.

Danach führen erhebliche Mängel bei der Abwägung der von dem Ausbauprojekt berührten öffentlichen und privaten Belange oder eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nur dann zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses (oder der Plangenehmigung), wenn sie nicht durch Planergänzung oder durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden können. Diese Regelung findet – entsprechend – auch auf Verstöße gegen striktes Recht Anwendung (BVerwG, Urteil vom 11.08.2016, Az. 9 A 14.12, Rdnr. 48).

Aufgrund der nicht bzw. der unzureichend erfassten Vorkommen des Bibers bzw. der Zauneidechse wurde die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für diese streng geschützten Arten nicht erkannt mit der Folge, dass die erforderliche artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung für diese (Teil-) Vorkommen unterblieben ist. Die Verbotstatbestände für die Haselmaus wurden zwar erkannt, um aber sicherzugehen, dass die für diese Tierart festgesetzten Maßnahmen Beeinträchtigungen tatsächlich weitestgehend vermindern bzw. die Ausnahmevoraussetzungen sicher gewährleisten, erschien ihre Erweiterung bzw. Konkretisierung angezeigt. Die Belange des Artenschutzes konnten somit auch nicht vollständig im Rahmen der Gesamtabwägung, die der Beschlussfassung vom 19.12.2014 zugrunde liegt, berücksichtigt werden. Die vorgenannten artenschutzrechtlichen Konflikte bzgl. der Zauneidechse und des Bibers waren zudem auch in den im Zusammenhang mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 19.12.2014 ausgelegten und erörterten Unterlagen nicht berücksichtigt. Es musste daher davon ausgegangen werden, dass die im Rahmen des

Planfeststellungsverfahrens durchgeführte Öffentlichkeitsbeteiligung bzw. die UVP mangelbehaftet war.

Das ergänzende Planfeststellungsverfahren nach Art. 75 Abs. 1a Satz 2 BayVwVfG war daher erforderlich, um diese Verfahrensschritte zu wiederholen, d.h. es wurde ein neues Anhörungsverfahren mit überarbeiteten Antragsunterlagen (inklusive Erörterungstermin) durchgeführt.

3. Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Für die geplante Errichtung und den Betrieb des gesteuerten Hochwasserrückhaltebeckens Feldolling besteht nach §§ 3 Abs. 1 S. 1, 3 c S. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 Ziffer 13.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 und Anlage 2 UVPG die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gemäß nach § 68 Abs. 1, 3 WHG i. V. m. Art. 43 Abs. 2 BayWG wurde die Umweltverträglichkeit des Vorhabens geprüft und dieses im Planfeststellungsbeschluss vom 19.12.2014 als umweltverträglich bewertet. Die in der 1. Tektur der Planunterlagen dargestellten Auswirkungen des Vorhabens auf den Biber und weitere Vorkommen der Zauneidechse sind in der Umweltverträglichkeitsprüfung ergänzend zu berücksichtigen. Das Gleiche gilt für weitere besonders geschützte und/oder Rote-Liste-Arten, soweit deren Vorkommen im Anhörungsverfahren schlüssig vorgetragen wurde.

II. Umweltverträglichkeitsprüfung

Soweit zu den einzelnen in § 6 UVPG genannten Punkten keine Ausführungen erfolgen, haben sich gegenüber der UVP im Beschluss vom 19.12.2014 (vgl. dort C.IV., S. 61 ff.) keine relevanten Änderungen ergeben.

1. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen, § 11 UVPG

1.1 Beschreibung der gegenwärtigen Umweltsituation im Hinblick auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen

1.1.1 Tiere

Neben den bereits im Planfeststellungsbeschluss vom 19.12.2014 genannten Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie besiedelt auch der streng geschützte Biber das Untersuchungsgebiet. Der Biber hat sich - vermutlich erst seit dem Hochwasser 2013 - dauerhaft im Untersuchungsgebiet angesiedelt. Hierfür spricht die am Nordufer der Mangfall unmittelbar westlich der Brücke in Feldolling errichtete Biberburg.

Die Rote-Liste-Art Zauneidechse, die gleichzeitig nach Anhang IV der FFH-Richtlinie besonders geschützt ist, wurde zwar auch bereits bisher vereinzelt am Altdeich östlich der Kreisstraße und im Uferbereich des linken Staubeckens der Leitzachkraftwerke nachgewiesen. Wie in der UVS, Anlage 10.2a sowie in der saP, Anlage 10.3a vom 15.04.2016 dargestellt, wurden weitere Vorkommen der Zauneidechse im Bereich des Mangfall-Altdeichs westlich und östlich der Kreisstraße nachgewiesen. Der von der Zauneidechse besiedelte Lebensraum erstreckt sich somit über den gesamten Ufergehölzgürtel der Mangfall mit seinen Altgrassäumen bis hinunter zu den Unterwasserbecken der Leitzachkraftwerke.

Darüber hinaus wurden im Vorhabensbereich weitere besonders geschützte und/oder zumindest deutschlandweit gefährdete Rote-Liste-Arten beobachtet (Ringelnatter, Waldeidechse, Blindschleiche, Feldhase, Mauswiesel) sowie das Hermelin als Art der Vorwarnliste (Rote Liste Bayern). Für vermutete Vorkommen der besonders geschützten und gefährdeten Rote-Liste-Art Kreuzotter bzw. der Anhang IV-Art Schlingnatter liegen dagegen keine belastbaren Nachweise vor.

1.1.2 Pflanzen

Neben den im Planfeststellungsbeschluss vom 19.12.2014 bereits erwähnten gefährdeten Arten der Roten Liste Bayern kommt im Vorhabensbereich die Sumpfstendelwurz vor sowie die Blutrote Sommerwurz als Art der Vorwarnliste. Daneben finden sich dort auch die Mücken-Händelwurz und die Karthäuser-Nelke, die nach Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt sind. Vorkommen des Fleischfarbenen Knabenkrauts, der Kleinen oder Weißen Sommerwurz sowie wild lebende Exemplare der Europäischen Eibe und der Ackerkornrade lassen sich dagegen nicht belegen.

1.2 Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen

Die unter C.IV.1.3.3 im Planfeststellungsbeschluss vom 19.12.2014, Seite 75, beschriebenen Umweltauswirkungen gelten auch für die weiteren Vorkommen der Zauneidechse und den Biber bzw. für die zusätzlich berücksichtigten besonders geschützten und/oder gefährdeten Tier- und Pflanzenarten der Roten Liste.

1.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation

Im Zuge der Ausführung der Baumaßnahmen für die Zauneidechse entstehende Beeinträchtigungen werden insbesondere durch folgende weitere Vorkehrungen und Schutzmaßnahmen gemindert bzw. kompensiert:

- Differenzierte Bauzeiten- und Bauablaufregelung für die Deichabschnitte 3 bis 7 unter Berücksichtigung der Phänologie der Zauneidechse zur Eingriffsminimierung. Durchführung der Deichbaumaßnahmen im Bereich der Zauneidechsenvorkommen in einzelnen Bauabschnitten in folgender Reihenfolge:
 - Jahr 1: Abschnitt 3 (BA3) und 4 (BA4)
 - Jahr 2: Abschnitt 5 (BA5) und 7 (BA7) westliche Hälfte
 - Jahr 3: Abschnitt 6 (BA6) und 7 (BA7) östliche Hälfte
- Zeitlich vorgezogene Schaffung von Ausweichhabitaten für Zauneidechsen mindestens zwei Aktivitätsperioden der Zauneidechse (Mitte März bis Mitte Oktober) vor Beginn der Deichbaumaßnahmen (Abschnitte 3 bis 7)
- Anlage von Ersatzhabitaten nach Abschluss des einzelnen Deichbauabschnitts

Der genaue Umfang und die detaillierte Ausgestaltung der Vermeidungs-, Minimierungs-, Schutz-, Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen sind in den tektierten Unterlagen „Umweltverträglichkeitsstudie“ (UVS, Ordner 5, Teil 10.2a, Kapitel 4), LBP (Teil 10.1a, Kapitel 7 und 9) und saP (Teil 10.3a, Kapitel 3) beschrieben sowie in den LBP-Maßnahmenplänen (Anlagen 10.1.4, 10.1.5 a, 10.1.5 b sowie neu in 10.1.7 (ergänzende Artenschutzmaßnahmen Zauneidechse)) dargestellt.

Im Übrigen werden die Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation durch die Vorgaben/Nebenbestimmungen in diesem Beschluss ergänzt bzw. geändert. Die Maßnahmen kommen zumindest teilweise auch anderen Reptilien (insbesondere der Waldeidechse) zugute.

Darüber hinaus werden die Maßnahmen für die Haselmaus konkretisiert und erweitert.

2. Rechtliche Bewertung der Umweltauswirkungen, § 12 UVPG

Mit dem Vorhaben sind erheblich nachteilige Auswirkungen auch auf den Biber und bisher nicht berücksichtigte Vorkommen der Zauneidechse sowie weitere gefährdete und/oder besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten verbunden. Sie können jedoch

durch entsprechende Maßnahmen vermieden, vermindert bzw. kompensiert werden. Die im Planfeststellungsbeschluss vom 19.12.2014 unter C.IV.2.1.2 (S. 84) abgegebene Bewertung bleibt damit auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die ergänzend genannten Arten bzw. die weiteren Vorkommen der Zauneidechse bestehen. Die mit dem Gesamtvorhaben verbundenen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt führen unter Berücksichtigung insbesondere auch der neu bzw. zusätzlich geplanten Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen – ggf. nach einer gewissen zeitlichen Entwicklung – zu keiner erheblichen und nachhaltigen Verschlechterung gegenüber dem derzeitigen Zustand.

Das planfestgestellte Vorhaben ist insgesamt weiterhin als umweltverträglich zu bewerten.

III. Materiell-rechtliche Würdigung

Im Folgenden wird nur auf die durch die Planergänzung aufgeworfenen Fragen eingegangen. Im Übrigen bleiben die Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss vom 19.12.2014 (in der Fassung des Planänderungsbeschlusses vom 24.03.2015) weiterhin gültig. Dies gilt insbesondere für die Ausführungen zur Planrechtfertigung unter C.V.1. des Planfeststellungsbeschlusses vom 19.12.2014.

1. Besonderes Artenschutzrecht

1.1 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

1.1.1 Allgemeines

Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) war für die nachträglich bekanntgewordenen Zauneidechsenbestände sowie für den Biber insbesondere zu prüfen, ob

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. § 44 Abs. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) durch das Vorhaben erfüllt werden und
- gegebenenfalls die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 S. 1 und S. 2 BNatSchG für eine Ausnahme von etwaigen Verboten erfüllt sind.

Für die Haselmaus wurden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungsverbot, Störungsverbot und Schädigungsverbot) bereits im Planfeststellungsbeschluss vom 19.12.2014 als erfüllt erachtet und eine Ausnahme

gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten erteilt. Die Mitteilung des Landesbund für Vogelschutz im Schreiben vom 23.09.2015 sowie die Ausführungen in der Klagebegründung der Rechtsanwaltskanzlei Labbé & Partner vom 30.09.2015 bzgl. der Haselmaus veranlassten die Planfeststellungsbehörde jedoch dazu, die bereits planfestgestellten Maßnahmen für die Haselmaus nochmals zu überprüfen und diese, um dem gesetzlichen Schutz der Haselmaus sicher gerecht zu werden, räumlich und inhaltlich zu konkretisieren sowie zu erweitern.

Im Ergebnis kommt die Regierung von Oberbayern unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie der Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustands der Populationen der betroffenen Arten (sog. FCS-Maßnahmen) zu dem Ergebnis, dass artenschutzrechtliche Verbote der Errichtung und dem Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens nicht entgegenstehen.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Ausnahmen von den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 3 BNatSchG liegen vor.

In die Prüfung wurden insbesondere die mit Datum vom 15.04.2016 versehene 1. Tektur der vom Büro Fau/Na im Jahr 2008 erstellten und von der ing Traunreut GmbH im Jahr 2011 überarbeiteten Unterlage „Naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung“ (s. Tekturordner, Anlage 10.3 a – im Folgenden „Fachgutachten zur saP“ genannt), die Fundmeldungen des Landesbund für Vogelschutz, die Angaben in der Klagebegründung der Rechtsanwaltskanzlei Labbé & Partner vom 30.09.2015 sowie der ing Traunreut GmbH aus dem Jahr 2015 sowie die im Rahmen des Anhörungsverfahrens abgegebene Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde der Regierung von Oberbayern vom 27.01.2017 einbezogen.

Hinsichtlich der allgemeinen Ausführungen zu den Rechtsgrundlagen sowie den Wirkungen des Vorhabens wird auf C.V.2.4.2.1.2 (S. 219 ff.) und C.V.2.4.2.1.3.2 (S. 229 ff.) des Planfeststellungsbeschluss vom 19.12.2014 verwiesen.

1.1.2 Konfliktanalyse

Für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Tierarten Zauneidechse, Biber und Haselmaus hat die Planfeststellungsbehörde im Folgenden geprüft, ob es aufgrund von bau-, anlage- und/oder betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens zur Erfüllung von Verbotstatbeständen bzgl. der Individuen der o. g. Arten gemäß § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BNatSchG kommt, die die Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich macht.

Sofern dabei die fachlichen Aussagen und Einschätzungen des Gutachters aus dem Fachgutachten zur saP übernommen werden, sind diese aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde fachlich plausibel. Soweit dies nicht der Fall ist, hat die höhere Naturschutzbehörde eine abweichende bzw. ergänzende Stellungnahme abgegeben. Die fachlichen Einschätzungen der höheren Naturschutzbehörde sind für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar und werden geteilt.

1.1.2.1 Biber (*Castor fiber*)

Entgegen den Aussagen in der Konfliktanalyse im Planfeststellungsbeschluss vom 19.12.2014 unter C.V.2.4.2.1.4.2 (S. 238) ist eine Berücksichtigung des Bibers erforderlich, da nach neuen Erkenntnissen ein Biberrevier in der Nähe der Mangfallbrücke mit derzeit bestehender Biberburg am Nordufer der Mangfall existiert. Es ist daher von einer permanenten Besiedelung und in der Folge auch von der Möglichkeit, dass bau-, anlage- und/oder betriebsbedingt gegen Zugriffsverbote i.S. des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird, auszugehen.

Das **Tötungsverbot** des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird **nicht erfüllt**, da aufgrund der Lage der Biberburg am Mangfall-Nordufer sowie der geforderten Errichtung von Bauschutzzäunen zwischen dem Baufeld und dem zu erhaltenden Ufergehölzgürtel (vgl. A.IV.2.1.8) nicht mit erhöhten bau- und anlagebedingten Tötungsrisiken für den Biber zu rechnen ist.

Durch betriebsbedingte Polderflutungen, welche ohnehin nur bei extremem Hochwasser erfolgen, ergeben sich für den Biber ebenfalls keine erhöhten Tötungsrisiken.

Das **Störungsverbot** des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird aus den zuvor genannten Gründen sowie der nur abschnittsweise erfolgenden Trenndeicherrichtung baubedingt **nicht erfüllt**, da hierdurch sichergestellt wird, dass es zu keinen erheblichen populationsrelevanten bauzeitlichen Störwirkungen kommt. Anlage- oder betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht anzunehmen.

Das **Schädigungsverbot** nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG gilt als erfüllt. Zwar wird die Biberburg am Nordufer nicht überbaut oder anderweitig zerstört, allerdings kommt es durch das Vorhaben im direkten Umfeld des Biberreviers zu einer Entfernung von Ufergehölzen und damit der Nahrungsgrundlage des Bibers, so dass vorsorglich von einer funktionellen Entwertung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte ausgegangen wird.

1.1.2.2 Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

Die im Planfeststellungsbeschluss vom 19.12.2014 getroffene Aussage, wonach „ein Teilbereich mit dem höchsten potenziellen Quartierangebot für die Haselmaus bau- und anlagenbedingt gerodet wird“ und trotz vorgesehener Minimierungsmaßnahmen eine Erfüllung des **Tötungs-, Störungs- und Schädigungsverbots** nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BNatSchG (vgl. Planfeststellungsbeschluss vom 19.12.2014, S. 248/249, C.V.2.4.2.1.4.2.2.2) nicht vermieden werden kann, wird aufrecht erhalten.

1.1.2.3 Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Bestandserfassung: Entgegen den Feststellungen im Planfeststellungsbeschluss vom 19.12.2014 (C.V.2.4.2.1.4.2, S. 238/239), in welchem lediglich der Uferbereich (südwest-exponierter Hang) des linken Staubeckens sowie der Altdeich östlich der Kreisstraße als Lebensraum aufgrund von Zufallsbeobachtungen einzelner Tiere angenommen wurde, gibt es weitere Zauneidechsen sowohl im Bereich des Mangfall-Altdeichs westlich (Bauabschnitte 3, 5 und 6) als auch östlich (Bauabschnitt 7) der Kreisstraße, die von der Ausnahmeprüfung im Planfeststellungsbeschluss vom 19.12.2014 nicht erfasst sind. Diese neuen Erkenntnisse zum Vorkommen der Zauneidechse basieren auf Beobachtungen eines LBV-Mitglieds im Frühjahr/Sommer 2015 bzw. 2016, gemeldet mit Schreiben des LBV vom 23.09.2015 bzw. in Einwendungen vom 14.12.2016, sowie den Beobachtungen der Ing Traunreut GmbH im August 2015 (vgl. im Detail Anlage 10.3 a, Fachgutachten zur saP 2016, S. 75). Dass die weiteren Zauneidechsenvorkommen dort bereits zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses vorhanden waren, dürfte wahrscheinlich sein.

Die zum Zeitpunkt der Begehungen im Jahr 2015 vorgefundene Besiedlungssituation weicht nach Einschätzung des Fachgutachters, welcher sich auch die höhere Naturschutzbehörde anschließt, mit großer Wahrscheinlichkeit deshalb von den Verhältnissen zum Zeitpunkt der Datenerhebung für das Planfeststellungsverfahren ab, weil diese maßgeblich von einer später entstandenen privaten Ablagerungsfläche (Erdreich und Kies) westlich der Kreisstraßenbrücke in Feldolling beeinflusst ist. Aufgrund der in Teilen ruhenden und daher zwischenzeitlich mit Krautflur überwachsenen Ablagerung haben sich demnach in den letzten Jahren für Zauneidechsen besonders attraktive Strukturen entwickelt. Dieser Umstand dürfte zur Besiedlung des Uferbereichs auch westlich der Kreisstraße durch Zauneidechsen wesentlich beigetragen haben.

Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population: Hinsichtlich der Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population kommt die Planfeststellungsbehörde mit dem Fachgutachter zu dem Ergebnis, dass die Saumbiotope des südseitigen Mangfall-

Ufergehölgürtels zusammen mit den Extensivflächen am nördlichen Ufer des westlichen Unterwasserbeckens der Leitzachkraftwerke als verinselter Lebensraumkomplex **einer** lokalen Population anzusehen sind (vgl. Fachgutachten zur saP 2016, Anlage 10.3 a, Ziffer 1.10, S. 75). Die entlang des Mangfallufers zerstreut lebenden Teilvorkommen stehen demnach über den als Verbundstruktur fungierenden Ufergehölgürtel entlang der Mangfall im Austausch und werden durch diesen stabilisiert.

Eine genaue Einschätzung der Größe und Ausdehnung der lokalen Population kann jedoch anhand der vorliegenden Daten nicht sicher getroffen werden. Im Gegensatz zu dem als Lebensraum sehr gut geeigneten Uferbereich des Unterwasserbeckens weisen die Altgrassäume entlang des südlichen Mangfallufers bzw. des dort verlaufenden Altdeichs - mit Ausnahme der Ablagerungsfläche westlich der Kreisstraße - eine eher geringe Habitateignung auf. Die Gesamtfläche dieser Altgrassäume beträgt 1,7 ha, allerdings ist hiervon nur 1 ha besonnt. Somit sind zwar Sonnenplätze, Gehölzränder für Thermoregulation und Verstecke sowie möglicherweise Winterquartiere verfügbar, aber nur wenige geeignete besonnte Eiablageplätze sowie ein nur spärlicher Anteil an Extensivwiesenvegetation und Offenbodenbereichen. Hinzu kommt, dass aufgrund der unmittelbar angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzung der damit verbundene Dünger- und Biozideinsatz das Nahrungshabitat beeinträchtigt.

Es ist daher aufgrund der relativ geringen verfügbaren Gesamthabitatfläche und der insgesamt eher mäßigen Habitateignung von einer relativ kleinen lokalen Population auszugehen.

1.1.2.3.1 Tötungsverbot/Fangverbot

Das Tötungs- und Fangverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird als erfüllt angesehen.

1.1.2.3.1.1 Baubedingte Tötungen und Abfangen

Die Zauneidechsenindividuen, die sich unmittelbar im oder angrenzend an das Baufeld der zu errichtenden Deiche befinden, unterliegen während der Bauphase **baubedingt** signifikant erhöhten Tötungsrisiken.

Auch durch die von der Planfeststellungsbehörde unter A.IV.2.3.1 festgesetzten Maßnahmen lässt sich eine Tötung von Exemplaren der Art nicht vollständig vermeiden. Durch sie wird der baubedingte Verlust jedoch so weit wie möglich minimiert.

Dabei ist im Wesentlichen vorgesehen, die Zauneidechse rechtzeitig vor Baubeginn des jeweiligen Deichabschnitts durch gezielte Vergrämuungsmaßnahmen (vgl.

A.IV.2.3.1.3 und A.IV.2.3.1.4) in zuvor errichtete, für die betroffenen Individuen erreichbare Ausweichhabitate (vgl. A.IV.2.3.1.2) zu lenken.

Hierzu werden mindestens zwei Aktivitätsperioden der Zauneidechse (Mitte März bis Mitte Oktober) vor Baubeginn des unter Beachtung einer differenzierten Bauzeiten- und Bauablaufregelung (vgl. A.IV.2.3.1) zu errichtenden Deichabschnitts für die dort vorkommenden Zauneidechsen in der unter A.IV.2.3.1.2 näher beschriebenen Weise Ausweichhabitate im Ufergehölzgürtel der Mangfall angelegt. Diese fungieren darüber hinaus als „Zwischenhalterungsfläche“, von der aus nach Fertigstellung des jeweiligen Deichbauabschnitts eine erfolgreiche Besiedelung der neuen Deichböschungen und Ersatzhabitate (FCS-Maßnahmen) erfolgen soll (s. hierzu C.III.1.1.3.3.3, S. 58 ff.). Die Größe und detaillierte Ausgestaltung der Ausweichhabitate hat der Vorhabensträger rechtzeitig vorher mit der höheren Naturschutzbehörde abzustimmen (vgl. A.IV.2.1.1). Die ökologische Baubegleitung überwacht zudem die Herstellung (vgl. A.IV.2.3.1.2.1).

Die in Lageplan 10.1.7 dargestellten Ausweichhabitate (orangefarbene Dreiecke nördlich des Altdeichs), die auf den vorhandenen Lichtungen im Ufergehölzgürtel entlang der der Mangfall zugewandten Deichseite errichtet werden sollen, weisen ein optimales Habitatangebot für die Besiedelung durch Zauneidechsen auf. Die besonnten Kleinstrukturen (Stein-Sand-Schüttungen mit Totholz) bieten Eiablage- und Versteckmöglichkeiten und dienen als frostsichere Winterquartiere. Das erforderliche Nahrungshabitat wird in Ergänzung zu den im Ufergehölzgürtel vorhandenen Altgrasbeständen durch die rechtzeitige Entwicklung von artenreichem Extensiv-Grünland auf den die Steinhaufen umgebenden Freiflächen zur Verfügung gestellt.

Im Anschluss an die Errichtung der Ausweichhabitate erfolgt die Vergrämung (vgl. A.IV.2.3.1.3 und A.IV.2.3.1.4) der Zauneidechsen aus dem jeweiligen Eingriffsbereich. Zu diesem Zweck werden während der Winterruhe der Zauneidechsen - hier in den Monaten November bis Februar bzw. von Mitte Februar bis Mitte März vor Beginn der Deichbaumaßnahmen - die Deckungs- und Versteckmöglichkeiten und sonstige für die Zauneidechsen bedeutsame Vegetationsstrukturen beseitigt, um möglichst viele Tiere nach Verlassen ihrer Winterquartiere aus dem Baufeld zu vergrämen und in die für sie geschaffenen Ausweichhabitate zu lenken. Der Erfolg dieser Vermeidungsmaßnahme hat eine hohe Bedeutung für den Erhalt der lokalen Population im Bereich des Hochwasserrückhaltebeckens Feldolling, da hierdurch einerseits erreicht werden soll, dass möglichst wenige Tiere im Baufeld verbleiben und bei der Bauausführung getötet werden und andererseits ausgehend von den in der Bauzeit besiedelten Ausweichhabitaten die Besiedelung der neu errichteten Deichböschungen erfolgen soll.

Bei der vom Vorhabensträger geplanten Vergrämnungsmaßnahme „Gehölzeinschlag und Schnitt von Strauchgehölzen mit Beseitigung des Schnittguts“, die im Winterzeitraum von November bis Februar durchgeführt werden soll, wenn sich die Individuen in ihren Winterquartieren unter der Erdoberfläche befinden, muss, um unbeabsichtigte Tötungen von Zauneidechsenindividuen in ihrem Winterquartier soweit wie möglich zu vermeiden, auf einen Einsatz von schweren Baumaschinen verzichtet werden (vgl. A.IV.2.3.1.3.2).

Aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde (als auch einiger Einwender) birgt zudem der Einsatz einer Bodenfräse zum „Entfernen von Altgrasfilz und Vegetation“ und damit zur Beseitigung der oberflächlichen Versteckmöglichkeiten der Zauneidechse im Zeitraum von Mitte Februar bis Mitte März vor Baubeginn die Gefahr, dass dadurch Winterquartiere verschlossen oder verfüllt werden und Individuen dort verenden. Dies gilt auch dann, wenn die Eindringtiefe der Fräse in den Boden laut Fachgutachter max. 5 cm beträgt und sich die Individuen zu dieser Zeit überwiegend noch in den Winterquartieren, die sich in der Regel in tieferen Bodenschichten befinden, aufhalten.

Anstelle des in der Tektur vorgesehenen Eingriffs in den Boden mittels Fräse ist daher grundsätzlich eine einfache Vergrämnungsmahd zur Entfernung aller oberflächlichen Versteckmöglichkeiten durchzuführen (vgl. A.IV.2.3.1.4.1). Dem Einsatz einer Bodenfräse wird nur unter sehr engen Voraussetzungen zugestimmt, nämlich dann, wenn eine einfache Vergrämnungsmahd nicht den gewünschten Erfolg zeigt und sich der Einsatz einer Bodenfräse für die Entfernung der Vegetationsdecke als zwingend notwendig erweist. In diesem Fall darf die Bodenfräse ausnahmsweise und erst nach Freigabe durch die ökologische Baubegleitung, die sich zuvor mit der höheren Naturschutzbehörde abzustimmen hat, zum Einsatz gelangen (vgl. A.IV.2.3.1.4.2), wobei auf eine schonende Durchführung (Einachser, keine Befahrung mit schweren Maschinen) und eine maximale Eindringtiefe in den Boden von 5 cm zu achten ist.

Um sicherzustellen, dass in geeigneter Weise bei der Vergrämnung vorgegangen wird, hat der Vorhabensträger vier Monate vor Baubeginn eines jeden einzelnen Deichbauabschnitts eine räumlich konkretisierte Beschreibung zur Vorgehensweise bei der Vergrämnung und Lenkung der Zauneidechse in die gewünschten Bereiche vorzulegen (s. A.IV.2.1.2). Dabei ist insbesondere festzulegen, welche Bereiche mit speziellen Reptilienschutzzäunen (vgl. A.IV.2.3.1.4.3) abgeschirmt werden müssen, die im Gegensatz zu den zum Schutz des Ufergehölzgürtels vorgesehenen Bauschutzzäunen als eingegrabene Folienzäune auszugestalten sind, damit eine Ab- oder Rückwanderung in das

Baufeld verhindert wird. Um bei der Herstellung des Reptilienschutzzauns einen Konflikt zwischen der gewollten Abwanderung aus und einer Unterbindung der Rückwanderung ins Baufeld zu vermeiden und weil pauschale Vorgaben zur Bewältigung dieser Problematik nicht möglich sind, ist der exakte Zeitpunkt für die Errichtung des Schutzzauns von der ökologischen Baubegleitung festzulegen. Die Abschirmung des Ufergehölzgürtels (s. A.IV.2.1.8) ist dabei sinnvoll zu integrieren.

Falls während der Bauzeit ein Hochwasserereignis stattfindet, hat die ökologische Baubegleitung in Abstimmung mit der unteren und der höheren Naturschutzbehörde, geeignete Maßnahmen, wie z. B. die vorübergehende Öffnung des Schutzzauns zu veranlassen, um den Zauneidechsen, die sich innerhalb des eingezäunten Bereichs befinden, die Flucht zu ermöglichen (vgl. A.IV.2.3.1.4.4).

Um den Erfolg der Vergrämnungsmaßnahme sicherzustellen, hat die ökologische Baubegleitung zudem konstant jeden einzelnen Schritt der Vergrämnungsmaßnahmen zu überwachen (s. A.IV.2.3.1.3.3 und 2.3.1.4.5).

Darüber hinaus hat die ökologische Baubegleitung jeweils vor Beginn der Erdarbeiten, mit denen frühestens ab Ende April begonnen werden darf, wenn die Individuen überwiegend die Winterquartiere verlassen haben und - soweit sie nicht schon in die vorgezogen angelegten Ausweichhabitate bzw. den Randbereich des verbleibenden Ufergehölzgürtels abgewandert sind - relativ leicht vor den Bauarbeiten flüchten können, mehrmals bei geeigneter Witterung das Baufeld auf ggf. noch verbliebene Individuen der Zauneidechse zu kontrollieren (s. A.IV.2.3.1.5.2) und dafür Sorge zu tragen, dass diese durch eine fachkundige Person abgefangen und in die neugeschaffenen Habitate verbracht werden (vgl. A.IV.2.3.1.5.3). Die ökologische Baubegleitung hat ferner sicherzustellen, dass auch die im weiteren Verlauf der Erdarbeiten im Eingriffsbereich aufgefundenen Zauneidechsen abgefangen werden (s. A.IV.2.3.1.5.3).

Für den Fall, dass ein Abfangen von vereinzelt Tieren zum Zwecke der Verbringung in die Ausweichhabitate tatsächlich erfolgen muss, wird der Tatbestand des Fangverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG als erfüllt angesehen.

Durch die differenzierte Bauzeiten- und Bauablaufregelung, die insbesondere eine Unterteilung des mehrere Kilometer langen Deichkörpers in mehrere Bauabschnitte beinhaltet (vgl. A.IV.2.3.1.1), kann zudem sichergestellt werden, dass das jeweilige Habitatangebot für die Zauneidechse erreichbar ist und der Zeitraum zwischen der Vergrämnung aus dem angestammten Habitat und der Besiedlung der neu geschaffenen Er-

satzhabitate auf der neuen Deichböschung *nach* Fertigstellung des jeweiligen Deichabschnitts so kurz wie möglich gehalten wird.

Dem Vermeidungsgebot wird insoweit entsprochen, als durch die Schaffung von Ausweichhabitaten und die geplanten Vergrämuungsmaßnahmen erreicht werden kann, dass die Zauneidechsen-Population während der geplanten Bauarbeiten und des zeitweiligen deutlichen Verlusts an geeignetem Lebensraum unter möglichst geringen Individuenverlusten in geeigneten Habitaten erhalten wird.

Nachdem aber nicht gesichert ist, dass die trotz Vergrämuungsmaßnahmen noch im Baufeld verbliebenen Zauneidechsen vollständig abgefangen werden können, verbleibt ein Restrisiko für die baubedingte Tötung einzelner Individuen. Der Verbotstatbestand der Tötung wird daher als erfüllt angesehen.

1.1.2.3.1.2 Betriebsbedingte Tötungen

Des Weiteren kann nicht ausgeschlossen werden, dass Individuen der Zauneidechse, die sich im Einstaubereich des Hochwasserrückhaltebeckens aufhalten und nicht rechtzeitig flüchten können, im Falle einer Beckenflutung - insbesondere aufgrund der unnatürlichen Einstauhöhe - ertrinken.

Eine gewisse Schwimmfähigkeit der Tiere ist zwar gegeben, sie ist aber, anders als bei den Amphibien, nicht besonders gut ausgeprägt. So können die Tiere lediglich sehr kurze Strecken schwimmend überwinden bzw. nur einen kurzen Zeitraum im Wasser überbrücken, es sei denn, sie finden einen Gegenstand, auf dem sie sich treiben lassen können. Insofern besteht ein signifikant erhöhtes betriebsbedingtes Tötungsrisiko.

1.1.2.3.2 Störungsverbot

Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt. Die lokale Population der Zauneidechse, die sich entlang des Altdeichs bzw. Mangfall-Ufergürtels befindet, ist durch die geplante Errichtung der Deiche baubedingt zumindest abschnitts- und zeitweise erheblichen Störungen unterworfen.

Zwar reagiert die Zauneidechse gegenüber Lärmemissionen nicht sehr empfindlich, jedoch ist dem Fachgutachter darin zuzustimmen, dass Erschütterungen durch Baufahrzeuge sowie visuelle Störreize zu Fluchtreaktionen und erhöhtem Stress beitragen können. Zwar werden diese Beeinträchtigungen durch den Erhalt des Ufergehölzgürtels als Rückzugsraum, die vorgezogene Anlage von Ausweichhabitaten, die zeitliche Begrenzung und die Verteilung der Deichbauaktivitäten im Vorkommensbereich auf mehrere Bauabschnitte sowie durch die Errichtung von Bauschutzzäunen gemindert;

dennoch können aufgrund des unmittelbar an den Ufergehölzgürtel angrenzenden Baufeldes erhebliche Störungen der lokalen Population und damit ein Verbotstatbestand nicht sicher ausgeschlossen werden.

1.1.2.3.3 Schädigungsverbot

Das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wird erfüllt. Wie bereits ausgeführt, ist aufgrund der bekannten Individuenfunde und der vorhandenen Habitatstrukturen davon auszugehen, dass der gesamte Ufergehölzgürtel im Vorhabensbereich, insbesondere auch der Altdeich westlich und östlich der Kreisstraße (in Verbindung mit der Ablagerungsfläche), einschließlich des Umfelds der Unterwasserbecken, von Zauneidechsen besiedelt wird und durchgehend als zusammenhängende Lebensstätte anzusehen ist. Durch die Errichtung der Deichabschnitte 3 bis 7 werden die von der Zauneidechse genutzten Teilhabitate (Altgrassäume/Gehölzränder) entlang der Mangfall vernichtet bzw. stark dezimiert. Von einem Bestand von ca. 1,7 ha Altgrassäumen verbleiben nur ca. 0,6 ha außerhalb des Baubereichs (s. Fachgutachten zur saP S. 76 Ziff. 2.1).

Geeignete vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, durch welche die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin im vollen Umfang erfüllt werden kann, stehen nicht zur Verfügung. Obwohl der Ufergehölzgürtel entlang der Mangfall und seine Verbundfunktion für die lokale Population soweit wie möglich erhalten werden (s. Vermeidungsmaßnahme V 11 unter C.V.2.4.2.1.3.3.2, S. 235 i.V.m. der Auflage unter C.IV.3.3.1.2, S. 29, im Planfeststellungsbeschluss vom 19.12.2014), kann eine erhebliche Beeinträchtigung des bewohnten Habitatkomplexes bzw. der Lebensstätten in diesem Bereich nicht vermieden werden, da im Ufergehölzgürtel keine ausreichend großen und gleichzeitig von einem Großteil des Tierbestands kurzfristig erreichbaren Flächen verbleiben, die einen wirksamen vollständigen zeitlich vorgezogenen Ausgleich (CEF) für die Schädigung der Lebensstätten darstellen würden. Auch die geplante vorgezogene Schaffung der Ausweichhabitate kann dies nicht vollständig leisten. Die Herstellung der neuen Ersatzhabitate erfolgt erst nach der baubedingten Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse und kann den zeitlichen Zusammenhang nicht wahren.

Die lokale Population der Zauneidechse im Eingriffsbereich ist daher durch die geplante Errichtung der Deiche von einer bau- bzw. anlagebedingten Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen.

1.1.3 Ausnahmen von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG

Aufgrund der verwirklichten Verbotstatbestände ist

- für die **Zauneidechse** eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten des
 - § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot, Fangverbot)
 - § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) und
 - § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schädigungsverbot)

- für den **Biber** eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schädigungsverbot)

- für die **Haselmaus** eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten des
 - § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG BNatSchG (Tötungsverbot)
 - § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) und
 - § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schädigungsverbot)

erforderlich. Die Voraussetzungen für die Zulassung der Ausnahmen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG liegen vor.

1.1.3.1 Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

Gemäß § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 4 und 5 BNatSchG können Ausnahmen von den Verboten nach § 44 BNatSchG u. a. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zugelassen werden.

Die mit dem Vorhaben in erster Linie verfolgten Ziele, nämlich Gesundheit, Leben und Eigentum der Bevölkerung im unteren Mangfalltal vor einem sehr großen Hochwasser zu schützen, stellen solche zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses dar und überwiegen im konkreten Fall die Belange des Artenschutzes. Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen hierzu unter C.V.2.4.2.1.5.1 auf S. 266 des Planfeststellungsbeschlusses der Regierung von Oberbayern vom 19.12.2014.

1.1.3.2 Artenschutzrechtliche Alternativenprüfung

Eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG darf nur zugelassen werden, wenn u.a. zumutbare Alternativen nicht gegeben sind (§ 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG).

Im Rahmen des ergänzenden Planfeststellungsverfahrens war daher zu prüfen, ob im Vergleich zum beantragten Vorhaben Alternativen bestehen, bei denen die Erfüllung von Verbotstatbeständen nicht eintritt bzw. die artenschutzrechtliche Betroffenheit weiter minimiert werden kann. Lässt sich das Planungsziel nämlich an einem im artenschutzrechtlichen Sinne günstigeren Standort oder mit geringerer Eingriffsintensität verwirklichen, so muss der Vorhabensträger von dieser Alternative Gebrauch machen (vgl. VGH Kassel, Urt. v. 17.6.2008, Az. 11 C 1975/07, Nr. 5.4.1; zum Gebietsschutz: BVerwG, Urteil vom 17.05.2002, Az. 4 A 28/01). Voraussetzung ist jedoch, dass die Alternative zumutbar ist (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG). Für die Alternativenprüfung gelten dabei die gleichen Grundsätze wie im Planfeststellungsbeschluss vom 19.12.2014 unter C.V.2.4.2.1.5.2 (S. 267 ff.) dargelegt.

Demnach liegt eine zumutbare Alternative dann vor,

- wenn sich die artenschutzrechtlichen Schutzvorschriften am Alternativstandort nicht als ebenso wirksame Zulassungssperre erweisen wie an dem planfestgestellten Standort,
- wenn die Alternativlösung, die technisch an sich machbar und rechtlich zulässig ist, keine anderweitigen Nachteile aufweist, die außer Verhältnis zu dem mit ihr erreichbaren Gewinn für Natur und Umwelt stehen,
- wenn die Alternativlösung andere Belange, zu denen grundsätzlich auch naturschutzexterne Gründe zählen, nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt (BVerwG, Urt. vom 12.03.2008, Az. 9 A 3.06, juris Rn. 240; BVerwG, Urt. vom 09.07.2008, Az. 9 A 14.07, juris Rn. 119 m.w.N.).
- Eine Alternativlösung setzt zudem voraus, dass sich die zulässigerweise verfolgten Planungsziele trotz ggf. hinnehmbarer Abstriche mit ihr auch erreichen lassen (BVerwG, Urt. vom 12.03.2008, Az. 9 A 3.06, juris Rn. 170 zum Gebietsschutz). Das Artenschutzrecht verweist den Vorhabensträger aber nicht auf die Nullvariante, wenn für das Vorhaben zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses streiten (BVerwG, Urt. vom 17.01.2007, Az. 9 A 20/05, juris Rn. 142).

Gemessen an diesen Prüfkriterien sind zumutbare Alternativen im Sinne des § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG vorliegend nicht gegeben.

1.1.3.2.1 Bereits im Ausgangsverfahren dargestellte Alternativen

Bereits im Ausgangsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens Feldolling wurden Standort-, Ausführungs- und Betriebsalternativen sowie Alternativmaßnahmen geprüft. Hierzu verweisen wir auf die Ausführungen unter

C.V.2.4.2.1.5.2 auf S. 267 des Planfeststellungsbeschlusses vom 19.12.2014 mit Verweis auf C.V.2.4.1.4.3 auf S. 201 ff. Darin wurde festgestellt, dass zumutbare Standortalternativen oder Ausführungs- und Betriebsvarianten des Hochwasserrückhaltebeckens am selben Standort oder Alternativmaßnahmen, mit denen sich die verfolgten Planungsziele an einem unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten günstigeren Standort oder mit geringerer Eingriffsintensität verwirklichen lassen, nicht bestehen, da diese entweder zur Zielerfüllung nicht geeignet oder nicht zumutbar sind.

Die im ergänzenden Verfahren nochmals vor dem Hintergrund der in diesem Bescheid zusätzlich gewürdigten artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände vorgenommene Betrachtung dieser Alternativen führt zu keiner anderen Bewertung. Dabei ist voranzustellen, dass sich nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde durch die zusätzlich verwirklichten artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände das Gewicht der naturschutzfachlichen Belange in der Abwägung nicht wesentlich verändert. Näher betrachtet werden müssen dabei nur die Alternativen, die gewährleisten, dass den Planungszielen des Vorhabensträgers – hier: das schadloose Abführen eines sehr großen Hochwassers, um Leben und Gesundheit der Bevölkerung zu schützen und Schäden an der Bausubstanz, an öffentlichen, gewerblichen und privaten Einrichtungen sowie erhebliche Umweltschäden zu vermeiden – und den sich hieraus ergebenden Anforderungen an Standort, Kapazität und Eignung des Hochwasserrückhaltebeckens Rechnung getragen wird.

Demnach scheiden die folgenden vom Vorhabensträger als **Standortalternative** untersuchten technischen Rückhaltmaßnahmen im oberen Leitzachtal und im oberen Mangfalltal

- Hochwasserrückhaltebecken an der Leitzach bei Wörnsmühl (vgl. C.V.2.2.3.2.1, S. 114, Planfeststellungsbeschluss vom 19.12.2014)
- Hochwasserrückhaltebecken in Naring an der Leitzach in Kombination mit der Mangfallüberleitung in den Teufelsgraben (vgl. C.V.2.2.3.2.5.1, S. 119 ff., Planfeststellungsbeschluss vom 19.12.2014)
- Hochwasserrückhaltebecken in Naring an der Leitzach in Kombination mit der Bewirtschaftung des Tegernsees (vgl. C.V.2.2.3.2.5.2, S. 121 ff., Planfeststellungsbeschluss vom 19.12.2014)
- Hochwasserrückhaltebecken Naring an der Leitzach plus Hochwasserrückhalt im Seehamer See (vgl. C.V.2.2.3.2.5.3, S. 122 ff., Planfeststellungsbeschluss vom 19.12.2014)

- „Großes Hochwasserrückhaltebecken Grub an der Mangfall“ (vgl. C.V.2.2.3.2.3, S. 116 ff., Planfeststellungsbeschluss vom 19.12.2014) und
- „Kleines Hochwasserrückhaltebecken in Grub an der Mangfall in Kombination mit einem kleinen Hochwasserrückhaltebecken in Feldolling“ (vgl. C.V.2.2.3.2.4, S. 117 ff., Planfeststellungsbeschluss vom 19.12.2014)

als Alternative aus, da sich mit ihnen z. B. aus geologischen oder technischen Gründen das Planungsziel nicht erfüllen lässt.

Die Standortalternativen

- Hochwasserrückhaltebecken Naring an der Leitzach plus Mangfallüberleitung oberhalb Naring (vgl. C.V.2.2.3.2.5.4, S. 123 ff., Planfeststellungsbeschluss vom 19.12.2014)
- Hochwasserrückhaltebecken Naring an der Leitzach plus ungesteuerter Seitenpolder Feldolling“ mit einem Volumen von 2,9 Mio. m³ (vgl. C.V.2.2.3.2.5.5, S. 129 ff., Planfeststellungsbeschluss vom 19.12.2014)
- Hochwasserrückhaltebecken Naring an der Leitzach plus gesteuerter Seitenpolder Feldolling mit 2 Untervarianten (vgl. C.V.2.2.3.2.5.6, S. 133 ff., Planfeststellungsbeschluss vom 19.12.2014)

wären zwar grundsätzlich zielführend, sind jedoch aufgrund entgegenstehender naturschutzrechtlicher Belange nicht genehmigungsfähig. Die neuen bzw. zusätzlichen artenschutzrechtlichen Betroffenheiten wiegen nicht ansatzweise so schwer, dass der bei allen drei Varianten im Vergleich zum beantragten Vorhaben ungleich größere Eingriff in das FFH-Gebiet DE 8237-371 „Leitzachtal“ (je nach Variante 85,6 ha, 73,1 ha und 38 ha gegenüber 0,85 ha beim beantragten Vorhaben) i. S. einer zumutbaren Alternative gerechtfertigt wäre. Das Hochwasserrückhaltebecken kann folglich durch diese Alternativen weder ersetzt noch - bei einer Kombination mit diesen - kleiner dimensioniert werden.

Von den bereits geprüften **Alternativmaßnahmen**

- „Linienausbau HQ₁₀₀ plus Klimazuschlag in Kombination mit einem kleineren Hochwasserrückhaltebecken Feldolling“ (s. C.V.2.2.3.3.1, S. 140 ff., Planfeststellungsbeschluss vom 19.12.2014)
- „Verkleinerung des Poldervolumens durch Hochwasserrückhalt in der Fläche“ (dezentrale Maßnahmen) (vgl. hierzu. s. C.V.2.2.3.3.2, S. 145, Planfeststellungsbeschluss vom 19.12.2014)

- Alternative Bodenmodellierungen und verkleinertes Hochwasserrückhaltebecken Feldolling“ (s. C.V. 2.2.3.3.3, S. 148, Planfeststellungsbeschluss vom 19.12.2014)

waren die dezentralen Maßnahmen ohne weitere Betrachtung auszuschneiden, da aus den im Planfeststellungsbeschluss vom 19.12.2014 genannten Gründen (s. Verweis oben) weder durch den Hochwasserausgleich Tegernsee noch durch die Rückgewinnung bzw. Wiederherstellung von Retentionsflächen an der Leitzach oder andere dezentrale Maßnahmen das Planungsziel erreicht werden kann. Aus u. a. demselben Grund kommt auch die im Ausgangsverfahren geprüfte Maßnahme „Alternative Bodenmodellierungen und verkleinertes Hochwasserrückhaltebecken Feldolling“ nicht in Betracht.

Nur mit dem „Linienausbau HQ₁₀₀ plus Klimazuschlag in Kombination mit einem kleineren Hochwasserrückhaltebecken Feldolling“ (s. C.V.2.2.3.1, S. 140 ff., Planfeststellungsbeschluss vom 19.12.2014) könnte das Planungsziel grundsätzlich erreicht werden.

Die Alternative muss jedoch trotz der neu hinzugekommenen artenschutzrechtlichen Betroffenheiten ausgeschieden werden, weil sie technisch nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand umsetzbar ist, in privates Grund- und Wohneigentum eingreift, eine im Vergleich zum beantragten Vorhaben unzumutbar hohe Steigerung von Projektkosten verursacht und diesen Nachteilen nach wie vor kein adäquat großer naturschutzfachlicher Gewinn gegenübersteht. Die Aussage im Planfeststellungsbeschluss vom 19.12.2014, wonach die Alternative in Bezug auf den Artenschutz zu vergleichbaren Beeinträchtigungen führen wird wie beim beantragten Vorhaben, bleibt aufrechterhalten, weil die bei der Alternativmaßnahme erforderliche Verlängerung der Rücklaufdeiche und die Verbreiterung der Hochwasserschutzanlagen beidseitig der Mangfall auf der gesamten Länge des Linienausbaus (rd. 25 km) zu erheblichen artenschutzrechtlichen Eingriffen in die Uferbereiche der Mangfall führt. Diese stellen gerade auch für die hier zu betrachtenden Arten Zauneidechse, Haselmaus und Biber ein ungleich höheres Beeinträchtigungspotenzial dar als die Maßnahme im Gegenzug an Vorteilen (hier: die um ca. 9 % geringere Einstaufläche im Westen des Hochwasserrückhaltebeckens) bieten kann.

Mit sämtlichen geprüften **Ausführungs- und Betriebsvarianten** des Hochwasserrückhaltebeckens Feldolling am selben Standort

- „ungesteuertes Hochwasserrückhaltebecken Feldolling“ (s. C.V.2.2.3.4.1 des Planfeststellungsbeschlusses vom 19.12.2014, S. 149)

- „Verlegung des Einlassbauwerks“ in zwei Untervarianten (s. C.V.2.2.3.4.2.1 und C.V.2.2.3.4.2.2 des Planfeststellungsbeschlusses vom 19.12.2014, S. 150 ff.)
- Verkleinerung Hochwasserrückhaltebecken mit verschiedenen Deichrückverlegungsvarianten (s. C.V.2.2.3.4.3.1 bis 2.2.3.4.3.3, C.V.2.2.3.4.4 und C.V.2.2.3.4.5 des Planfeststellungsbeschlusses vom 19.12.2014, S. 151 – 155)
- Verkleinerung Hochwasserrückhaltebecken – Hochwasserausgleich Tegernsee“ (s. C.V.2.2.3.4.6 des Planfeststellungsbeschlusses vom 19.12.2014, S. 155)
- „Verkleinerung Hochwasserrückhaltebecken um 0,3 Mio. m³ (s. C.V.2.2.3.4.7 des Planfeststellungsbeschlusses vom 19.12.2014, S. 156)
- „Verkleinerung des Hochwasserrückhaltebeckenvolumens durch Reduzierung der Dammhöhe“ (s. C.V.2.2.3.4.8 des Planfeststellungsbeschlusses vom 19.12.2014, S. 156 ff.)
- „Verkleinerung des Hochwasserrückhaltebeckens durch Erweiterung der Unterwasserbecken der Leitzachwerke“ (s. C.V.2.2.3.4.9 des Planfeststellungsbeschlusses vom 19.12.2014, S. 158 ff.)

können die mit dem beantragten Hochwasserschutzprojekt verfolgten Ziele nicht realisiert werden. Insbesondere die aus artenschutzrechtlicher Sicht weniger konfliktbeladene Variante der abschnittsweisen Rückverlegung des Trenndeichs im nördöstlichen Abschnitt 7 des Hochwasserrückhaltebeckens, bei der die artenschutzrechtlich besonders bedeutsamen Gehölzbestände von einem Eingriff verschont blieben, die im Vorhabensbereich als Lebensraum der Haselmaus gelten und außerdem ein bedeutendes Nahrungshabitat für den am Nordufer der Mangfall vorkommenden Biber darstellen, musste ausgeschieden werden. Wie unter C.V.2.2.3.4.3.3 des Planfeststellungsbeschlusses vom 19.12.2014, S. 154, ausgeführt, würde die Verlegung des Trenndeichs gerade in diesem Abschnitt zu einer nicht hinnehmbaren Reduzierung des Rückhaltevolumens und damit zu einer Gefährdung des Planungsziels führen.

1.1.3.2.2 Neue Planungsvarianten als Alternative zur Ausnahmeentscheidung im Hinblick auf die Zauneidechse

Von den vom Vorhabensträger im Hinblick auf die streng geschützte Anhang-IV-Art Zauneidechse ermittelten vier Planungsvarianten, mit denen die Erfüllung von Verbotsstatbeständen vermieden bzw. die Betroffenheit so weit wie möglich minimiert werden könnte, stellt, wie im Folgenden dargelegt, nur die beantragte Variante eine zumutbare Alternative dar.

1.1.3.2.2.1 Darstellung der verschiedenen Varianten

Variante 1: Diese Variante entspricht der beantragten Tektur. Sie beinhaltet das Festhalten an der planfestgestellten Lösung i.V.m. mit den unter A.IV.2.3 genannten ergänzenden Artenschutzmaßnahmen, insbesondere der

- differenzierten Bauzeiten- und Bauablaufregelung für die Deichabschnitte 3 bis 7 unter Berücksichtigung der Phänologie der Zauneidechse zur Eingriffsminimierung entsprechend den Vorgaben unter A.IV.2.3.1
- zeitlich vorgezogenen Schaffung von Ausweichhabitaten zur Eingriffsminimierung entsprechend den Vorgaben unter A.IV.2.3.1.2,
- Anlage von insgesamt 10 als Lebensstätten nutzbaren, besonnten Ersatzhabitaten nach Herstellung des jeweiligen Deichbauabschnitts zur Verhinderung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen einer Art entsprechend den Vorgaben unter A.IV.2.3.2.

Variante 2: Hier wird der 1050 m lange Deichkörper mit der planfestgestellten Böschungsneigung von 1:2,5 auf einer Länge ca. 850 Meter in den Abschnitten 5 bis 7 West so weit nach Süden zurückverlegt, dass die dort bestehenden Habitatflächen der Zauneidechse (hier: Altgrassäume/Gehölzränder) von einer Überbauung durch den Deich verschont bleiben (Mindestabstand: 1 Meter). Auf einer Länge von ca. 200 Metern ist dies im Bereich der Brückenanschlüsse aus technischen Gründen (Anbindung Brücke bzw. Kreisstraße) nicht zweckmäßig, weil laut Vorhabensträger ein Abrücken der Deichtrasse im Bereich der Brücke nach Süden technisch bzw. wirtschaftlich sehr aufwändig wäre und erhebliche neue Eingriffe zur Folge hätte. Bei einer Verlegung der Deichtrasse weiter ins Becken müsste die Straßengradiente der RO13 angehoben werden, um eine ausreichende Entwässerung zur Mangfall zu gewährleisten. Dadurch wären zusätzliche Anrampungen bzw. neue Böschungen an der bestehenden Kreisstraße erforderlich. Diese hätten zusätzliche Eingriffe z.B. in Privatgrundstücke zur Folge. Die Deichrückverlegung (Variante 2) ist im Brückenbereich letztendlich so konzipiert, dass die bestehende Straßengradiente beibehalten werden konnte.

Bei dieser Maßnahme werden

- die angestammten Habitatflächen der Zauneidechse weitgehend erhalten und
- zusätzlich Habitatflächen und -strukturen auf der neuen südexponierten Deichböschung angelegt.

Eine Bauzeiten- und Bauablaufregelung ist hier nicht erforderlich. Es ist allerdings eine zusätzliche Inanspruchnahme von 5000 m² privater, im Wesentlichen landwirtschaftlich genutzter Grundfläche erforderlich.

Variante 3: Deichrückverlegung wie bei Variante 2, jedoch mit einer Aufsteilung des Deichs bei einer Böschungsneigung von 1:2, um keine zusätzliche Grundinanspruchnahme zu bewirken. Bei dieser Maßnahme werden

- die angestammten Habitatflächen der Zauneidechse weitgehend erhalten und
- zusätzlich Habitatflächen und -strukturen auf der neuen südexponierten Deichböschung angelegt.

Eine Bauzeiten- und Bauablaufregelung ist hier nicht erforderlich.

Variante 4: Festhalten an der planfestgestellten Lösung i.V.m. Absammeln durch Fang und Umsiedeln der Zauneidechsen.

Gemessen an den eingangs genannten Grundsätzen bei der Alternativenprüfung scheidet **Variante 3** von vornherein aus, weil laut Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt (LfU) vom 14.04.2016 vorliegend ein Deich mit einer Böschungsneigung von größer als 1:2,5 ein erhöhtes Deichbruchrisiko und somit insbesondere ein nicht verantwortbares höheres Gefährdungspotential für das Leben und die Gesundheit der dort lebenden Menschen besteht. Um den erforderlichen Nachweis der Dauerhaftigkeit eines Deiches nach DIN 19700 erbringen zu können, der dann gegeben ist, wenn der Deich während seiner gesamten Nutzungsdauer seine Gebrauchstauglichkeit und Tragsicherheit ohne ungewöhnliche Instandsetzungsmaßnahmen beibehält, sollten laut LfU Böschungen mit einer Neigung von 1:3 und flacher ausgeführt werden. Bei Deichen mit einer Innendichtung, wie dies beim Hochwasserrückhaltebecken Feldolling der Fall ist, ist nach der DIN auch eine Böschungsneigung von 1:2,5 möglich. Weitere Nachteile einer Aufsteilung des Deichs wären eine erschwerte Unterhaltung und die erhebliche Reduzierung der beim Hochwasserrückhaltebecken Feldolling unverzichtbaren Sicherheitsreserven gegen nicht vorhersehbare Einwirkungen, wie z.B. Wühltiergänge, sukzessive Gehölzausbildung sowie gegen Alterungsprozesse. Aus diesen Gründen hält das LfU eine steilere Böschungsneigung als 1:2,5 fachlich für nicht vertretbar.

Variante 4 scheidet als nicht zielführend und nicht dem Stand der Wissenschaft entsprechend aus.

Ein Absammeln durch Fang und Umsiedeln dieser Zauneidechsen kommt als alleinige Vermeidungsmaßnahme nicht in Betracht, da, wie der Fachgutachter in der saP (S. 78) unter Berufung auf Schneeweiss & al. 2014 ausführt, auch bei gelungenen Umsiedlun-

gen zahlreiche Tiere - u.U. über 50 % - sterben und damit das Tötungsverbot erfüllt wird. Ein Abfangen der Zauneidechse ist zudem laut höherer Naturschutzbehörde in der Regel mit einem erheblichen Stress für die Tiere verbunden. Regelmäßig kommt es bei unsachgemäßer Handhabung auch zu körperlichen Schädigungen (z.B. Schwanz-Autonomie (Abwurf) als Ablenkungs- und Fluchtreaktion). Ein Verlust des Schwanzes bedeutet für die Zauneidechse eine nicht unerhebliche Beeinträchtigung ihrer Überlebensfähigkeit, da hierbei ein großer Teil des Fettdepots verloren geht und auch die Fortbewegung behindert wird (u. a. Peschel et al. 2013). Grundsätzlich gilt daher, dass vor einem Abfangen von Zauneidechsen zunächst alle anderen Vermeidungsmöglichkeiten auszuschöpfen sind, insbesondere die strukturelle Vergrämung, um die Zauneidechse vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Abfangmaßnahmen sind, wie der Fachgutachter zu Recht feststellt, wegen des verstreuten Vorkommens und der geringen Individuendichte in diesem Fall auch nicht erfolgversprechend, da ein größerer Teil des Bestands voraussichtlich nicht erfasst wird (vgl. Urteil des BVerwG vom 14.07.2011, Az. 9 A 12/10, Rn. 127, 128 und vom 08.01.2014, Rn. 98).

Sowohl die **beantragte Variante 1 als auch die Variante 2** kommen dagegen grundsätzlich als Möglichkeit in Betracht, um Beeinträchtigungen der Zauneidechse zumindest zu vermindern und eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population zu verhindern. Sie weisen jeweils verschiedene Vor- und Nachteile auf, wobei bei Variante 2 die Nachteile in der Summe die Grenze des Zumutbaren überschreiten.

1.1.3.2.2.2 Vergleich der Varianten 1 und 2 unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten

1.1.3.2.2.2.1 Ermittlung der naturschutzfachlichen Vorzugsvariante

Der im ersten Prüfschritt ausschließlich unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten vorzunehmende Vergleich dieser Alternativen ergibt im konkreten Fall, dass mit der **Variante 2** eine Alternative vorhanden ist, mit der sich im Vergleich zur beantragten Variante 1 eine zusätzliche Verringerung der Beeinträchtigung der Zauneidechsenpopulation im Eingriffsbereich erreichen ließe.

Mit einer Deichrückverlegung gemäß Variante 2 können die wertgebenden Vegetations- und Lebensraumstrukturen des angestammten Habitats am Altdeich weitgehend erhalten bleiben und somit der Verbotstatbestand der Beschädigung/Zerstörung von

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten nach § 44 Abs. 1 Ziffer 3 BNatSchG zumindest deutlich vermindert werden. Die Variante 2 würde nach fachgutachterlicher Einschätzung aber auch insgesamt dem Erhalt des Mangfallufers als Rückzugsraum und Verbundstruktur gerechter.

Eine vollständige Vermeidung des Schädigungsverbots ist jedoch auch bei dieser Variante nicht möglich, da aus technischen Gründen eine Deichrückverlegung in einem – insbesondere aufgrund einer privaten Ablagerungsfläche als Zauneidechsenhabitat wertvollen - Bereich von ca. 200 m rund um das Brückenbauwerk der Kreisstraße nicht in Betracht kommt. Es wäre daher diesbezüglich trotzdem eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig.

Zudem ist auch für Variante 2 die Erfüllung des Tötungs- und Störungsverbotes anzunehmen, so dass insoweit eine artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG dennoch erforderlich wäre. Auch bei einem Abrücken der Deichtrasse sind baubedingte Tötungen nicht ausgeschlossen, ebenso wenig wie erhebliche Störungen der dann unmittelbar an das Baufeld angrenzenden Zauneidechsenpopulation während der Bauphasen aufgrund von Erschütterungen und dem Lärm der Baufahrzeuge.

Variante 2 führt in der Summe dennoch zu einer Reduzierung des Umfangs bzw. der Intensität der Verstöße gegen die genannten Verbotstatbestände. Sie stellt somit unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten die naturschutzfachlich vorzugswürdige Alternative dar.

1.1.3.2.2.2 Zumutbarkeit der Variante 2

Die naturschutzfachlich vorzugswürdige Variante 2 muss letztlich aber ausgeschieden werden, weil sie im Gegensatz zur Variante 1 naturschutzexterne Belange - hier das private Grundeigentum - in einem Ausmaß beeinträchtigt, das in Relation zu dem naturschutzfachlichen Gewinn als unverhältnismäßig zu bewerten wäre.

- **Hochwasserschutz/Rückhaltevolumen**

Das Rückhaltevolumen im Becken ändert sich bei der Variante 1 nicht. Durch die Verlegung der Deichabschnitte 5, 6 und 7 auf einer Länge von ca. 850 Meter ergibt sich dagegen bei der Variante 2 laut dem Vorhabensträger eine Reduzierung des Stauvolumens um ca. 18.300 m³. Die daraus resultierende – wenn auch geringe - Schmälerung des Sicherheitszuschlags von 0,34 Mio. m³ für Ungenauigkeiten bei Prognose und Steuerung um ca. 5% stellt im Hinblick auf die Belange des Hochwasserschutzes zwar unstreitig einen negativen Aspekt dar, ist für sich genommen in Relation zum Ge-

samtvolumen des Hochwasserrückhaltebeckens von 6,62 Mio. m³ allerdings noch keine unverhältnismäßige Beeinträchtigung des Hochwasserschutzes und tangiert insbesondere nicht die Erfüllung des Planungsziels.

- **Projektkosten**

Bei der Variante 2 ist laut Vorhabensträger überschlägig von Mehrkosten von über 100.000 € im Vergleich zur beantragten Variante 1 auszugehen. Diese ergeben sich im Wesentlichen aufgrund des notwendigen zusätzlichen Flächenerwerbs. In Relation zu den gesamten Projektkosten von 55 Mio. € stellt dies für sich alleine aber keine unzumutbare Kostensteigerung dar.

- **Landwirtschaft als öffentlicher Belang**

Bei der Variante 1 ist kein über das planfestgestellte Maß hinaus zusätzlicher Erwerb an landwirtschaftlicher Fläche erforderlich, da bis auf das Ausweichhabitat auf der Fl.Nr. 1986, Gmkg. Vagen, alle vorgezogenen Maßnahmen vollständig auf Grundstücken im Eigentum des Freistaats Bayern errichtet werden (vgl. Fachgutachten zur saP, Anlage 10.3a, S. 138). Der Teilbereich der Fl.Nr. 1986, Gmkg. Vagen, der für das geplante Ausweichhabitat in Anspruch genommen werden soll, wurde allerdings bereits im Planfeststellungsbeschluss vom 19.12.2014 für den Grundstücksvollerwerb vorgesehen (s. die planfestgestellten Anlagen 2.2.1 „Grunderwerbsverzeichnis“ und 2.2.3 „Grunderwerbsplan“ zum Planfeststellungsbeschluss vom 19.12.2014). Die Tektur führt insofern zu keiner *zusätzlichen*, sondern lediglich zu einer *teilweise anderen* Inanspruchnahme des Grundstücks Fl.Nr. 1986.

Vergleichbares gilt für die nach der Deichschüttung als Standorte für die FCS-Maßnahme zu errichtenden Ersatzhabitate entlang des beckenseitigen Deichfußes (s. A.IV.2.3.2). Diese befinden sich mehrheitlich noch nicht im Eigentum des Vorhabensträgers, sind aber gemäß Planfeststellungsbeschluss vom 19.12.2014 ebenfalls für den Grundstücksvollerwerb durch den Vorhabensträger vorgesehen.

Bei dieser Variante ergeben sich durch die Tektur somit insgesamt keine *zusätzlichen* Grundstücksbetroffenheiten.

Bei der Variante 2 ist hingegen eine über das bisherige Maß hinausgehende Inanspruchnahme von privatem Grundeigentum bzw. landwirtschaftlicher Fläche erforderlich. Für die hier vorgesehene Deichrückverlegung müsste *zusätzlich* ein bis zu 10 Meter breiter Streifen an landwirtschaftlicher Fläche entlang des zu verlegenden Deichabschnitts (Abschnitte 5-7) für das Vorhaben in Anspruch genommen werden. Dies betraf 15 Grundeigentümer bzw. Landwirte, die wegen der geplanten Errichtung des

Deichs bereits nach dem festgestellten Grunderwerbsplan eigentumsbetroffen sind, deren Eigentum durch die teilweise Rückverlegung des Deichs aber in größerem Umfang als bisher in Anspruch genommen würde.

Für die Landwirtschaft würde sich bei der Verlegung des Deichs in den Abschnitten 5, 6 und 7 ein zusätzlicher dauerhafter Flächenverlust von insgesamt ca. 0,5 ha ergeben. Wenngleich dies eine tendenzielle Verschärfung der bereits sehr angespannten Flächensituation darstellt, lässt sich hieraus allerdings keine erhebliche Betroffenheit der Landwirtschaft als öffentlichem Belang ableiten.

Wie bereits im Planfeststellungsbeschluss vom 19.12.2014 ausgeführt wurde, stellt der nach der bisherigen Planung vorgesehene Entzug an landwirtschaftlich bewirtschafteter Fläche von 32,29 ha, d. h. rd. 28,21 % der derzeit bewirtschafteten Flächen von 114,48 ha, keine *erhebliche* Betroffenheit der Landwirtschaft als öffentlichen Belang dar. Eine tekturbedingte Inanspruchnahme von weiteren 0,5 ha und damit von insgesamt 32,79 ha bzw. 28,64% an landwirtschaftlich genutzter Fläche stellt eine nur marginale Steigerung dar, die nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des *öffentlichen* Belangs „Landwirtschaft“ führen kann, da ein Flächenentzug in dieser Größenordnung sowohl in Relation zur gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche von 67.700 ha im Landkreis Rosenheim sowie von rd. 5.300 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche in der Gemeinde Feldkirchen-Westerham und dem Markt Bruckmühl als geringfügig zu betrachten ist. Die Flächeninanspruchnahme findet nicht in einem Maß statt, welches eine nachhaltige Veränderung der Agrarstruktur im Planungsraum erwarten ließe und damit erheblich wäre.

Es stellt sich allerdings die Frage, ob durch die Tektur eine größere Zahl von landwirtschaftlichen Betrieben in ihrer Existenz gefährdet wird und ob dies zu einer Veränderung der Struktur eines bisher landwirtschaftlichen Gebiets führt. In diesem Fall wäre der öffentliche Belang der Erhaltung der Landwirtschaft in abwägungsrelevanter Weise betroffen (s. Planfeststellungsbeschluss vom 19.12.2014 unter C.V. 2.8.1.1.1 mit Verweis auf VG Augsburg, Urteil vom 06.05.2009, Az. Au 6 K 07.1716, juris Rn. 91 ff. mit Verweis auf Nummerger, in: Zeitler, BayStrWG, Art. 38, Rn. 147c ff.).

Zur Ermittlung der Existenzgefährdung kann die Planfeststellungsbehörde regelmäßig auch ohne Einholung eines landwirtschaftlichen Sachverständigengutachtens davon ausgehen, dass ein Vorhaben nicht zu einer Existenzgefährdung oder gar Existenzvernichtung eines landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebs führt, wenn der Verlust an Eigentumsflächen oder langfristig gesicherten Pachtflächen einen Anhaltswert von 5 % der Betriebsfläche nicht überschreitet (BVerwG, Urteil vom 14.04.2010, Az. 9 A 13.08, BVerwGE 136, 332 (339 f.), juris Rn. 27). Im Planfeststellungsbeschluss vom

19.12.014 wurde als Ergebnis festgehalten, dass 5 von 19 Betrieben im Bereich des Hochwasserrückhaltebeckens einen Flächenverlust von *über 5 %* aufweisen, aufgrund dieser Zahl aber nicht davon auszugehen ist, dass sich ein Strukturwandel durch das Vorhaben und damit eine Betroffenheit des öffentlichen Belangs der Landwirtschaft ergibt.

Die Zahl der Betriebe, bei denen der Verlust an Eigentumsflächen oder langfristig gesicherten Pachtflächen 5 % der Betriebsfläche überschreitet und die damit als potenziell existenzgefährdet gelten, bleibt durch die Tektur bzw. die beantragte Variante 1 unverändert. Allerdings würde sich bei der Variante 2 „Deichrückverlegung“ der prozentuale Flächenverlust und damit die existenzielle Beeinträchtigung bei zwei der möglicherweise existenzgefährdeten fünf Betriebe geringfügig erhöhen.

Für die Frage der erheblichen Betroffenheit der Landwirtschaft als öffentlichen Belang spielt dies aber keine Rolle, da es hier nur auf die Anzahl der von einer Existenzgefährdung bedrohten landwirtschaftlichen Betriebe und einen damit verbundenen nachhaltigen Wandel der landwirtschaftlichen Struktur im gesamten Gebiet ankommt. Da die Zahl der existenzgefährdeten Betriebe sich durch die Variante 2 nicht verändert, kann die Landwirtschaft als öffentlicher Belang nicht berührt sein.

- **Existenzgefährdung (als privater Belang)**

Wie vorstehend angesprochen, würde sich bei Variante 2 aufgrund des zusätzlichen Flächenverbrauchs und des dadurch notwendigen Eingriffs in das Grundeigentum bei zwei landwirtschaftlichen Betrieben, die bereits durch die Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens in einem potenziell existenzgefährdenden Ausmaß eigentumsbetroffen sind, der prozentuale Flächenverlust - und damit auch die Möglichkeit einer existenziellen Beeinträchtigung - geringfügig erhöhen, nämlich bei einem der Betriebe von 19,39% auf 19,63% und bei dem anderen Betrieb von 11,26% auf 11,36%.

Bislang wurde eine Existenzgefährdung von den Betroffenen allerdings weder im ursprünglichen noch im ergänzenden Planfeststellungsverfahren geltend gemacht. Im Fall der Geltendmachung müsste zunächst eine vertiefte Prüfung auf Existenzgefährdung durchgeführt werden. Ein Betrieb ist nämlich erst dann als existenzgefährdet zu beurteilen, wenn er im Ist-Zustand (also vor der Flächeninanspruchnahme) eine betriebsindividuelle, ausreichende Eigenkapitalbildung vorweist - also ein existenzfähiger, leistungsfähiger Betrieb ist - und nach erfolgter Flächeninanspruchnahme die ermittelte Eigenkapitalbildung unter den Schwellenwert der individuellen, betriebsnotwendigen

Eigenkapitalbildung fällt. Erst nach einer derartigen Prüfung könnte festgestellt werden, ob die beiden Betriebe tatsächlich existenzgefährdet sind.

- **Privates Grundeigentum**

Einen - unabhängig von der Frage einer Existenzgefährdung - „selbstverständlich und in hervorgehobener Weise“ in die Abwägung einzustellenden privaten Belang stellt das unter den Schutz des Art. 14 Abs. 1 GG fallende (Grund-)Eigentum betroffener Dritter dar, es sei denn, dass es objektiv gänzlich unbedeutend, nicht erkennbar oder nicht schutzwürdig ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 01.11.1974, Az.: IV C 38.71). Dabei bedeutet die in der Abwägung gebotene Berücksichtigung des Eigentums aber nicht etwa, dass das Eigentum vor Eingriffen überhaupt geschützt wäre, sondern dass es vielmehr, wie andere abwägungserhebliche Belange auch, in der Abwägung zugunsten einer durch eine hinreichende Planrechtfertigung gedeckten und mit den Planungsleitsätzen übereinstimmenden Planung zurückgestellt werden kann. Eine solche Zurückstellung ist umso leichter möglich, je weniger gewichtig die betroffene Eigentumsposition und je bedeutsamer die ihr entgegenstehenden planstützenden (öffentlichen oder privaten) Belange sind. Umgekehrt ist die planerische Überwindung von Eigentumspositionen umso schwerer, je gewichtiger die betroffene Position ist und je schwerer der Eingriff in sie wiegt (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.01.1981, Az. 4 C 4/78).

Mit der Variante 2 ist ein dauerhafter zusätzlicher, insgesamt etwa 5000 m² großer Entzug privaten Grundeigentums verbunden. Dieser verteilt sich auf 15 Eigentümer, die in zwei Fällen neu und ansonsten zusätzlich mit Flächenverlusten zwischen jeweils 12 m² und 769 m² belastet werden. In Einzelfällen wird bis zu einem Viertel mehr an Fläche in Anspruch genommen, als es bislang in dem mit Planfeststellungsbeschluss vom 19.12.2014 festgestellten Grunderwerbsplan vorgesehen war (vgl. Fachgutachten zur saP, Tabelle 1 auf S. 142). Die Inanspruchnahme des privaten Grundeigentums ist im Verhältnis zur insgesamt beanspruchten Fläche somit zwar relativ gering; allerdings muss der Eigentümer auch einen lediglich geringen Eingriff in das verfassungsrechtlich garantierte Eigentum nur dann hinnehmen, wenn dieser in jeder Hinsicht verhältnismäßig, d.h. zur Erreichung des Gemeinwohlziels geeignet und erforderlich ist. Die Enteignung ist danach nur erforderlich, wenn und soweit sie für die Verwirklichung des jeweiligen Vorhabens unverzichtbar ist, es hierfür also kein milderes Mittel gibt, das gleich geeignet wäre (vgl. BVerfG, Beschluss vom 16.12.2015 - 1 BvR 685/12, BVerfG, sowie BVerfG, Urteil vom 17.12.2013, Az. 1 BvR 3139/08 und 1 BvR 3386/08).

Unter diesen Gesichtspunkten wäre eine Enteignung zur Realisierung der Deichbauvariante 2 unverhältnismäßig. Den o.g. Nachteilen, insbesondere dem zusätzlichen, dauerhaften Eingriff bei Variante 2 in das grundgesetzlich geschützte Grundeigentum, steht nach unserem Dafürhalten, wie im Folgenden näher begründet wird, kein entsprechend hoher **Gewinn für Natur und Umwelt** gegenüber.

Das Maß an Vermeidung bzw. Verminderung stellt den mit einer Alternative erzielbaren Gewinn dar (Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, S. 31). Wie oben dargestellt, ist das Ausmaß der artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bei Variante 2 in der Summe zwar geringer, weil flächenbezogen die Fortpflanzungs- und Ruhestätte (=Habitat) der Zauneidechse weitgehend erhalten werden kann; die Erfüllung des Verbotstatbestands der Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ist aber auch durch Variante 2 nicht vollständig vermeidbar. Die oben beschriebene private Ablagerungsfläche (Erdreich und Kies), deren Bedeutung für den Fortpflanzungserfolg in den letzten Jahren nennenswert zugenommen hatte und damit wesentlich zur Besiedelung des Uferbereichs auch westlich der Kreisstraße durch Zauneidechsen beigetragen hat, muss zudem letztlich auch bei dieser Trassenvariante für den Deich überbaut werden. Demzufolge ist der Verlust dieses Bereichs mit grabfähigem Material, der eine zentrale Bedeutung für die Funktionsfähigkeit als Fortpflanzungsstätte (Eiablage) besitzt, unvermeidbar. Auch wenn die Ablagerungsfläche aufgrund der Nachweise über den gesamten Altdeich und des grundsätzlich geringen Aktionsradius der Zauneidechse vermutlich nicht die einzige Möglichkeit zur Eiablage darstellen wird, dürfte ihr Wegfall das Angebot an geeigneten Stellen für die Eiablage doch deutlich schmälern. Zudem würde, wie bereits ausgeführt, auch bei der Variante 2 der Tötungsverbotstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) erfüllt werden, ebenso wie das Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Auch bei einem Abrücken der Deichtrasse würden die Erschütterungen und der Lärm der Baufahrzeuge die Zauneidechsenpopulation erheblich stören, so dass auch hier gegen das Störungsverbot verstoßen würde. Eine gänzliche Vermeidung auch nur eines Verbotstatbestandes lässt sich somit auch durch die Variante 2 nicht erreichen. Der Gewinn für Natur und Umwelt hat daher bei dieser Variante nur ein begrenztes Gewicht.

Gleichzeitig ist bei Variante 2 eine größere Betroffenheit „naturschutzexterner“ Belange, insbesondere des privaten Grundeigentums, gegeben. Aus Sicht der Regierung von Oberbayern wiegen diese Belange insgesamt in der Gesamtbetrachtung höher als der Erhalt der Zauneidechsenhabitats, da er in Anbetracht der vorstehenden Ausführungen

rungen **keinen entsprechend großen Gewinn** für die Natur und Umwelt darstellt. In Ermangelung eines naturschutzfachlichen Gewinns von ausreichendem Gewicht werden die mit Variante 2 verbundenen Nachteile, hier insbesondere der zusätzliche dauerhafte Entzug von privatem Grundeigentum verbunden mit dem Verlust an Rückhalte- raum und den höheren Kosten, als unverhältnismäßig und damit als **unzumutbar** erachtet.

Dagegen kann der Erhalt der Zauneidechsenpopulation durch die beantragte Variante 1 ohne einen zusätzlichen Zugriff auf privates Grundeigentum sichergestellt werden. Insbesondere kann bei Variante 1 durch die geplanten Ausweichhabitate in der Übergangszeit bis zur Fertigstellung des neuen Deichabschnitts gezielt entsprechender Ersatz an grabfähigem Material in verschiedenen Bereichen des Zauneidechsenhabitats eingebracht werden, so dass entgegen den bisherigen Verhältnissen, v.a. zur Eiblage, wesentlich mehr geeignete Habitatstrukturen entstehen, auch wenn das von der Zauneidechse gegenwärtig besiedelte Habitat flächenmäßig nicht in vollem Umfang erreicht werden wird, um als CEF-Maßnahme zu gelten und einen Verstoß gegen das Schädigungsverbot gänzlich zu vermeiden. Durch das bauabschnittsweise Vorgehen ist zudem sichergestellt, dass die Zauneidechsen einerseits nicht alle gleichzeitig ihr angestammtes Habitat verlassen müssen und andererseits zeitnah das neue Habitat auf den Deichböschungen einschl. der extra angelegten Habitatstrukturen besiedeln können. Der Habitatverlust wird auf diese Weise erheblich relativiert, ohne dass dafür eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme erforderlich wäre. Die lokale Population wird dadurch im Vorhabensgebiet fortbestehen und sich aufgrund des nach Abschluss der Baumaßnahme deutlich erhöhten Angebots an Habitatfläche und die zusätzlich angelegten Habitatstrukturen sogar vergrößern können.

Zusammenfassend ist letztlich auch unter Berücksichtigung des individuenbezogenen Ansatzes des Artenschutzes zu konstatieren, dass der Beeinträchtigung der vorliegend relativ kleinen Zauneidechsenpopulation kein deutliches Gewicht zukommen kann, da die Beeinträchtigung nur kurzzeitiger Natur ist und mit Abschluss der Baumaßnahme insgesamt deutlich bessere Habitatstrukturen zur Verfügung stehen werden. Insbesondere vor diesem Hintergrund erscheint der Planfeststellungsbehörde eine zusätzliche, aber dauerhafte Grundinanspruchnahme von 0,5 ha Ackerflächen nicht verhältnismäßig.

1.1.3.2.2.3 Ergebnis der Variantenbetrachtung bzgl. der Zauneidechse

Unter Abwägung des naturschutzfachlichen Nutzens und der Auswirkungen auf andere Belange ist Variante 1 die vorzugswürdige Variante.

1.1.3.2.3 Planungsvarianten im Hinblick auf Biber und Haselmaus

Die einzige im Hinblick auf Biber und Haselmaus naturschutzfachlich zu bevorzugende Variante wäre laut höherer Naturschutzbehörde die unter C.III.2.4.2.1.4.2.1 des Planfeststellungsbeschlusses vom 19.12.2014 bereits angesprochene Rückverlegung des Trenndeichs im nordöstlichen Abschnitt 7 des Hochwasserrückhaltebeckens. Diese kommt aufgrund der erheblichen Reduzierung des Rückhaltevolumens jedoch nicht in Betracht.

1.1.3.2.4 Gesamtergebnis der artenschutzrechtlichen Alternativenbetrachtung

Die von der Regierung von Oberbayern durchgeführte Alternativenprüfung hat ergeben, dass *zumutbare* Standortalternativen oder Ausführungs- und Betriebsvarianten des Hochwasserrückhaltebeckens am selben Standort oder Alternativmaßnahmen, mit denen sich die verfolgten Planungsziele an einem günstigeren Standort oder mit einer für die betroffenen Arten geringeren Eingriffsintensität verwirklichen lassen, nicht bestehen.

1.1.3.3 Erhaltungszustand der Populationen einer Art

Im Wesentlichen verweisen wir hier auf die Ausführungen unter C.III.2.4.2.1.5.4 auf S. 271 ff. im Planfeststellungsbeschluss vom 19.12.2014. Demnach darf gemäß § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) weitergehende Anforderungen enthält.

Anders als für den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kommt es für die Erteilung einer Ausnahme nicht speziell auf den Erhaltungszustand der von dem Vorhaben unmittelbar betroffenen lokalen Population an. Vielmehr ist eine Gesamtbeurteilung anzustellen, die auch die anderen Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in den Blick nimmt. Entscheidend ist, ob die Gesamtheit der Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet, das über das Plangebiet hinausreicht, als lebensfähiges Element erhalten bleibt. Für die Beurteilung, ob dies zutrifft, ist der Planfeststellungsbehörde ein Beurteilungsspielraum eingeräumt (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.06.2010, Az. 9 A 20.08; BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, Az. 9 A 3.06; OVG Münster Urteil v. 18.01.2013, Az. 11 D 70/09).

Dabei ist nicht ausgeschlossen, dass in die Beurteilung auch die Auswirkungen auf die örtliche Population mit einfließen. Verschlechtert sich der Erhaltungszustand der betroffenen lokalen Population nicht, so steht damit zugleich fest, dass keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art in ihrem überörtlichen Verbreitungs-

gebiet zu besorgen sind. Ergeben sich hingegen negative Auswirkungen auf die lokale Population, so ist ergänzend eine weiträumigere Betrachtung geboten. Dann ist zu fragen, ob eine Beeinträchtigung des lokalen Vorkommens sich auf die Stabilität der Art im überörtlichen Rahmen negativ auswirkt.

Die naturschutzfachliche Ausnahmevoraussetzung ist nach der konkret betroffenen Artengruppe zu differenzieren. Für die Arten des Anhang IV sind die Schutzbestimmungen des Art. 16 FFH-RL anzuwenden, d. h.

1. beim Biber darf keine nachhaltige Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen auf beiden Ebenen eintreten,
2. bei Haselmaus und Zauneidechse, die einen ungünstigen Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Art aufweisen, ist eine Ausnahme nach Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nur zulässig, wenn die naturschutzfachliche Beurteilung ergibt, dass sie weder den ungünstigen Erhaltungszustand dieser Populationen weiter verschlechtert noch die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands behindert.

1.1.3.3.1 Biber

Eine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustands der lokalen Population des Bibers kann ausgeschlossen werden.

Wir stimmen mit dem Fachgutachter darin überein, dass durch die geplanten bzw. bereits planfestgestellten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

- Erhalt des durchgehenden Ufergehölzgürtels an der Mangfall (s. Maßnahme V 11 im Planfeststellungsbeschluss vom 19.12.2014, S. 235)
- Zulassen der Sukzession von Ufergehölz von der Mangfall bis zur flussseitigen Berme des Trenndeichs ohne Aufwuchsbeschränkung östlich der Kreisstraße nach Abschluss der Bauarbeiten
- Maßnahmen zur Wiederbegründung und Aufwertung von Auwald, welche im für die lokale Population relevanten Uferbereich liegen (s. v.a. Maßnahmen A1 - Kohärenzausgleichsmaßnahme, A 2 - Neubegründung von Auwald und Laubwald im Hocheinstaubereich des Hochwasserrückhaltebeckens, A3 - Waldausgleich durch ökologische Verbesserung von Auwaldbeständen)

die Verluste von nutzbaren Auengehölzflächen langfristig wieder ausgeglichen werden können (vgl. Fachgutachten zur saP, S. 41, Ziff. 3). Nach unserer Überzeugung sind

diese Maßnahmen fachlich geeignet, trotz des Eingriffs eine nachhaltige Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustands der Populationen des Bibers, die im Landkreis Rosenheim stabil ist und tendenziell eher expandiert, zu vermeiden.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG liegen somit vor.

1.1.3.3.2 Haselmaus

Eine weitere Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Haselmaus, die sich in einem mittleren bis schlechten Erhaltungszustand befindet, kann ausgeschlossen werden. Die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands wird nicht behindert, sondern gefördert.

Mittels der in diesem Beschluss beauftragten und der bereits planfestgestellten Vermeidungs- und FCS- Maßnahmen

- zeitlich vorgezogene Anbringung von 10 speziellen Haselmaus-Nistkästen im nordöstlichen Polderbereich in allen an die Rodung angrenzenden bzw. in deren Umfeld liegenden Waldflächen sowie von 10 speziellen Haselmaus-Nistkästen im Bereich der südöstlichen Hangleiten (insgesamt 20) einschließlich einer jährlichen Wartung für einen Zeitraum von 20 Jahren (s. A.IV.2.2.1)
- Herstellung geeigneter Nahrungshabitate bzw. Vernetzungselemente zwischen den derzeit genutzten und zukünftig zu nutzenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten gleichzeitig mit der Bereitstellung der Nistkästen (vgl. A.IV.2.2.2; naturnahe Strauchgehölz- und Waldmantelpflanzungen, z.T. zeitlich vorgezogen, z.T. abschnittsweise mit dem Deichbau fortgeführt)
- zeitlich vorgezogenes Einbringen von stehendem und liegendem Totholz, teils mit darunter liegenden Reisighaufen (vgl. LBP-Maßnahmen A 1, A 2, A 4, A 8b und A.IV.2.2.5)
- Anbringung von weiteren 10 speziellen Haselmaus-Nistkästen im Bereich der Waldausgleichsflächen (LBP-Maßnahme A 2) nach deren Herstellung einschl. einer jährlichen Wartung für einen Zeitraum von 20 Jahren (s. A.IV.2.2.3)

kann sichergestellt werden, dass es zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen der Haselmaus kommen wird.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme von den eingangs genannten artenschutzrechtlichen Verboten für die Haselmaus liegen demnach vor.

1.1.3.3.3 Zauneidechse

Eine dauerhafte Verschlechterung des mittleren bis schlechten Erhaltungszustands der lokalen Population der Zauneidechse kann sicher ausgeschlossen werden. Eine weitere Verschlechterung des ungünstigen Erhaltungszustands der Art in der kontinentalen biographischen Region ist damit ebenfalls ausgeschlossen. Ebenso wird die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht behindert, sondern gefördert.

Mittels der bereits planfestgestellten und den in diesem ergänzenden Planfeststellungsbeschluss zusätzlich beauftragten Vermeidungs- und FCS-Maßnahmen

- Erhalt des durchgehenden Ufergehölzgürtels an der Mangfall (s. Maßnahme V 11 im Planfeststellungsbeschluss vom 19.12.2014, S. 235)
- Entwicklung von Extensivgrünland bzw. von Magerrasen auf besonnten Deichböschungen (LBP-Maßnahme A 5)
- Strauchpflanzung an Deichböschungen (LBP-Maßnahme A 6)
- zeitlich vorgezogene Anlage von Ausweichhabitaten; hier: Habitatstrukturen bestehend aus neuen Sonnplätzen, Eiablagemöglichkeiten und Winterquartieren in mehreren aufgelichteten Bereichen des bestehenden Ufergehölzgürtels am Mangfall-Südufer (Stein-Sand-Schüttungen mit Totholz einschl. Entwicklung von artenreichem Extensiv-Grünland auf den umgebenden Freiflächen, vgl. A.IV.2.3.1.2.1)
- Vergrämung der Zauneidechse und ggf. vereinzelt Abfangen (vgl. A.IV.2.3.1.3, A.IV.2.3.1.4 und A.IV.2.3.1.5.3)
- Erhalt der im Ufergehölzgürtel nach Errichtung der Ausweichhabitats verbleibenden Altgrassäume (vgl. A.IV.2.3.4)
- Durchführung der Deichbaumaßnahmen unter Beachtung einer differenzierten Bauzeiten- und Bauablaufregelung (gemäß LBP S. 124, vgl. A.IV.2.3.1)
- Errichten eines Reptilienschutzzauns zur Verhinderung der Rückwanderung der Zauneidechse in das Baufeld (vgl. A.IV.2.3.1.4.3)
- Anlage von insgesamt 10 dauerhaft als Lebensstätten nutzbaren Habitatstrukturen (neue Sonnplätze, Eiablagemöglichkeiten und Winterquartiere) in Form von Kies-Sand-Schüttungen mit Totholz entlang des beckenseitigen Deichfußes westlich und östlich der Kreisstraße (Ersatzhabitats; vgl. A.IV.2.3.2)
- Vorlage eines detaillierten, mit der höheren Naturschutzbehörde abzustimmenden Untersuchungsprogramms (vgl. A.IV.2.3.8), mit welchem der Erfolg der o.g. Maßnahmen kontrolliert und, falls sich wider Erwarten ein Misserfolg der geplanten

Maßnahmen im Zuge ihrer Durchführung und während der Bauarbeiten abzeichnet, im Sinne eines Risikomanagements Gegenmaßnahmen zu ergreifen sind

kann sichergestellt werden, die Population während der Bauphase mit einer möglichst hohen Individuenzahl zu erhalten und hinterher ihre frühere oder eine noch größere Populationsstärke zu erreichen. Aufgrund des bekannten wissenschaftlichen Erkenntnisstandes kann eine sichere Prognose bzgl. der ausreichenden Maßnahmenwirksamkeit gegeben werden.

Insbesondere durch die Unterteilung des Deichkörpers in mehrere Bauabschnitte (s. A.IV.2.3.1.1) ist gewährleistet, dass das jeweilige hinzukommende Habitatangebot für die Zauneidechse erreichbar ist und - was für den Erfolg der Maßnahme maßgeblich ist - der Zeitraum zwischen Vergrämung aus dem angestammten Habitat und Besiedlung des Ersatzhabitats sowie der neuen Deichböschung so kurz wie möglich gehalten wird.

Die in der Tekturunterlage beschriebenen FCS-Maßnahmen (Deichböschung in Verbindung mit für die Zauneidechse geeigneten Habitatstrukturen) ergeben nicht nur wesentlich größere Habitatflächen als vor dem Eingriff. Auch die Qualität des neuen Habitats wird besser als die des verlorengegangenen sein, da alle benötigten Habitatstrukturen bereitgestellt werden. So können die neuen Deichböschungen zu besonders blütenreichen Beständen entwickelt werden, wodurch ein attraktives, von der landwirtschaftlichen Nutzung weitgehend unbeeinträchtigt Nahrungshabitat besteht. Darüber hinaus bieten die Habitatstrukturen neue Sonnplätze, Eiablagemöglichkeiten und Winterquartiere. Die neu anzulegenden Habitatflächen liegen zudem weniger als 50 m vom Ufergehölzgürtel und den dort vorgezogen angelegten Ausweichhabitaten bzw. von den nicht beeinträchtigten Habitaten am Unterwasserbecken entfernt, so dass aufgrund des artspezifischen Ausbreitungspotentials und entsprechender Erfahrungswerte von einer Besiedlung der neu geschaffenen Habitatstrukturen in wenigen Jahren auszugehen ist. Es bestehen auch keine Zweifel daran, dass die grundsätzlich standort-treue Zauneidechse in Anbetracht der günstigen Lebensbedingungen die deutlich größeren und attraktiveren neu angelegten Habitate aufsuchen wird. Die räumliche Enge der Ausweichhabitate wird insbesondere die juvenilen Zauneidechsen veranlassen, in die Ersatzhabitate abzuwandern.

Die für die Zauneidechse vorgesehenen Maßnahmen erweisen sich daher bei fachlich guter Ausführung als sehr gut geeignet, um eine Beeinträchtigung der lokalen Population der Zauneidechse im Bereich des Hochwasserrückhaltebeckens weitgehend zu

vermindern, so dass sie im Vorhabensgebiet während der Bauphase fortbestehen wird, bzw., soweit sich eine Beeinträchtigung nicht vollkommen vermeiden lässt, die lokale Population nach einer vorübergehenden Schwächung wieder so zu stärken, dass sie sich nach Abschluss der Baumaßnahme aufgrund des deutlich erhöhten Angebots an Habitatfläche und -strukturen sogar vergrößern kann.

Durch die Vorlage eines detaillierten, mit der höheren Naturschutzbehörde abzustimmenden Untersuchungskonzepts (vgl. A.IV.2.3.8) kann schließlich der Maßnahmenenerfolg der Vergrämungs-/Umsiedlungs- und FCS-Maßnahmen, an dem grundsätzlich keine Zweifel bestehen, kontrolliert werden. Dadurch wird es möglich, dass, falls sich wider Erwarten doch ein Misserfolg der geplanten Maßnahmen im Zuge ihrer Durchführung und während der Bauarbeiten abzeichnet, entsprechend entgegengesteuert werden kann.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG liegen somit vor.

1.2 Einwendungen zum Artenschutz im ergänzenden Anhörungsverfahren

Sofern die fachlichen Aussagen und Einschätzungen des Gutachters aus dem Fachgutachten saP übernommen werden, sind diese unter Berücksichtigung der fachlichen Einschätzung der höheren Naturschutzbehörde für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar und werden geteilt.

1.2.1 Biber

Seitens der Einwender wurde vorgebracht, dass Aktivitäten des Bibers (Fraßspuren, Tierbeobachtung) außerhalb des Flussufers im Plangebiet mittlerweile auch bei Fluss-km 25, 8 (Nähe Schwaig 4) durch die Anwohner beobachtet worden seien.

Das Vorbringen ist plausibel, zumal laut Aussage des Vorhabensträgers bereits seit längerem Fraßspuren von Bibern im Projektgebiet entlang der Mangfall beobachtet würden. Diese Fraßspuren sind laut höherer Naturschutzbehörde jedoch nicht als sicherer Hinweis auf ein weiteres Vorkommen des Bibers am Fundort zu werten, sondern stammen sehr wahrscheinlich von einem Individuum, das sich von seiner Biberburg westlich der Brücke Feldolling aus - der einzigen Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Bibers im Planungsraum - auf Nahrungssuche begeben hat. Diese Annahme ist nachvollziehbar, da das Nahrungshabitat des Bibers sehr weit gestreut ist. Dies bestätigen auch die Angaben im Fachgutachten zur saP. Demnach dürfte sich die Ausdehnung des Biberreviers entlang der Mangfall mindestens 500 m - wahrscheinlich sogar

noch mehrere hundert Meter weiter - beidseits der Brücke Feldolling erstrecken, da typischerweise, je nach Nahrungsangebot, das Gewässerufer auf einer Länge von ca. einem bis fünf Kilometer und in einer Breite von ca. 10-20 Meter genutzt wird.

Die geschilderten Beobachtungen haben daher keine Auswirkungen auf die tektierte Planung bzw. lösen keinen zusätzlichen Maßnahmenbedarf aus.

1.2.2 Haselmaus

Erreichbarkeit und Aufnahmekapazitäten der Maßnahmenflächen: Seitens der Einwender wird vorgebracht, dass beim Anbringen der Haselmausnistkästen auf die artspezifische Erreichbarkeit (differenziert nach männlichen und weiblichen Tieren sowie Jungtieren) und die begrenzten Aufnahmekapazitäten der Maßnahmenflächen in Relation zu Lage und Größe bestehender Habitate und Habitatstrukturen im Plangebiet zu achten sei.

Der Vorhabensträger hat eine entsprechende Vorgehensweise im Rahmen der Ausführungsplanung zugesagt. Die Maßnahme ist zudem mit der höheren Naturschutzbehörde abzustimmen (s. A.IV.2.1.1 und A.IV.2.2.1).

Totholz-Reisighaufen: Die Einwender fordern des Weiteren für die (kurzfristige) Wirksamkeit der Haselmauskästen zwingend die Anlage von Totholz-Reisighaufen mit einem hohen Anteil an Laubstreu als Überwinterungshabitat. Pro Haselmausindividuum sei dabei ein Totholz-Reisighaufen zzgl. einer Pufferzone von 30 m inkl. wiederkehrender Maßnahmen zur Funktionssicherung vorzusehen, da die Kästen nur in Kombination mit anderen Maßnahmen wirksam seien. Für den Winterschlaf nutzten Haselmäuse nämlich i. d. R. kugelförmige Nester nahe der Bodenoberfläche oder vorhandene Verstecke in Bodennähe und nur selten Nistkästen.

Der Fachgutachter sieht in der geforderten Anlage von Totholz-Reisighaufen grundsätzlich eine von verschiedenen möglichen Maßnahmen zur Habitatförderung und hält deren Berücksichtigung insofern nur eingeschränkt für erforderlich. Die hier in Kombination mit dem Anbringen von Haselmauskästen wesentlich bedeutsameren Maßnahmen seien das bereits planfestgestellte Anlegen von ausgedehnten naturnahen Waldrandpflanzungen mit hohem Anteil an blüten- und fruchttragenden Strauchgehölzen und mit vorgelagerten extensiv genutzten Krautsäumen (um alle neu angelegten Waldflächen). Erst damit würden ausreichend Lebensraum und Strukturen für Strauch- und Bodennester, Nahrungshabitate und Ausbreitungs-/Vernetzungsstrukturen für die Haselmaus im Polderbereich und im Umfeld der Haselmauskästen geschaffen.

Da ungeachtet dessen in Übereinstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde die

Reisighaufen als ergänzendes Habitatelement für die Haselmaus auf den zeitlich vorgezogen zu realisierenden Waldausgleichsflächen anzusehen sind, sind im Zuge der Ausführungsplanung auf den zeitlich vorgezogen zu realisierenden Waldausgleichsflächen auch Totholz-Reisighaufen unter den zur Anreicherung mit stehendem Totholz vorgesehenen „Baumpyramiden“ anzulegen (vgl. A.IV.2.2.5).

1.2.3 Zauneidechse

Bestandserfassung: Dem Einwand, dass der tatsächlich vorhandene Bestand der Zauneidechse im Umgriff der planfestgestellten Maßnahmen im Rahmen der 1. Tektur nicht ordnungsgemäß bzw. nicht vollständig kartiert worden sei, da dies zwingend ein - hier nicht durchgeführtes - längerfristiges Monitoring an mehreren Standorten und zu verschiedenen Jahreszeiten erfordert hätte und somit die Fundorte des Vorkommens der Zauneidechsenpopulation unzutreffend bzw. unvollständig seien, kann nicht gefolgt werden.

Es trifft zu, dass der Vorhabensträger die ergänzenden Artenschutzmaßnahmen im Wesentlichen auf der Grundlage der Hinweise des Landesbund für Vogelschutz (LBV) vom 23.09.2015, die wiederum das Ergebnis zahlreicher Begehungen des Vorhabensgebiets durch ein ortskundiges Mitglied des LBV waren (35 Beobachtungstage zwischen 19. April und 22. September 2015) sowie der ergänzenden Beobachtungen des Fachgutachters zum Vorkommen der Zauneidechse vom August 2015 geplant hat. Dies ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden. Eine behördlicherseits in Auftrag gegebene Kartierung des Bestandes der Zauneidechse war nicht erforderlich, da zum einen kein Anlass bestand, die Sachkunde oder Unparteilichkeit des LBV bzw. seines Mitglieds anzuzweifeln und die Erfassung keine offen erkennbaren Mängel oder unlösbaren Widersprüche aufweist bzw. von unzutreffenden sachlichen Voraussetzungen ausgeht. Die Aufgabe der naturschutzfachlichen Erfassung und Kartierung von Arten kann laut Bundesverwaltungsgericht (vgl. Urteil vom 27.06.2013, Az. 4 C 1/12, Rn. 12) auch von ehrenamtlichen Mitarbeitern geleistet werden, sofern sich diese als sachkundig erwiesen. Bestandserfassungen bedürfen danach nicht zwingend der Heranziehung eines als Sachverständigen ausgebildeten und anerkannten Gutachters. Auch eine langjährige Befassung im Rahmen ehrenamtlicher naturschutzfachlicher Tätigkeit kann die notwendige Sachkunde vermitteln, um Beobachtungen vor Ort vornehmen und über den Befund berichten zu können. Das zeigt auch die Praxis der Naturschutzverbände und -vereinigungen, die regelmäßig mit ehrenamtlichen Mitarbeitern zusammenarbeiten und die mit ihrem Sachverstand in ähnlicher Weise wie Naturschutzbehörden die Belange des Naturschutzes und der Landschafts-

pflege in das Verfahren einbringen und als Verwaltungshelfer angesehen werden (vgl. Urteile vom 12. Dezember 1996 - BVerwG 4 C 19.95 - BVerwGE 102, 358 <361> und vom 14. Juli 2011 - BVerwG 9 A 12.10 - BVerwGE 140, 149 Rn. 19). Vorliegend bestätigen zudem die Zufallsbeobachtungen des Fachgutachters die Existenz von Zauneidechsen sowohl westlich wie auch östlich der Kreisstraße.

Eine vollständige Inventarisierung des Arten- oder Individuenbestandes der Zauneidechse im Vorhabensbereich ist zudem nicht möglich und gemäß höchstrichterlicher Rechtsprechung auch nicht erforderlich (vgl. BVerwG, Urteile vom 18.03.2009, Az. 9 A 39.07 und 09.07.2008, Az. 9 A 14.07, a. a. O.). Wie der Fachgutachter beim Erörterungstermin zutreffend ausgeführt hat, zeigt sich ein einzelnes Individuum einer Zauneidechsenpopulation normalerweise bloß ein bis wenige Tage im Jahr überhaupt im Freien und ist nur dann erfassbar. Berücksichtigt man noch, dass sich der Aktionsradius der Zauneidechse über den gesamten Ufergehölzgürtel erstreckt und die dort vorhandenen Altgrassäume und Springkrautfluren mit hoher Vegetation am Südrand für die Tiere hervorragende Versteckmöglichkeiten bieten, wird nachvollziehbar, dass bei der Zauneidechse eine vollständige Erfassung von Populationen selbst unter Optimalbedingungen nicht annähernd möglich ist. Die vom LBV nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses vom 19.12.2014 gemeldeten Funde können unter diesem Aspekt trotz der Vielzahl der zugrunde liegenden Begehungen lediglich Zufallsbeobachtungen darstellen. Dies erklärt auch, weshalb seit der Nachmeldung des LBV im September 2015 von den Einwendern weitere Beobachtungen im Plangebiet erfolgt sind.

Im Übrigen würde aus fachlicher Sicht eine weitere Kartierung keinen Erkenntnisgewinn bringen. Für die Bewertung und Maßnahmenplanung ist ausschließlich von Bedeutung, wo bzw. in welcher Verteilung die Individuen vorkommen und wieviel Habitatfläche sie zur Verfügung haben, da die Individuenstärke von der verfügbaren Habitatausstattung abhängig ist. Vorliegend gestattet die Gesamtheit aller bisher bekannt gewordenen Fundorte in Verbindung mit den kartierten Habitatstrukturen die Umgrenzung des gemeinsam bewohnten Habitatkomplexes. Dieser umfasst demnach den gesamten Ufergehölzgürtel der Mangfall mit seinen Altgrassäumen sowie das Umfeld der Unterwasserbecken und wurde zur Grundlage der artenschutzrechtlichen Beurteilung gemacht. Insofern sind keine Beobachtungslücken vorhanden, die weitere Untersuchungen zur Erfassung des Bestandes notwendig machen.

Mit der Zugrundelegung eines maximal großen Habitatkomplexes wird der von den Einwendern geforderten worst-case-Betrachtung Rechnung getragen. Dass dennoch

nur mit einer kleinen Population zu rechnen ist, liegt nicht an einer „best-case-Betrachtung“, sondern an der trotz allem insgesamt mäßigen Habitatausstattung.

Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population: Die Einwendungen, die die Annahme einer einzigen lokalen Population als fehlerhaft erachten, sind zurückzuweisen.

Maßgeblich für die Abgrenzung der lokalen Population ist, wie der Fachgutachter zu Recht ausführt (vgl. Fachgutachten zur saP 2016, S. 75, Ziffer 1.10, und S. 71, Ziffer 1.3), die Frage, welche (Teil-)Habitate und Aktivitätsbereiche der Individuen einer Art in einem für die Lebensraumansprüche der Art ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen. Bei der häufig in „Habitatkomplexen“ siedelnden Zauneidechse kann die lokale Population nämlich gerade nicht mit dem Bestand an einzelnen Nachweisorten bzw. Lebensstätten gleichgesetzt werden.

Zur Abgrenzung von lokalen Populationen der Zauneidechse wird in der Fachliteratur (hier Laufer, H. (2014) sowie Bundesamt für Naturschutz (2015); s. im Detail den Quellennachweis unter Ziffer 1.9 des Fachgutachtens zur saP 2016) empfohlen, um die Nachweisorte jeweils Pufferbereiche von 500 m zu legen. Soweit sich diese Pufferbereiche überlappen und nicht durch Ausbreitungsbarrieren getrennt werden, ist von einer zusammenhängenden lokalen Population bzw. einer „Habitatinsel“ auszugehen. Da laut Blanke & Völkl (2015) allerdings die maximale in Deutschland belegte Wegstrecke von Einzelindividuen 333 m beträgt, sind im vorliegenden Fall vorsorglich um die bekannten Beobachtungspunkte Pufferzonen von nur 330 m gebildet worden.

Wie der Abbildung auf S. 82 des Fachgutachtens zur saP (2016) entnommen werden kann, überlappen sich selbst diese kleineren 330-m-Pufferbereiche durchgehend bzw. liegen alle bekannten Vorkommen bzw. Fundorte im Bereich dieses Ausbreitungsradius. Dies untermauert die Auffassung des Fachgutachters, dass alle Zauneidechsenfunde im Vorhabensbereich zu einer einzigen lokalen Population gehören, zumal aufgrund des durchgehenden Flussuferbereichs und des Ufergehölzgürtels am südlichen Mangfallufer sowie der als Verbundstrukturen fungierenden, fast durchgehend südexponierten Gehölzränder bzw. Saumstrukturen des Ufergehölzgürtels bzw. Altdeichs auch aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde von einer guten Vernetzung ohne Ausbreitungsbarrieren auszugehen ist.

Einwendungen, wonach der Uferrandstreifen aufgrund diverser Barrieren keine Vernetzungssachse darstellt, sind unzutreffend.

- Soweit seitens der Einwender geltend gemacht wird, dass zwischen den verschiedenen Zauneidechsenvorkommen östlich der RO 13 unüberwindbare Barrieren bestehen (Wald, intensivlandwirtschaftliche Flächen, Distanz) ist zu entgegnen, dass Waldbestand oder intensivlandwirtschaftliche Flächen vorliegend lediglich in Richtung Süden Ausbreitungsbarrieren bilden, nicht aber entlang des Flussufers in Ost-West-Richtung.
- Vergleichbares gilt bzgl. der Einwendung, das Vorkommen des Abschnitts „X“ (s. Abbildung 1 unten) könne keine Teilpopulation der übrigen Vorkommen westlich der RO 13 (Abschnitte „B“ bis „M“) sein, da zwischen ihnen unüberwindbare Barrieren bestünden (Uferrandstreifen, bis zum Uferrandstreifen reichender Wald, Distanz), weswegen in den dazwischen liegenden Abschnitten „N“ bis „W“ auch keine Individuen hätten beobachtet werden können.

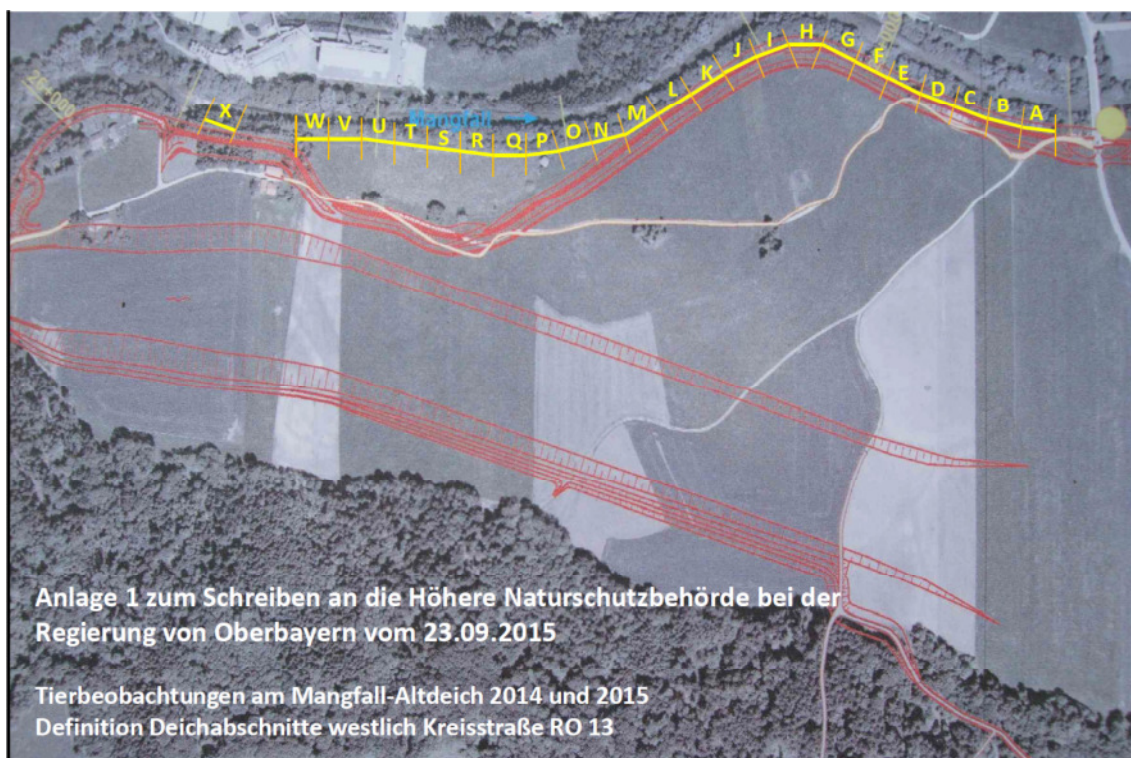


Abbildung 1

Auch hier lassen entsprechend den Ausführungen des Fachgutachters im Fachgutachten zur saP und im Erörterungstermin die örtlichen Verhältnisse eindeutig erkennen, dass aufgrund des durchgehenden Flussufers als typischer Ausbreitungsachse einer Zauneidechse und der o.g. Verbundstrukturen auch im Bereich des Abschnittes „X“ bis „M“ von einer guten Vernetzung und gerade nicht von einer Barrierewirkung auszugehen ist. Der das Flussufer begleitende Auwaldrest reicht

demnach zwar bis zum Flussufer, das Flussufer selbst ist allerdings nicht dicht bewaldet, sondern mit relativ lichtem Ufergehölz bestanden. Zauneidechsen als Bewohner von Grenzstrukturen, wie z.B. Gehölzrändern und Flussufern, wandern auf der Suche nach ihrem Idealebensraum, der aus halb offenen besonnten Stellen besteht, an diesen Strukturen entlang.

Die Distanzen zwischen den einzelnen Fundorten der Zauneidechse stehen der Annahme einer einzigen Population nicht entgegen. Zutreffend weist der Fachgutachter darauf hin, dass der Nachweis, wonach der Bereich des Abschnittes „X“ bis „M“ überbrückt werden kann, auch gelingt, wenn vorsorglich um die bekannten Beobachtungspunkte der Zauneidechse Pufferzonen von nur 330 m statt der in der Fachliteratur empfohlenen 500 m gebildet werden. Dies gilt entsprechend auch für die Vorkommensbereiche östlich der RO 13. Einzelpopulationen, wie sie von den Einwendern unterstellt werden, unterschreiten zudem aufgrund ihrer viel zu geringen Habitatflächen die erforderlichen Minimalareale für Zauneidechsenpopulationen erheblich.

Warum in den Abschnitten zwischen „N“ bis „W“ keine Individuen beobachtet wurden, obwohl dort entlang des Ufergehölzgürtels eine gleichartige oder wegen derzeit extensiver Nutzung sogar eine bessere Habitateignung für Zauneidechsen besteht, dürfte dem Umstand geschuldet sein, dass, wie oben bereits ausgeführt, eine Sichtung von Zauneidechsenindividuen während der Aktivitätsphase eher zufällig und eine vollständige Erfassung von Populationen bei der Zauneidechse nicht möglich ist. Beobachtungen bzw. ihr Fehlen hängen auch davon ab, wie oft bzw. bei welcher Witterung die Begehungen erfolgen. Hierzu ist vorliegend für den konkreten Bereich nichts bekannt. Ein sicherer Nachweis für den Ausschluss einer Besiedelung auch dieser Abschnitte lässt sich daraus jedenfalls nicht ableiten.

- Entgegen der Annahme der Einwender stellt auch die stark befahrene Kreisstraße RO 13 mit der Mangfallbrücke keine unüberwindbare, die Population trennende Barriere für die Zauneidechsenbestände östlich und westlich der RO 13 dar, da unter der Kreisstraßenbrücke eine Unterquerungsmöglichkeit für die Fauna besteht. Von der mangels Leitstrukturen schwer auffindbaren Überquerungsmöglichkeit der Kreisstraße wird die Zauneidechse vermutlich kaum Gebrauch machen. Nach zutreffender Aussage des Fachgutachters ist der Unterquerungsbereich unter der Kreisstraße RO 13 breit, licht und keineswegs, wie von den Einwendern geäußert, dunkel und vegetationsfrei; das Ufer ist vielmehr bis auf eine Teilfläche direkt unter der Brücke bewachsen. Gewässerränder sind zudem als typische

Ausbreitungswege der Zauneidechse bekannt, was die Eidechsenfunde durch die Einwander beidseits der Brücke bestätigen. Aus fachlicher Sicht besteht daher kein Anlass, von einer populationsrelevanten Barrierewirkung auszugehen. Dass westlich der Brücke erst in einem Abstand von ca. 40 Metern die nächsten Zauneidechsenindividuen entdeckt worden sind, ist, wie oben bereits ausgeführt, kein Beweis dafür, dass es dort kein Vorkommen gibt, da solche Sichtungen stets zufällig und der Negativnachweis insofern kein Beweis für eine Barrierewirkung der Kreisstraße darstellt. Die bislang bekannten Fundpunkte entlang des gesamten Ufergehölzgürtels vom Westen nach Osten bis hinunter zu den Speicherbecken der Leitzachkraftwerke bestätigen vielmehr die Annahme des Fachgutachters, dass hier ein durchgehender Verbund ohne nennenswerte Barrieren besteht. Die im Erörterungstermin von einem Einwander genannten Vorgaben, Richtlinien oder Leitfäden (im Straßenbau), wonach Brücken und Durchlässe auch im *Hinblick auf Reptilien* eine lichte Höhe von 5 Metern aufweisen müssen, sind der Planfeststellungsbehörde nicht bekannt und konnten auch nicht ermittelt werden. Nach dem vom LfU herausgegebenen „Konzept zur Erhaltung und Wiederherstellung von bedeutsamen Wildtierkorridoren an Bundesfernstraßen in Bayern“ (Stand: März 2008, veröffentlicht im Internet) sollen zwar Brücken und Durchlässe möglichst hoch (> 4,5 m) ausgeführt werden, um den „Tunneleffekt“ zu mindern und dadurch die Akzeptanz von Wildtieren zu erhöhen. Das Konzept bezieht sich aber in erster Linie auf die Zielarten Rothirsch und Luchs. Für diese Zielarten wird eine Mindesthöhe bei Unterführungen von mindestens 4 Metern und bei mittelgroßen Säugetierarten (Wildkatze, Reh Wildschwein, Fuchs etc.) und Kleinwild (Fuchs, Dachs, Marder etc.) von mindestens 3,5 m gefordert (s. S. 31, 32 des Konzepts). Für Reptilien bzw. die Zauneidechse sind diese Mindestanforderungen nicht einschlägig.

Vergleichbares gilt nach dem Merkblatt zur „Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen (MAQ)“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen aus dem Jahr 2008, das mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 30.09.2009 (Az. IID2-43411-003/04) auch in Bayern eingeführt wurde. Demnach sind für *Großsäuger* als lichte Höhe einer Unterführung 10 m oder mehr anzustreben, 5 m aber nicht zu unterschreiten. Für bestimmte Kleinsäuger sind 5 m anzustreben (z.B. Siebenschläfer, Haselmäuse), für andere Kleinsäuger wie Feldhamster und sonstige Mäuse werden keine Vorgaben gemacht. Gewässerunterführungen (also die Kreisstraßenbrücke) sind aber nach Nr. 4.2.5 dieses Merkblatts für Reptilien grundsätzlich geeignet, wenn sie, wie hier, unter der Brücke gut belichtet und zumindest teilweise

besonnt sind.

Nach der Pilotstudie „Vernetzungseignung von Brücken im Bereich von Lebensraumkorridoren“ (2012), Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen, Heft V 214, werden selbst reine Straßenunterführungen u.a. von Zauneidechsen genutzt, wenn der Untergrund nicht versiegelt ist (S. 21).

Die höhere Naturschutzbehörde, die sich die Situation am 20.03.2017 vor Ort angesehen hat, bestätigt die Ausführungen des Gutachters, wonach die Unterführung keine Barriere darstellt. Die Fläche direkt unter der Brücke ist demnach weder besonders dunkel noch von ihrer Oberflächenstruktur her so beschaffen, dass dies für eine regelmäßige Durchquerung durch die Zauneidechse ein Hindernis darstellen kann. Der bei der Ortseinsicht vorgebrachte Vorschlag des Vorhabens-trägers, zur Optimierung des „Wanderkorridors“ für die Zaueneidechsenpopulation entlang des Ufers unter der Brücke der RO13 zusätzlich 5-10 cm lehmigen, steinigen Humus etwa 2 Meter breit anzudecken (vgl. A.IV.2.3.6), wurde als fachlich sinnvolle Maßnahme zur Verbesserung der Durchgängigkeit von der höheren Naturschutzbehörde befürwortet. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist damit von der Unterquerbarkeit des nach drei Seiten offenen Brückendurchlasses und damit der Durchgängigkeit des Uferbereichs für die Zauneidechse sicher auszugehen.

Lage/Eignung der Ausweichhabitate: Einwendungen, wonach die Lage der Ausweichhabitate im „Uferrandstreifen“ - gemeint sein dürfte hier der vom Vorhabensträger verwendete, in der Fachbedeutung aber abweichende Begriff „Ufergehölzgürtel“ - artspezifisch weitgehend ungeeignet ist, werden zurückgewiesen.

Hinsichtlich der Aussagen, dass

- „der Uferrandstreifen“ überwiegend mit **Wald** bzw. Gehölzen mit geschlossenem Kronendach bewachsen sei und deshalb für die Zauneidechse, die in besonnten, mosaikartig strukturierten und trockenen Bereichen von Flussauen mit Umlagedynamik lebe, eine unüberwindbare **Barriere** darstelle und somit weder als Lebensstätte oder Nahrungshabitat noch als Vernetzungsachse in Frage komme,
- es sich bei den gehölzfreien Flächen im Uferrandstreifen entgegen der Darstellung im Lageplan 10.1.7 weder um Altgras (Ausnahme: Mangfallpegel Feldolling, Abschnitt „X“) noch um bestehende Habitate (Ausnahme: Abschnitt „X“), sondern um Hochstaudenbestände mit zu dichter Krautschicht, die außerdem überwiegend verinselt und für die in den regelmäßig besonnten Bereichen des Altdeichs lebenden

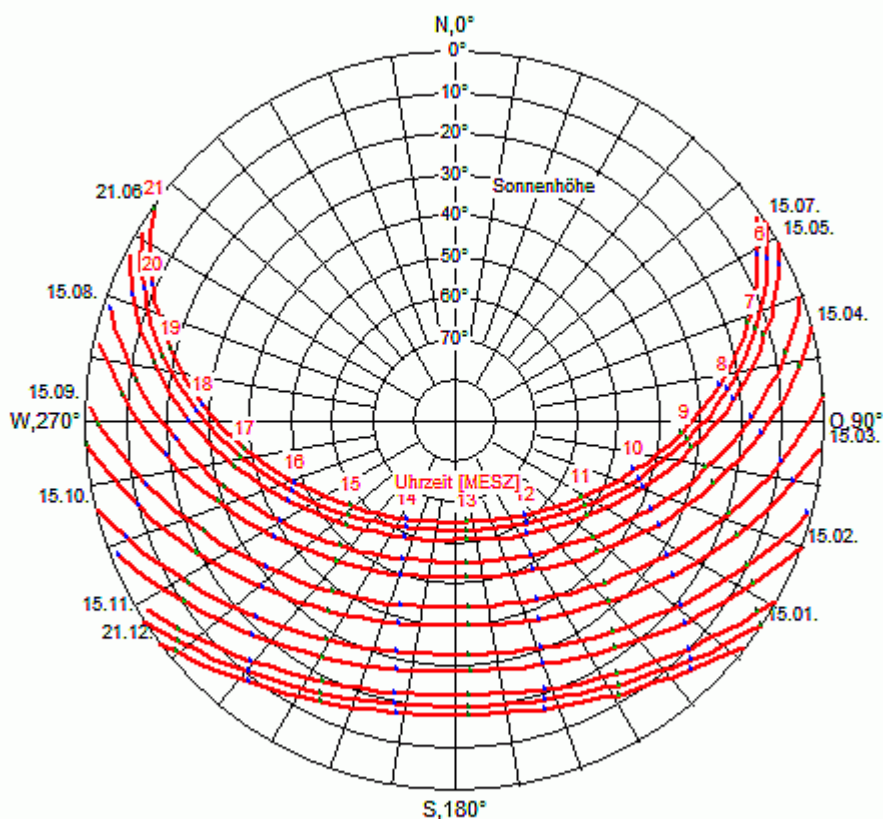
Individuen nicht erreichbar seien, da sie von Wald, dichten Gehölzen, Hochstaudenfluren, Feuchtflecken umgeben seien, wird auf die Ausführungen oben bei „Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population“ (S. 64 ff.) verwiesen. Demnach ist der Uferstrandstreifen eine gute Vernetzungsachse ohne Ausbreitungsbarrieren. Der Fachgutachter hat im Erörterungstermin zudem nochmals bestätigt, dass der Ufergehölzgürtel nicht mit dichtem Wald, sondern mit einem relativ lichten Gehölz bewachsen ist, welches die Zauneidechse nicht daran hindert, das gesamte Flussufer als für sie ideale Grenzstruktur entlangzuwandern. Außerdem bestehen entlang des Ufergehölzgürtels am südlichen Mangfallufer bzw. des dort verlaufenden Altdeichs durchaus - wenn auch mäßig - geeignete Habitatstrukturen in Form von schmalen südexponierten Altgrassäumen mit Anbindung an das Ufergehölz. Die Gesamtfläche dieser Altgrassäume beträgt 1,7 ha. Die Altgrassäume sind während der Bauzeit zu erhalten (vgl. A.IV.2.3.4). Dazu gehören bei Bedarf auch entsprechende Pflegemaßnahmen. Im Übrigen verweisen wir auf A.IV.2.1.7, wonach der Einwanderung von Neophyten entgegenzusteuern ist und vorhandene zu bekämpfen sind.

Bei dem Ufergehölzgürtel handelt es sich entgegen der Auffassung der Einwanderer auch nicht um eine durchgehende (**wechsel-)feuchte Fläche**, welche die für potenzielle Winterquartiere und Fortpflanzungsstätten erforderliche Drainage nicht aufweise, was der Grund dafür sei, dass sich die aktuellen Lebensstätten nachweislich entlang des Altdeichs und nicht im „Uferstrandstreifen“ befänden. Im Ufergehölzgürtel (Habitatkomplex) verbleiben gemäß Strukturkartierung keineswegs nur wechselfeuchte Flächen, sondern v.a. Ufergehölze, Feldgehölze, Altgrasstreifen und Grünland. Diese Bereiche werden gemäß den ausgewerteten Geländehöhen und Pegelaufzeichnungen nur sehr selten überflutet. Den vom LBV vorgelegten Belegfotos über die Zauneidechsenbesiedelung des Altdeichs lässt sich nach Aussage des Fachgutachters entnehmen, dass die Beobachtungen häufig - wenn auch nicht ausschließlich - an den Altgrassäumen entlang des Ufergehölzrands bzw. des dort verlaufenden Altdeichs erfolgten, wobei einige Zauneidechsen auch unmittelbar am Flussufer bzw. in Auflichtungen des Ufergehölzes außerhalb des Eingriffsbereichs gesichtet wurden.

Der Fachgutachter kann ferner glaubhaft belegen, dass die Zauneidechsenhabitate im Bereich des Ufergehölzgürtels durch den Deich nicht in einer für die Zauneidechsenpopulation relevanten Weise **verschattet** werden. Mit dem Sonnendiagramm (siehe unten Abb. 2) kann der Einfallswinkel des Sonnenlichts (Sonnenhöhe) und entsprechend die Schattenwirkung des Deichs, der ost-westlich verläuft, abgelesen wer-

den. Bei einer Deichböschung mit einer Neigung von 1:2,5 (22°) wird gemäß Diagramm der nordseitige Deichfuß Mitte April und wieder Ende August ab ca. 9 Uhr bis ca. 17.30 Uhr besonnt. In der Sommerzeit dazwischen ergeben sich noch bessere Werte: Im Juni erfolgt die Besonnung z. B. schon ab ca. 8 Uhr bis ca. 18.00 Uhr. In den jahres- und tageszeitlichen Haupt-Aktivitätsperioden der Zauneidechsen ergeben sich also nur geringe Schattenphasen.

Rosenheim (Bayern), 01.04.2016



(C) 2007 Lohmeyer GmbH & Co. KG, Karlsruhe
Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für Umweltschutz, Abt. Stadtklimatologie

Ver. 2.2 29.06.07 tf

Abb. 2

Darüber hinaus müssen noch im Jahr der Herstellung des jeweiligen Deichabschnitts neue Ersatzhabitate in diesem Abschnitt angelegt werden, die entlang des beckenseitigen Deichfußes und damit im Süden des neuen Deiches entstehen werden (vgl. oben A.IV.2.3.2). Die Zauneidechsen können dann in diese neuen Habitate „umziehen“.

Die Einwanderer vertreten ferner die Auffassung, dass die Zauneidechsen durch die Lage der Ausweichhabitate in ein Gebiet abgedrängt würden, in dem sie **deutlich größeren Hochwassergefahren** ausgesetzt seien, da der Uferrandstreifen häufiger als die

bisherigen Lebensstätten am Altdeich, welche bis zu einem 35-jährlichen Hochwasser geschützt sind, und zudem durchgängig überflutet werde. Auch in den Wintermonaten komme es zu Hochwasserereignissen der Meldestufe 1. Zum anderen fehlten aufgrund z.B. der Errichtung eines Reptilienschutzzauns und des Rückbaus des Altdeichs Fluchtmöglichkeiten in höher liegende Bereiche. Dadurch erhöhe sich vorhabensbedingt ihr Tötungsrisiko signifikant.

Zudem bestehe die Gefahr, dass die Tiere in ihren Winterquartieren, die wegen der erforderlichen Frostsicherheit in einer Tiefe von 80-100 cm künstlich angelegt werden müssten, ertrinken, da diese sich bereits bei Niedrigwasser auf Höhe des Wasserstands der Mangfall befänden und bereits bei leicht erhöhtem Hochwasser durch den damit einhergehenden **erhöhten Grundwasserspiegel** mit Wasser vollliefen. Auch könne das Niederschlagswasser mangels ausreichender Drainagewirkung in der Mulde nicht ablaufen.

Dem kann nur bedingt gefolgt werden. Zunächst einmal ergibt sich für die Zauneidechse schwerpunktmäßig während der Winterruhe die Gefahr, von einem Hochwasser bzw. den damit einhergehenden steigenden Grundwasserständen getötet zu werden, da diese während ihrer Aktivitätsperiode durchaus in der Lage ist, vor Hochwasser zu flüchten. Die während der Aktivitätsperiode der Zauneidechse kartierten bzw. gemeldeten Fundorte der Individuen entlang des Altdeichs bzw. südlich des Altdeichs lassen jedoch keinen Rückschluss auf die Lage der Winterquartiere der Tiere zu. Die Zauneidechsen suchen in ihrer aktiven Phase gerne Örtlichkeiten auf, die optimal besonnt sind, wie z.B. den Altdeich. Es ist deshalb aber nicht ausgeschlossen, dass sie bisher schon Winterquartiere im Uferbereich der Mangfall bezogen haben könnten. Im Übrigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Ersatzhabitate noch im Jahr der Herstellung des jeweiligen Deichabschnitts besiedelt werden können, so dass die Zauneidechsenindividuen die Winterruhe nicht im Uferbereich abhalten müssen.

Bezüglich der Hochwassergefahr für die Ausweichhabitate stellt sich der Sachverhalt wie folgt dar:

- Die zeitlich vorgezogenen Ausweichhabitate, die südlich des Altdeichs im Polderraum (bei den Maßnahmenflächen A 2 „Wald-Ausgleich durch Neubegründung von Auwald und Laubwald im Hocheinstaubereich des Hochwasserrückhaltebeckens“) geplant sind, werden erst ab einem 35-jährlichen Hochwasserereignis überflutet. Gleiches gilt für die Ausweichhabitate im Uferbereich, die westlich der Kreisstraße

in Bauabschnitt 4 geplant sind, da diese ebenfalls durch die Lage hinter dem Altdeich bis zu einem HQ₃₅ geschützt sind.

- Die beiden Standorte im Bauabschnitt 7, die unmittelbar östlich von der Kreisstraße Feldolling gelegen sind, werden rechnerisch von einem 5-jährlichen Hochwasser gerade erreicht bzw. max. 15 cm überflutet bzw. bei Berücksichtigung des unteren Niveaus dieser Ausweichhabitate von einem 2-jährlichen Hochwasser. Die 4 Standorte westlich der Brücke sowie der östlichste Standort im Bauabschnitt 7 werden selbst bei einem 5-jährlichen Hochwasser der Mangfall nicht überflutet. Die vom Einwender befürchtete Überflutung der Winterquartiere bereits bei Meldestufe 1 (entspricht einem Hochwasserereignis, das statistisch etwas häufiger als einmal im Jahr auftritt) ist damit widerlegt.

Dabei ist zu beachten, dass in den Monaten der Winterruhe der Zauneidechse (zwischen 15. September und 15. März) gemäß Pegelauswertung seit 1950 (bis heute) nur einmal ein 5-jährliches Hochwasser am 15.02.1990 sowie einmal ein 2-jährliches am 05.01.2013 aufgetreten ist, so dass eine Überflutung der Winterquartiere während den abschnittsweise erfolgenden Bauphasen insgesamt sehr unwahrscheinlich ist und insoweit von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos nicht auszugehen ist. Zudem werden, wie seitens des Vorhabensträgers während des Erörterungstermins vorgeschlagen wurde, die beiden unmittelbar östlich der Kreisstraße gelegenen Ausweichhabitate zum Schutz vor bei Hochwasser ansteigenden Grundwasserständen in einer Tiefe von maximal 50 cm unterhalb der Geländeoberkante angelegt und, um weiterhin die Frostsicherheit sicherzustellen, mit einer isolierend wirkenden Mulchschicht oder einer stärkeren Erdüberdeckung auf der Nordseite des Steinhaufens versehen (s. A.IV.2.3.1.2.2).

Um zu verhindern, dass den Tieren bei einem Hochwasser während der Bauzeit aufgrund der zu errichtenden Reptilienschutzzäune der Fluchtweg abgeschnitten wird, ist beauftragt, dass die ökologische Baubegleitung in Abstimmung mit der unteren und der höheren Naturschutzbehörde entsprechende Maßnahmen, wie z.B. die vorübergehende Öffnung des Schutzzauns, zu veranlassen hat (s. A.IV.2.3.1.4.4).

In Anbetracht der genannten Aspekte ist daher von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko durch Hochwasser nicht auszugehen.

Lage der Ausweichhabitate nördlich der Mangfall: Ein Einwender trägt vor, dass im Westen bei Deichbauabschnitt Nr. 3 (und Nr. 4) das Ausweichhabitat nördlich der Mangfall nach Westen verschoben werde. Damit liege es oberhalb des Wehres, wo der

Grundwasserstand höher sei. Die angestammte Zauneidechsenpopulation befinde sich jetzt unterhalb des dortigen Mangfall-Wehres, also wegen des dort niedrigeren Grundwasserspiegels, der mit der Mangfall korrespondiere, an einem trockenen, idealen Standort. Diese Einwendung ist zurückzuweisen.

Die Beschreibung im Hinblick auf das Mangfall-Wehr kann weder vom Vorhabensträger noch von der Planfeststellungsbehörde nachvollzogen werden. Laut Vorhabensträger sind die sich in der Nähe des Vorhabens befindenden Wehre bzw. die nächsten dem Projektgebiet benachbarten Wehre das sogenannte Brucker Wehr und das Westerhamer Wehr. Beide passen nicht zu den Beschreibungen bzw. Ausführungen im Einwand und befinden sich zudem nicht im Vorhabensgebiet. Im Rahmen des Hochwasserrückhaltebeckens Feldolling wird zudem kein Ausweichhabitat nördlich der Mangfall angelegt. Der Deichbauabschnitt 3 (und 4) befindet sich südlich der Mangfall. Nicht nachvollziehbar ist ferner die Einwendung, wonach im Rahmen der 1. Tektur die Ausweich-Quartiere für Eidechsen am Nordufer der Mangfall in Richtung der Siedlungen und auch beim Deichbauabschnitt Nrn. 4 und 6 nach Norden vorgesehen seien. Die Ausweichhabitate werden nicht am Nordufer der Mangfall (in Richtung der Siedlung), sondern am Südufer, also auf der den Siedlungen gegenüberliegenden Flussseite, platziert. Insofern ist auch keine Äußerung zu den laut Einwendern dort häufiger anzutreffenden Fressfeinden möglich.

Anzahl und Verteilung der Ausweichhabitate: Die Einwendung, dass aufgrund der fehlerhaften Bestandserfassung die Fundorte der Zauneidechsenvorkommen und die Anzahl der Individuen unzutreffend bzw. unvollständig seien und die Ausweichhabitate außerhalb des Baufelds ohne gesicherte Datengrundlage und damit sozusagen „ins Blaue hinein“ angelegt würden, ist zurückzuweisen.

Sofern die Einwender auf eine fehlerhafte Bestandserfassung bzw. nicht gesicherte Datengrundlage verweisen, ist festzustellen, dass, wie bereits oben unter den Einwendungen zur „Bestandserfassung“ näher ausgeführt wurde, eine vollständige Erfassung von Populationen bei der Zauneidechse selbst unter Optimalbedingungen nicht einmal annähernd möglich ist. Der artenschutzrechtlichen Beurteilung wurde daher vorliegend der sich aus dem maximalen Habitatkomplex der Zauneidechse ergebende Bestand zugrunde gelegt.

Die Ausweichhabitate wurden nach Aussage des Fachgutachters an allen vorhandenen und aus fachlicher Sicht am besten geeigneten Flächen geplant. Entscheidend hierbei war die Lage der Standorte, für die sowohl im Hinblick auf die erfolgreiche Vergrämung als auch für die erfolgreiche Wiederbesiedelung aus naturschutzfachlicher Sicht die günstigsten Voraussetzungen gesehen werden.

Erreichbarkeit der Ausweichhabitate: Sofern eingewandt wurde, dass die Areale im Uferstrandstreifen, auf denen Habitatstrukturen für die Zauneidechse errichtet werden sollen, im Hinblick auf die tatsächlichen Vorkommensbereiche am Altdeich z. T. nicht selbständig erreichbar sind, weil die Maßnahmenflächen der Bauabschnitte 4, 5, 6 und 7 z. T. deutlich weiter als 50 m von den Lebensstätten entfernt sind, ebenso die vorgesehenen Kleinstrukturen südlich angrenzend an die Maßnahmenflächen A 2, ist dies zurückzuweisen.

Hierzu ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die von den Einwendern genannten 50 m uneingeschränkt nur für den Fall gelten, dass sämtliche Habitatansprüche der Zauneidechse in diesem Umfeld erfüllt werden. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Tiere nicht in der Lage sind, auch größere Strecken zurückzulegen, gerade wenn dies aufgrund der Umstände erforderlich ist. Siehe dazu oben C.III.1.2.3, S. 64, „Abgrenzung der lokalen Population“, wonach die maximale in Deutschland belegte Wegstrecke von Einzelindividuen 333 m beträgt. Für Vergrämuungsmaßnahmen – wie sie hier erfolgen sollen – nennen Schneeweiss & al. (2014) einen Abstand von möglichst nicht mehr als 50 m zwischen der durch ein Vorhaben oder einen Eingriff beeinträchtigen Lebensstätte und der aufgewerteten oder neu angelegten Lebensstätte, in Ausnahmefällen max. 200 m.

Eindeutige wissenschaftliche Erkenntnisse zur Frage der maximalen Entfernung zwischen alten und neuen Habitaten liegen nach Kenntnis der Planfeststellungsbehörde nicht vor. Der Planfeststellungsbehörde steht daher insoweit eine Einschätzungsprärogative zu. Wenn man berücksichtigt, dass der gesamte Ufergehölzgürtel im Vorhabensbereich einschließlich des Umfelds der Unterwasserbecken von Zauneidechsen besiedelt wird und durchgehend als Lebensstätte anzusehen ist, ist sichergestellt, dass den auf dem Altdeich lebenden Zauneidechsen nach der Vergrämuung in unmittelbarer Nähe ein geeigneter (Ausweich-) Lebensraum zur Verfügung stehen wird. Die Ausweichhabitate, die diesen Lebensraum mit den notwendigen Strukturen anreichern und aufwerten, liegen teilweise in direkter Nachbarschaft zu den einzelnen Fundorten, teilweise müssen die Zauneidechsen aber auch eine gewisse Wegstrecke überwinden, bis sie auf eine solche Habitatstruktur treffen. Die meisten befinden sich aber in dem o.g. zauneidechsentypischen Aktionsradius von 50 bis 200 m rund um die Fundorte. Die wenigen, die noch etwas weiter entfernt sind, liegen aber zumindest in einem Bereich von etwa 330 m, der maximalen Wanderstrecke einer Zauneidechse. Die Planfeststellungsbehörde geht daher davon aus, dass für den überwiegenden Teil der Zauneidechsen im Vorhabensgebiet ein erreichbares Ausweichhabitat zur Verfü-

gung stehen wird.

Ausweichhabitats - Fressfeinde: Der Einwand, dass die beim westlichen Unterwasserbecken der Leitzachkraftwerke angelegten Ausweichhabitats für die Zauneidechsen ungeeignet und untauglich seien, da die Zauneidechsen hier auf bislang unbekannte Fressfeinde (Reiher, Störche) trafen, wird zurückgewiesen.

Der südwestexponierte Hang am nördlichen Rand des westlichen Staubeckens ist aufgrund seiner Habitateignung und Flächenausdehnung - trotz der an einem Staubecken in der Regel häufig vorkommenden Wasservögel - als der wesentliche Lebensraum für die lokale Population anzusehen, der zudem vom Vorhaben nicht betroffen sein wird (keine Überbauung, keine Baustelleneinrichtung). Es ist nicht nachvollziehbar, warum für die gerade im angestammten Lebensraum der lokalen Population geplanten Ausweich-(und Ersatz-)habitats im Hinblick auf die schon immer dort vorkommenden Fressfeinde nun besonders ungünstige Verhältnisse bestehen sollen.

Ausweichhabitats - Erfüllen der ökologischen Funktion der betroffenen Lebensstätten: Soweit die Einwander die Eignung der zeitlich vorgezogenen Schaffung von Ausweichhabitats davon abhängig machen, dass mit dieser die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Lebensstätten *ununterbrochen* erfüllt wird, missverstehen diese die Maßnahme als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) i.S.d. § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG.

Wie der Fachgutachter auf S. 76 des Fachgutachtens zur saP zutreffend ausführt, verbleiben durch den Bau des Deichs im Ufergürtel gerade *keine* ausreichend großen und gleichzeitig von einem Großteil des Tierbestands kurzfristig erreichbaren Flächen, um einen wirksamen zeitlich vorgezogenen Ausgleich (CEF) für die Schädigung von Lebensstätten zu gewährleisten, so dass ein Verstoß gegen den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG in jedem Fall vorliegt. Die zeitlich vorgezogene Schaffung von Ausweichhabitats mindestens zwei Aktivitätsperioden der Zauneidechse vor Baubeginn stellt vielmehr eine artenschutzrechtliche Verminderungsmaßnahme dar, deren Ziel es ist, einen möglichst großen Teil des Zauneidechsenbestands während der Bauphase zu erhalten und damit die Ausgangsbasis für eine rasche Besiedelung und Ausbreitung nach der Bauphase zu schaffen.

Vergrämungsmaßnahmen/Folienabdeckung: Die von einigen Einwander geforderte kleinräumige Folienabdeckung als Alternative zum Abfräsen des Oberbodens ist zurückzuweisen.

Diesbezüglich liegen bereits negative Erfahrungen vor. So ist beobachtet worden, dass Individuen bei einer Vergrämung mittels Folienabdeckung ihre Schlupfwinkel gar nicht mehr verlassen haben bzw. darunter verendet sind. Die höhere Naturschutzbehörde bestätigt diese Aussage. Diese Vorgehensweise ist somit aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zielführend. Bei der hier gegebenen Großflächigkeit des Baufeldes dürften sich die Tötungsrisiken durch eine Folienabdeckung vielmehr sogar noch erhöhen. Derzeit gibt es noch keine publizierte und systematische Überprüfung der Wirksamkeit von Folienabdeckungen zur Vergrämung. Laufer (2014, S. 113) listet diese Vergrämungsmethode zwar auf, verweist aber darauf, dass sie noch erprobt wird. Erste Erkenntnisse deuten darauf hin, dass der Vergrämungserfolg einzelfall- und vor allem witterungsabhängig ist (u.a. kein Einsatz bei zu großer Windanfälligkeit der Vliese möglich, unerwünschte Nutzung von nicht windanfälligen Vliesen durch die Zauneidechse als Versteck).

Die Forderung des Einwenders ist beim Vorhaben Hochwasserrückhaltebecken Feldolling auch deshalb nicht umsetzbar, weil, wie der Vorhabensträger nachvollziehbar ausführt, schon die Dimension des Projekts - trotz Aufteilung in einzelne Deichbauabschnitte - im Vergleich zum Vorhaben „Haltepunkt Feldolling“ mit einer lediglich ca. 140 Meter langen, in 28 bis 35 Meter lange Abschnitte aufgeteilten Vergrämungsfläche, zu großflächig ist (u.a. Gefahr der Windanfälligkeit der Vliese). Die Folie wird beim Vorhaben „Haltepunkt Feldolling“ zudem mit mindestens 3 Tagen Abstand abschnittsweise von Ost nach West ausgelegt, so dass die Individuen in Richtung der westlich angrenzenden Habitatstrukturen abwandern. Letztendlich wird dort anschließend zur Abgrenzung des Baufeldes ein Eidechsenchutzzaun zwischen Habitatstrukturen und Baufeld errichtet, der mit geschätzten 25 Meter Länge ebenfalls vergleichsweise kurz ist.

Wir stimmen mit dem Fachgutachter darin überein, dass eine entsprechende Vorgehensweise beim Hochwasserrückhaltebecken Feldolling allein bei der Umsetzung des 1 km langen Abschnitts 7 Ost zusammen mit dem Abschnitt 6 (ca. 350 Meter lang) im 3. Baujahr so lange dauern würde, dass dies aus bautechnischer Sicht nicht akzeptabel wäre. Eine Vergrämungsmahd bzw. ausnahmsweises Abfräsen des Oberbodens unter den o.g. Voraussetzungen trägt daher aus Sicht der Planfeststellungsbehörde am besten zur Minimierung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit bei.

Vergrämungsmaßnahmen/Lenkungswirkung: Die Einwendung, dass die Individuen nach Verlassen der Winterquartiere die Ausweichhabitate nicht auffinden könnten und sich unkontrolliert in der Umgebung verteilen oder gar in den Gefahrenbereich zurückwanderten, ist zurückzuweisen.

Entgegen der von Einwenderseite vorgebrachten Bedenken ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde aufgrund der Vorgaben unter A.IV.2.3.1.3.1, A.IV.2.3.1.4.1, A.IV.2.3.1.4.3 und A.IV.2.3.1.5.3 sichergestellt, dass dies nicht geschieht (s. auch die Ausführungen unter C.III.1.1.2.3.1.1, S. 33 ff.). Von einem unkontrollierten Verteilen der ortstreuen Tiere in der Umgebung oder von einer fehlenden Lenkungswirkung ist in Übereinstimmung mit dem Vorhabensträger auch deshalb nicht auszugehen, weil zum einen der verbleibende, Deckung bietende Ufergehölzgürtel unmittelbar nördlich an das im Winter von Deckung freigeräumte Baufeld angrenzt und die Tiere instinktiv beim Verlassen der Winterquartiere diese Deckung aufsuchen werden. Zum anderen grenzen in südlicher Richtung die landwirtschaftlichen Nutzflächen an, die grundsätzlich von der Zauneidechse gemieden werden.

Eignung und Lage der Ersatzhabitate (FCS-Maßnahmen): Die Einwendung, dass die Eignung der Trenndeichflächen als Habitat sowie die daraus abgeleitete Ausweitung des Lebensraumangebots im Rahmen der FCS-Betrachtung fehlerhaft sei, weil der Oberbodenauftrag von 15 cm und die Einbringung eines Geogitters sowohl die natürliche Entstehung als auch das künstliche Anlegen frostsichererer Winterquartiere verhinderten, da diese eine Tiefe von 80-100 cm erforderten, ist zurückzuweisen. Gemäß dem LBP ist nur eine minimale Oberbodenandeckung von max. 5 cm und nicht von 15 cm auf dem Geogitter vorgesehen. Auf der beckenseitigen Deichböschung wird zudem jeweils nur in einem Teilbereich ein Geogitter angebracht. Außerhalb der nur teilweise mit Geogitter versehenen Böschungsbereiche sowie der Zwischenflächen zwischen Deich und Betriebsweg können aufgrund der extensiv und artenreich entwickelten Offenlandflächen Nagerbauten entstehen. Die Ersatzhabitate werden zudem nicht in den Deichböschungen angelegt (dort sollen aus technischen Gründen keine Hohlräume entstehen), sondern unmittelbar im beckenseitigen Deichfußbereich nördlich des Betriebswegs. In diesem Bereich sind wiederum keine Geogitter vorgesehen.

Entgegen der Befürchtung des Einwenders führen auch die im Rahmen der LBP-Maßnahme A 7 angelegten höherwüchsigen Baumhecken am Deichbetriebsweg zu keiner Verschattung der Trenndeichböschungen. Der Fachbegriff Baumhecke bezeichnet laut Fachgutachter hier im Gegensatz zur Interpretation des Einwenders eine Strauchhecke mit lediglich einzeln eingestreuten Bäumen. Die Baumhecken entlang des Deichbetriebsweges bestehen demnach nicht durchgängig aus Baumpflanzungen und sind durch den ca. 4 m breiten Betriebsweg (zuzüglich Anböschungen sowie einen weiteren Abstand von 1 bis 2 Meter) vom Deichfuß entfernt (vgl. Anlage 10.1.8). Auf der Höhe der Habitatstrukturen für die Zauneidechse am Deichfuß sind an der Südsei-

te des Betriebswegs nur Strauchpflanzungen vorgesehen (siehe Darstellung Regelquerschnitt 10.1.8), um eine Verschattung zu vermeiden. Insofern ergibt sich eine überwiegende Besonnung der Deichböschungen, die darüber hinaus weitaus größere besonnte Extensivflächen als bisher umfassen.

Erreichbarkeit und Besiedelung der Ersatzhabitate (FCS-Maßnahme): Entgegen einiger Einwendungen ist eine gute Erreichbarkeit der Ersatzhabitate im Aktionsradius der Zauneidechse gegeben. Die Zauneidechsen, zumindest die Jungtiere, werden auch, obwohl sie eine große Standorttreue zeigen, die Ersatzhabitate annehmen, da sie deutlich größer und attraktiver sind. Wir verweisen diesbezüglich auf die Ausführungen unter C.III.1.1.3.3.3, S. 58 ff. Die Einwendungen werden insofern zurückgewiesen.

Anzahl und Verteilung der Ersatzhabitate (FCS-Maßnahme): Sofern die Einwender Anzahl und Verteilung der Ersatzhabitate unter Verweis auf eine fehlerhafte Bestandserfassung bzw. nicht gesicherte Datengrundlage rügen, ist dies zurückzuweisen. Es ist festzustellen, dass, wie oben zur Einwendung „Anzahl und Verteilung der Ausweichhabitate“ näher ausgeführt wurde, eine vollständige Erfassung von Populationen bei der Zauneidechse selbst unter Optimalbedingungen nicht einmal annähernd möglich ist. Der artenschutzrechtlichen Beurteilung wurde daher vorliegend der sich aus dem maximalen Habitatkomplex der Zauneidechse ergebende Bestand zugrunde gelegt.

Die Ersatzhabitate in Form der Habitatstrukturen dürfen zur Sicherung des Erhaltungszustandes nicht isoliert betrachtet werden. Mit den 10 Ersatzhabitaten an den hierfür vorgesehenen Standorten und den als Extensivgrünland angelegten besonnten Deichböschungen sind aus naturschutzfachlicher Sicht ausreichende und geeignete FCS-Maßnahmen geplant worden.

Freizeitbedingte Beeinträchtigungen der Zauneidechse durch Nutzung der Deichwege: Der bestehende Deichweg östlich der Kreisstraße ist entgegen den Darstellungen der Einwender unter Verweis auf die Klagebegründung vom 30.09.2015 gut zugänglich und wird gemäß den Beobachtungen mehrerer Kartierer (u.a. Herr Dr. Brand) zur Naherholung genutzt (z. B. Jogger, Spaziergänger). Dies belegen auch die Bilder im LBP, Seiten 70 ff., die einen in weiten Bereichen ausgetretenen und damit nicht nur hin und wieder begangenen Weg zeigen. Für die in diesem Bereich lebenden Zauneidechsen besteht daher bereits jetzt eine gewisse „Vorbelastung“ durch Freizeitaktivitäten. Hierauf kommt es jedoch nicht an, wie später noch darzulegen sein wird.

Der neue Deichkronenweg hat gegenüber dem bestehenden Weg insoweit eine größere Attraktivität, als der Deich wesentlich höher ist als der alte Deich und dadurch von der Deichkrone aus einen besseren Blick ins Umland und auf die Mangfall ermöglicht. Außerdem wird die Deichkrone zukünftig auch westlich der Kreisstraße für Fußgänger und Radfahrer nutzbar sein. Andererseits wird der Deichkronenweg einen deutlichen Abstand zum Mangfalluferbereich haben. Zudem wird der Deich nur mit niedrigwüchsigen Gehölzen bewachsen sein, so dass den Benutzern des Deichkronenweges kein Schatten geboten wird. Der neu hinzukommende Betriebsweg am südlichen Deichfuß dürfte dagegen aufgrund der Tatsache, dass der Deich den Blick auf die Mangfall verstellt, für Freizeitnutzer/Erholungssuchende grundsätzlich weniger attraktiv sein. Hinzu kommt, dass auf dem Betriebsweg westlich der Kreisstraße sporadisch mit Kraftfahrzeugverkehr gerechnet werden muss. Dafür wird die südlich davon entstehende Baumhecke im südlichen Randbereich des Weges zumindest einen gewissen Schatten spenden. Im Vergleich zu bisher entsteht insgesamt ein größeres und darüber hinaus auch geschlossenes Wegenetz sowohl zwischen Deichkronen- und Betriebsweg als auch um den gesamten Polderbereich herum.

Aufgrund des Mehrangebots an nutzbaren Wegen wird sich der freizeitbedingte Verkehr (v.a. Radfahrer und Spaziergänger) sowohl auf den Deichkronen- und den Betriebsweg einerseits als auch auf die vergleichbare Wegestruktur westlich und östlich der Kreisstraße bzw. auf die nunmehr verfügbaren längeren Wegstrecken um den Polder herum andererseits verteilen, so dass auf den einzelnen Wegen keine intensive Freizeitnutzung bzw. keine Erhöhung der Nutzungsdichte gegenüber dem Ist-Zustand zu erwarten ist. Selbst wenn das neue Wegesystem eine größere Anziehungskraft haben sollte – dann aber wohl in erster Linie nur auf die einheimische Bevölkerung, eine besondere überörtliche Attraktivität ist nicht erkennbar –, ist insgesamt nicht von einer übermäßigen Nutzungsfrequenz bezogen auf die einzelnen Wege auszugehen, so dass also – auch wenn neue Wege hinzukommen – nicht mit einer stärkeren Freizeitnutzung als auf den bisherigen Wegen zu rechnen ist. Das unterstellte Belastungsszenario ist deshalb unbegründet.

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die auf den Deichböschungen zwischen dem Deichkronen- und den Betriebswegen lebenden Zauneidechsen ist nicht ersichtlich.

Der *Deichkronenweg* östlich und westlich der Kreisstraße dient der Deichbewirtschaftung und der sicheren Erreichbarkeit der Hochwasserschutzanlagen im Betriebsfall.

Lediglich zu diesem Zweck wird er mit Kraftfahrzeugen befahren. Darüber hinaus kann er von Fußgängern und Radfahrern genutzt werden, ein öffentlicher Kraftfahrzeugverkehr ist dagegen nicht vorgesehen. Der Deichkronenweg wird daher auch nur mit einer wassergebundenen Deckschicht (Mineralbetonschicht) versehen. Eine Asphaltierung erfolgt nicht. Andererseits entsteht im Planfall auf der südexponierten Deichböschung des Trenndeichs ein für die Zauneidechse sehr geeigneter Lebensraumkomplex aus besonntem Extensivgrünland/Magerrasen, lokalen Strauchpflanzungen im mittleren Böschungsabschnitt und speziell gestalteten Reptilienstrukturen. Der in der Regel kleine Aktionsradius der Zauneidechse wird sich daher regelmäßig auf die südexponierte Deichböschung konzentrieren, da dieser Bereich alle erforderlichen Lebensraumkomponenten (Nahrungsangebot, Sonnplätze, Deckungsstrukturen, Sommer- und Winterquartiere sowie Eiablageplätze) bietet. Ferner wird ein Teil der Population auch weiterhin den zu erhaltenden Ufergehölzgürtel besiedeln, der einen Ausbreitungskorridor bildet und in dem ebenfalls speziell gestaltete Reptilienstrukturen angelegt werden. Auf dem Deichkronenweg werden sich Zauneidechsen daher voraussichtlich nur sehr selten aufhalten, da sie dort im Gegensatz zur Deichböschung keine Deckung, keine Verstecke und kaum Nahrung finden. Querungen der Deichkrone zwischen dem besiedelten Ufergehölzgürtel und der besiedelten südlichen Deichböschung sind zwar zu erwarten, werden aber aufgrund der in der Regel kleinen Aktionsräume der Tiere und der fehlenden Deckung ebenfalls eher selten stattfinden.

Auf dem/der mangfallseitigen *Betriebsweg/Berme* des östlich der Kreisstraße zur errichtenden Deiches wird durch einen entsprechenden Belag sichergestellt werden, dass dieser auch zum Befahren mit Fahrrädern u.ä. möglichst ungeeignet ist. Außerdem darf er nur für Unterhaltungszwecke der Wasserwirtschaft befahren werden (vgl. Vermeidungsmaßnahme V 15, Planfeststellungsbeschluss vom 19.12.2014, Seite 236; dort irrtümlich als Deichhinterweg bezeichnet). Im Übrigen gilt das Gleiche wie für den Deichkronenweg.

Der südlich an den beckenseitigen Deichfuß anschließende *Betriebsweg/Deichhinterweg östlich der Kreisstraße* dient wie der Deichkronenweg ebenfalls nur betrieblichen Zwecken der Wasserwirtschaft und soll auch nur zu diesem Zweck mit Kraftfahrzeugen befahren werden. Darüber hinaus ist er Fußgängern und Radfahrern vorbehalten. Eine Asphaltierung erfolgt nicht. Für die Zauneidechse wird der Betriebsweg (mangels Deckung, Rückzugsverstecken, Nahrungsangebot) wenig attraktiv sein. Dagegen stellt die südliche Deichböschung für sie einen optimalen Lebensraumkomplex dar (besonntes Extensivgrünland, Gehölze, Habitatstrukturen), in dem sie sich bevorzugt aufhalten wird. Die Tiere werden deshalb in der Regel nicht den Betriebsweg aufsuchen oder diesen queren.

Der *Betriebsweg/Deichhinterweg westlich der Kreisstraße* ersetzt dagegen die bestehende Gemeindeverbindungsstraße nach Schwaig und wird aus diesem Grund bis Schwaig asphaltiert. Die nach dem Straßenverkehrsrecht für die vorhandene Straße angeordneten Benutzungsbeschränkungen (Zeichen 260 mit Zusatzschildern „landwirtschaftlicher Verkehr frei“ und „Anlieger frei“) sollen nach Mitteilung der Gemeinde Feldkirchen-Westerham gegenüber dem Vorhabenträger vom 20.07.2017 beibehalten werden. Da die Straße nicht dem allgemeinen Verkehr, sondern ganz überwiegend der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen dienen soll, beabsichtigt die Gemeinde Feldkirchen-Westerham außerdem, sie zu einem ausgebauten Feld- und Waldweg abzustufen. Auf dem neuen westlichen Betriebsweg wird daher – wie bereits auf der bestehenden Straße nach Schwaig – auch ein öffentlicher, aber nur geringfügiger Kraftfahrzeugverkehr (landwirtschaftlicher Verkehr, der durch die Verringerung der intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche in Folge von Aufforstungen bzw. des Zulaufgerinnes im westlichen Polderbereich eher noch abnehmen wird, und Anliegerverkehr der zwei noch bewohnten Anwesen in Schwaig) stattfinden. Im Übrigen gilt für den asphaltierten westlichen Betriebsweg das Gleiche wie für den geschotterten östlich der Kreisstraße, d.h. auch dieser Deichweg wird gegenüber dem neu geschaffenen Habitkomplex im Deichböschungsbereich für die Zauneidechse deutlich weniger attraktiv sein. Es ist daher nicht anzunehmen, dass die Zauneidechsen häufiger diesen für sie besonders gut geeigneten neuen Lebensraum verlassen (siehe oben), um sich auf der Straße, die ihnen weder Deckung noch Nahrungs- oder Rückzugsmöglichkeiten bietet, aufzuhalten oder diese zu überqueren.

Zusammenfassend lässt sich damit feststellen, dass die Gefährdungssituation für die Zauneidechse im Hinblick auf im Zusammenhang mit der Nutzung der Deichwege stehende Tötungen aufgrund der artspezifischen Verhaltensweisen (Meidung von deckungsfreien Verkehrsflächen) sowie seltener Frequentierung des durchschnittlichen Raums als nicht signifikant erhöht erachtet wird. Zudem ist weder im Hinblick auf die Freizeitnutzung noch auf den Kraftfahrzeugverkehr eine das Tötungsrisiko signifikant erhöhende Nutzungsfrequenz zu erwarten. Zusätzlich ist zur Vermeidung von Störungen/Tötungen auf der wasserseitig geplanten Berme ein für Radfahrer möglichst ungeeigneter Belag vorgesehen, so dass er (außer für Unterhaltungszwecke der Wasserwirtschaft) ohnehin nur zu Fuß genutzt werden kann. Nach alledem ist daher von Radfahrern – noch weniger von Fußgängern (selbst Joggern) – und vereinzelt von Fahrten der Anlieger oder Landwirte bzw. zur Unterhaltung des Deichs eine signifikant erhöhte Tötungsgefahr nicht zu besorgen, d.h. vorhabenbedingte Verluste von Einzelindividuen werden sich vorliegend im Rahmen des „natürlichen Lebensrisikos“ bewegen. Ein Ver-

stoß gegen das *Tötungsverbot* (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) kann daher durch die Benutzung des Deichkronenwegs bzw. der übrigen Deichwege ausgeschlossen werden.

Daran ändert sich auch dadurch nichts, dass westlich der Kreisstraße neben bzw. auf dem Mangfall-Altdeich bislang – mit Ausnahme des Abschnitts unmittelbar nach dem Abzweig von der Kreisstraße bis zum Verschwenken der Gemeindeverbindungsstraße nach Süden – kein Wegesystem besteht. Für die signifikante *Erhöhung* des Tötungsrisikos kommt es nämlich nicht auf einen Vergleich mit der bisherigen Situation an, in der die verkehrsbedingte Tötung einer Zauneidechse im westlichen Bereich der Kreisstraße praktisch nicht möglich war, sondern darauf, ob das Risiko für den Verlust eines Einzelindividuums über der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich liegt, der mit einem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist (BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, Az. 9 A 14/07, Rdnr. 91). Ein solches Risiko kann hier jedoch - wie oben dargelegt - verneint werden.

Auch eine erhebliche Störung der lokalen Zauneidechsenpopulation ist nicht erkennbar.

Angesichts der auf den neuen Deichböschungen ausreichend angelegten Deckungs- bzw. Lebensraumstrukturen sowie des zu erwartenden nicht übermäßigen bzw. nicht nennenswert erhöhten Freizeitdrucks (selbst von Spaziergängern mit Hunden) bzw. eines nur sehr geringfügigen Verkehrsaufkommens ist von einer Störung der Zauneidechsen (auch durch Beeinträchtigungen, wie sie unter Verweis auf die Klagebegründung vom 30.09.2015, S. 78 für das Schädigungsverbot genannt wurden, siehe unten) während der Zeiten, in denen die Tiere einem besonderen Schutz unterliegen – vorliegend maßgeblich sind die Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Winterruhezeiten –, die so erheblich ist, dass sich dadurch die Überlebenschancen, der Reproduktionserfolg oder die Reproduktionsfähigkeit und damit einhergehend der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, nicht auszugehen. Das *Störungsverbot* (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) ist damit insoweit ebenfalls nicht erfüllt.

Die Frage einer Beschädigung bzw. Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte auf der Deichböschung – ggf. auch schleichend – durch die von den Einwendern unter Verweis auf die Klagebegründung vom 30.09.2015, S. 78 befürchteten kontinuierlichen Beeinträchtigungen, wie z.B. eine Scheuch- oder Schreckwirkung infolge frei-

zeitbedingter Nutzung der Wege stellt sich entgegen der Meinung der Einwender hier nicht.

Die Deichböschung wird sich erst mit der Besiedelung der Zauneidechse zu einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte entwickeln. Erst dann kommt eine Schädigung überhaupt in Betracht. Die Deichböschung ist jedoch bereits in dieser Entwicklungsphase durch die Anwesenheit von Menschen mit und ohne Fahrzeuge, Haustiere usw. vorbelastet. Die mit der Ansiedelung der Zauneidechse entstandene Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist damit durch diese freizeitbedingten Belastungen geprägt. Eine – auch schleichende – Verminderung des Fortpflanzungserfolgs bzw. der Ruhemöglichkeiten des betroffenen Individuums oder der betroffenen Individuengruppe aufgrund dieser Beeinträchtigungen ist deshalb nicht wahrscheinlich.

Entscheidend ist vielmehr, dass sich die Zauneidechsen auf der Deichböschung ansiedeln, damit sie die ihr zugedachte Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte erfüllen kann. Daran bestehen jedoch auch in Anbetracht des auf den Deichwegen zu erwartenden (nur mäßigen) Freizeitverkehrs keine Zweifel, da die Deichböschung der Zauneidechse einen flächenmäßig großen Lebensraum bietet, der alle für sie wichtigen Habitats Elemente aufweist (besonnte Extensivgrünlandflächen, Habitat- und Gehölzstrukturen). Zudem ist davon auszugehen, dass die Nutzer (allenfalls einzelne nicht angeleinte Hunde) die Wege nur in Ausnahmefällen überhaupt verlassen werden. Dass die Nutzung der Wege die Funktionsfähigkeit des Zauneidechsenhabitats nicht einschränkt, zeigt bereits der bestehende Weg am bzw. entlang des Altdeichs östlich der Kreisstraße eindrucklich. Obwohl dort bereits jetzt Spaziergänger, auch mit Hunden, Jogger usw. unterwegs sind, liegen viele Fundorte der Zauneidechsen in diesem Bereich. Es ist sogar davon auszugehen, dass sich die Zauneidechsen in den letzten Jahren vermehrt dort angesiedelt haben. Die Zauneidechsen nutzen ihn also trotz dieser Beeinträchtigungen als Lebensstätte. Von einer Nutzungsintensivierung der neuen Deichwege ist andererseits nicht auszugehen, da der Freizeitverkehr insgesamt nicht wesentlich zunehmen und sich außerdem auf verschiedene Wege verteilen wird (siehe oben).

Die Verwirklichung des *Schadungsverbots* (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) kann daher ausgeschlossen werden.

Bei dem Einwand, eine *„Schafbeweidung ist nicht möglich, wenn die Flächen mit Hundekot und Abfällen verunreinigt sind oder wenn freilaufende Hunde Schafe und Schäfer gefährden. Gleiches gilt generell für freizeitbedingte Zerstörungen der Vegetation und Vandalismus.“* (Seite 77 der Klagebegründung vom 30.09.2015, auf die die Einwender

verweisen) handelt es sich um pauschale Behauptungen, die rein spekulativ sind. Dermaßen massive Verunreinigungen, Zerstörungen oder Gefährdungen, wie sie hier dargestellt werden, dass eine Schafbeweidung ausgeschlossen sein soll, sind durch nichts belegt und auch von anderen freizeitmäßig genutzten Wegen nicht allgemein bekannt.

Die Möglichkeit einer *Zulassung* von Freizeitnutzungen, die die Einwender unter Verweis auf die Klagebegründung vom 30.09.2015 aus § 59 Abs. 2 BNatSchG entnehmen wollen, ist hier nicht bekannt. Die Länder können allerdings eine Beschränkung des Betretungsrechts der freien Natur, das sich in Bayern nach Art. 26 ff. BayNatSchG richtet, aus den dort genannten Gründen vorsehen. Derart rigide Beschränkungen von Freizeitnutzungen, wie sie hier zu erwarten sind (Benutzung der Wege durch Fußgänger (auch mit Hunden), Radfahrer u.ä.), würden aber vorliegend außer Verhältnis zu dem Betretungsrecht der freien Natur stehen.

Verweis auf andere LBP-Maßnahmen: Den Einwendern zufolge sei die (im Lageplan 10.1.7 dargestellte) LBP-Maßnahme „Auwald-Ausgleich (A 2)“ im Hinblick auf die Zauneidechse nicht relevant, da es sich nicht um eine Aue mit Umlagerungsdynamik handle. Die Maßnahme „Extensivgrünland im Zulaufgerinne“ sei für die Zauneidechse ebenfalls ohne Bedeutung, da die Fläche nicht selbständig erreichbar sei und reine Magerrasenflächen ohnedies keine signifikante Habitateignung hätten.

Dem kann nicht gefolgt werden. In der Anlage 10.1.7 sind nachrichtlich für die Tektur relevante LBP-Maßnahmen, die bereits im Planfeststellungsbeschluss vom 19.12.2014 genehmigt sind, dargestellt. Wie der Fachgutachter zutreffend ausführt, erweitern bzw. unterstützen die im Rahmen der Tektur ergänzten Artenschutzmaßnahmen die vom Einwender angesprochenen Ausgleichsmaßnahmen.

Auen mit Umlagerungsdynamik (im Vorhabensbereich weiträumig nicht vorkommend) werden zwar zu den Primärhabitaten der Zauneidechse gezählt, sind aber keineswegs die einzigen für diese Art geeigneten Habitate. Für die Zauneidechse besonders relevant sind z.B. auch naturnahe Waldrandstrukturen mit artenreichen Krautsäumen, welche als Habitate und als Ausbreitungswege genutzt werden (deshalb sind solche Strukturen bei Maßnahme A 2 und bei allen Waldausgleichsflächen vorgesehen).

Auch an der südexponierten Nordböschung des Zulaufgerinnes sind auf fast 300 m Länge Gehölzpflanzungen vorgesehen, die in Verbindung mit den angrenzend anzulegenden Extensivgrünland-Bereichen sehr geeignete Habitate für die Zauneidechse ergeben und für die Ausbreitung entlang der mangfallbegleitenden Waldrand- bzw. Gehölzstrukturen für die lokale Zauneidechsenpopulation erreichbar sind.

1.2.4 Unterhaltungsverpflichtung für die Nistkästen

Mehrere Einwender bringen unter Verweis auf den Planfeststellungsbeschluss vom 19.12.2014 (S. 287) vor, dass staatliche Vorhabensträger eine dauerhafte Verpflichtung zur Unterhaltung von Ausgleichsmaßnahmen hätten und rügen insofern, dass dem Vorhabensträger nur eine Unterhaltungspflicht bei Vogel-/Haselmaus-/Fledermauskästen von 20 Jahren auferlegt werde. Dieser Zeitraum sei unzureichend, da gemäß dem Planfeststellungsbeschluss der neu zu schaffende Wald die Funktion des gerodeten Waldes erst dann übernehmen könne, wenn er so alt sei wie der gerodete Wald. Dies gelte auch für den Verlust der zahlreichen Quartierbäume. Der Unterhaltungszeitraum betrage mindestens 80 Jahre bzw. sei dauerhaft (Sonderuntersuchung zur saP Februar 2008, S. 13). Dem ist nicht zuzustimmen.

Im vorliegenden Fall werden mit den Nistkästen einerseits Habitate zum Ausgleich für die durch Waldrodung verlorengelassenen bestehenden Nisthöhlen hergestellt, andererseits aber auch für Nisthöhlen, die in dem zu rodenden Wald aufgrund der natürlichen Alterung der Bäume dort erst noch entstanden und von den Tieren künftig als Ersatz für nicht mehr nutzbare alte Baumhöhlen genutzt worden wären. Diese Nistkästen müssen langfristig unterhalten werden (z.B. jährliche Reinigung nach der Brutsaison), um funktionale Defizite gegenüber den betroffenen ursprünglichen Habitaten entsprechend auszugleichen.

Rechtliche Vorgaben zu der Frage, über welche zeitliche Dauer die Unterhaltung sich erstrecken muss, bestehen gegenwärtig nicht. Die Frage nach der Unterhaltungsdauer von artenschutzrechtlichen Maßnahmen bleibt eine im Einzelfall zu lösende Frage und hängt generell von mehreren Faktoren ab:

Grundsätzlich gilt für die Konfliktbewältigung beim projektbedingten Wegfall eines an Gehölzbestände gebundenen Habitatangebots für Fledermäuse, Vögel sowie die Haselmaus standardmäßig ein zweistufiges Vorgehen. Kurzfristig wird das Habitatdefizit durch die (gegenüber dem Eingriff vorgezogene) Aufhängung der Nistkästen ausgeglichen. Mittel- bis langfristig ist mittels der Sicherung geeigneter Gehölzbestände und Wälder das Nachwachsen eines natürlichen Gehölzhabitatangebots sicherzustellen. Dies ergibt sich aus der fachlichen Anforderung, dass die geschaffenen Habitatqualitäten entsprechend den beeinträchtigten Lebensstätten, die sie ersetzen sollen, längerfristig funktionsfähig sein müssen. Das Aufhängen und Unterhalten von Nistkästen dient ausschließlich der Überbrückung von zeitweise bestehenden Funktionslücken. Im Hinblick auf die Unterhaltungsdauer für installierte Nisthilfen ist primär von Bedeutung, innerhalb welchen Zeitraumes die für den mittel- bis langfristig wirksamen Ausgleich

relevanten Gehölzbestände im konkreten Fall in eine geeignete Funktionalität hineinwachsen und das temporäre Funktionsdefizit durch die Entwicklung natürlicher Funktionen kompensieren können. Dabei spielt aber auch eine Rolle, ob die dem Vorhabens-träger auferlegten Handlungspflichten überhaupt noch auf den Verursachungsbeitrag des Vorhabensträgers zurückzuführen sind, denn die Unterhaltungsmaßnahmen müssen ihre Funktion (nur) solange erfüllen, wie eine vorhabensbedingte Beeinträchtigung in Bezug auf die ökologische Gesamtsituation noch wirksam ist. Schließlich ist auch im besonderen Artenschutzrecht der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten.

Angesichts des im vorliegenden Fall planfestgestellten Konzepts zur artenschutzrechtlichen Konfliktbewältigung wird ein Unterhaltungszeitraum von 20 Jahren als ausreichend angesehen, um den gewünschten Maßnahmenerfolg zu erzielen. Dies ergibt sich daraus, dass einerseits nach Ablauf der Unterhaltungsphase von 20 Jahren das natürliche Gehölzhabitatangebot im Ufergehölzgürtel und in den sonstigen im Eigentum des Freistaates Bayern und unter Verwaltung des Wasserwirtschaftsamtes stehenden Gehölzbeständen im bzw. angrenzend an den Polderraum regelmäßig nachgewachsen ist, indem bereits bestehende Waldflächen durch die Herausnahme aus der forstwirtschaftlichen Nutzung so bewirtschaftet werden, dass dort für die betroffenen Arten zusätzlich vermehrt wichtige Strukturen entstehen, und dass andererseits die Waldausgleichsflächen mit Totholzstrukturen ausgestattet werden (s. Vermeidungsmaßnahmen V 5 und V 14). Somit bleibt die Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für gehölznutzende Fledermäuse, Vögel und die Haselmaus im räumlichen Zusammenhang weitgehend aufrecht erhalten, auch wenn die Erfüllung des Verbotstatbestands der Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht vermieden werden kann. Zudem wird die beauftragte Neubegründung von Waldflächen (A 1, A 2 und A 4) und Gehölzen (A 6 und A 7) für die Haselmaus mittelfristig zur Sicherung ihres Habitatangebots beitragen. Für gehölznutzende Fledermäuse und Vögel dagegen werden sich erst nach deutlich längeren Zeiträumen zusätzliche Habitatstrukturen aus der beauftragten Neubegründung von Waldflächen (A 1, A 2, A 3 und A 4) und Gehölzen (A 6 und A 7) entwickeln. In der Zusammenschau aller beauftragten Vermeidungs-, Ausgleichs- und FCS-Maßnahmen kann die Wahrung des Erhaltungszustands aller gehölzbewohnenden Fledermaus- und Vogelarten und der Haselmaus aber gewährleistet werden.

1.2.5 Gelbbauchunke/Kleiner Wasserfrosch

1.2.5.1 LBP-Maßnahme A 8a

Die Einwendung, dass bzgl. der LBP-Maßnahme A 8a (vgl. Kleingewässer Gelbbauchunke/Kleiner Wasserfrosch) Defizite in Gewässerkonzeption und -management bestehen, wird zurückgewiesen.

Die neuen Laichgewässer werden in zwei verschiedenen Arealen im südlichen Bereich des Vorhabengebiets angelegt. Die konkrete Ausgestaltung und Lage wird in der Ausführungsplanung, die sowohl mit der höheren als auch der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen ist (vgl. Planfeststellungsbeschluss vom 19.12.2014, A.V.3.1.4, Seite 26), festgelegt. Die Vermeidungsmaßnahme V 1 sieht dazu u.a. vor, dass die Laichgewässer *artgerecht* anzulegen sind (vgl. Planfeststellungsbeschluss vom 19.12.2014, Seite 232). Den unterschiedlichen Habitatansprüchen von Gelbbauchunke und Kleinem Wasserfrosch ist also Rechnung zu tragen. Für die Gelbbauchunke bzw. den Kleinen Wasserfrosch werden daher jeweils verschiedene Kleingewässer entsprechend den unterschiedlichen artspezifischen Habitatanforderungen hergestellt. Dies wird in A.IV.3.5 verbindlich zum Ausdruck gebracht.

Für die Gelbbauchunke werden die Bereiche so gestaltet, dass ephemere Kleinstgewässer entstehen können, die bei entsprechender Trockenheit und Wassermangel trockenfallen, um den natürlichen Habitatansprüchen der Art zu entsprechen. Im Gegensatz dazu werden für den Kleinen Wasserfrosch ausreichend tiefe Gewässer angelegt, die permanent wasserführend und in Waldnähe gelegen sind.

Es ist auch sichergestellt, dass sich die notwendige Laichgewässertemperatur zügig einstellen kann. Eine Ausnahme bildet allenfalls das am westlichsten geplante Kleingewässer, welches einen unmittelbaren Anschluss an den umgeleiteten Bach bekommen und im Versickerungsbereich des Baches entstehen soll. Für alle übrigen neu anzulegenden Kleingewässer, einschließlich aller weiter östlich geplanten, ist eine solche Verbindung nicht vorgesehen. Die Voraussetzungen für sich ausreichend erwärmende Gewässer sind somit gegeben.

Die Vermeidungsmaßnahme V 1 (Planfeststellungsbeschluss vom 19.12.2014, S. 232) gibt als zeitliche Anforderung vor, dass zwischen der Neuanlage und der Beseitigung der bestehenden Laichgewässer *mindestens* eine volle Fortpflanzungsperiode liegen muss. Das ideale Gewässeralter für den Kleinen Wasserfrosch beträgt zwar lt. Lan-

desamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV), Fachinformationssystem Geschützte Arten in NRW, Kleiner Wasserfrosch, fünf bis zehn Jahre, das heißt aber nicht, dass jüngere Gewässer nicht besiedelt und angenommen werden.

Ungeachtet der Ausgestaltung müssen die Amphibiengewässer abgestimmt auf die jeweilige Art gepflegt werden. Diese Pflegemaßnahmen und -häufigkeit werden in der Ausführungsplanung konkretisiert.

Im Ergebnis liegt damit entgegen der Ansicht der Einwender kein nicht behobenes Defizit im Hinblick auf die Tümpel von Gelbbauchunke und Kleinem Wasserfrosch vor. Es handelt sich vielmehr bei den Maßnahmen A 8a um geeignete CEF-Maßnahmen für die genannten Arten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht ausgelöst.

1.2.5.2 Kontrolle Laichgewässer

Da davon auszugehen ist, dass die Funktionsfähigkeit der Ersatzlaichgewässer nur zeitlich begrenzt (wenige Jahre) gegeben sein wird, ist eine jährliche Kontrolle von Besatz und Funktionsfähigkeit der neuangelegten Gewässer zur Laichzeit vorgesehen. In Abhängigkeit von der Situation vor Ort sind ggf. entsprechende Nachsteuerungsmaßnahmen vorzunehmen (vgl. A.IV.2.4).

2. Sonstige Einwendungen

2.1 Tiere

2.1.1 Gelbbauchunke – Gebietsschutz

Das „Erhaltungsziel Gelbbauchunke“ wurde im Planfeststellungsbeschluss vom 19.12.2014 (S. 190/191) abgehandelt. Eine erhebliche Beeinträchtigung dieses Erhaltungsziels ergab sich dabei nicht.

Die neuerlichen Ausführungen der Einwender führen zu keinem anderen Ergebnis. Die Kritik der Einwender beruht darauf, dass es sich bei den Vorkommen innerhalb des FFH-Gebietes und außerhalb um Teilvorkommen einer Gesamtpopulation mit Wander-/Austauschbeziehungen handeln könnte und insoweit eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungsziels der Gelbbauchunke durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden könne. Die Einwender befürchten offensichtlich, dass vorhabenbedingt ein Austausch zwischen den Vorkommen nicht mehr möglich oder zumindest gestört sei. Dies ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar.

Durch den Bau einer Baustraße gehen zwar Laichhabitats der Gelbbauchunke außerhalb des FFH-Gebietes verloren, hierfür werden jedoch neue Laichgewässer (Maßnahme A 8a) angelegt (vgl. Planfeststellungsbeschluss vom 19.12.2014, Seite 232). Hierdurch ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustands oder gar der Verlust der lokalen Vorkommen innerhalb und außerhalb des FFH-Gebiets nicht zu befürchten (zum angeblichen Defizit dieser Maßnahme siehe oben C.III.1.2.5.1, S. 87 ff.). Die möglicherweise vorhandenen Austauschbeziehungen der Vorkommen im FFH-Gebiet mit denen außerhalb werden vorhabenbedingt weder unterbrochen noch beschränkt. Ein evtl. (auch genetischer) Austausch zwischen den Vorkommen ist daher weiterhin – ungehindert durch das Vorhaben – möglich. Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets können deshalb im Hinblick auf das Erhaltungsziel Gelbbauchunke auch insoweit ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus sind auch bezogen auf die Gelbbauchunke Fehler bei der Gebietsabgrenzung des FFH-Gebiets „Leitzachtal“ nicht erkennbar. Aus Art. 4 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Anhang III Phase 1 Buchst. B. b) FFH-RL ergibt sich, dass die Gebietsabgrenzung für die Arten, die zum Gegenstand von Erhaltungszielen gemacht sind, alle für einen zur Wahrung bzw. zum Erreichen eines guten Erhaltungszustands wichtigen Habitatslemente einbeziehen muss (BVerwG, Urteil vom 14.04.2010, Az. 9 A 20.05, Beck-RS Rdnr. 42). Nach der Entscheidung der EU-Kommission über die Gebietslistung spricht eine tatsächliche Vermutung für die Richtigkeit der Gebietsausweisung. Einwände dagegen bedürfen deshalb einer besonderen Substanziierung; sie müssen geeignet sein, die Vermutung zu widerlegen (BVerwG, Urteil vom 10.11.2016, Az. 9 A 18.15, juris-Rdnr. 42). Solche Einwände sind hier nicht ersichtlich.

2.1.2 Nicht berücksichtigte Tierarten

Die Einwander bemängeln, dass etliche nach nationalem Recht besonders geschützte Tierarten nicht berücksichtigt und Rote-Liste-Arten nicht erfasst wurden. Die nach Ansicht der Einwander nicht berücksichtigten bzw. in den naturschutzrechtlichen Beiträgen nur generisch erwähnten

- Reptilien (Kreuzotter, Ringelnatter, Waldeidechse, Blindschleiche, Schlingnatter)
- Säugetiere (Feldhase, Hermelin, Mauswiesel)
- Insekten (verschiedene Heuschreckenarten)

sind nach BArtSchV besonders geschützte Arten i.S. von § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchst. c BNatSchG und/oder Rote-Liste-Arten. Mit Ausnahme der Schlingnatter (für die ein

Nachweis jedoch fehlt, siehe unten) handelt es sich um keine Anhang-IV-Arten. Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote liegt daher, auch soweit sie besonders geschützt i.S. von § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind, bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens – wie hier – nicht vor (§ 44 Abs. 5 Satz 5 i.V.m. Satz 2 BNatSchG). Die „nur“ nach nationalem Recht besonders geschützten Arten sind naturschutzrechtlich lediglich bei der Prüfung der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

Der Planungsträger ist im Rahmen der Eingriffsregelung nicht verpflichtet, ein vollständiges Arteninventar zu erstellen. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten ab. Aus fachlicher Sicht kann sich eine bis ins letzte Detail gehende Untersuchung erübrigen. Sind bestimmte Tier- und Pflanzenarten ein Indikator für die Biotopqualität und die Lebensraumanforderungen auch anderer Arten oder lassen bestimmte Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf ihre faunistische und floristische Ausstattung zu, so kann es mit der gezielten Erhebung der insoweit maßgeblichen repräsentativen Daten sein Bewenden haben. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzlichen Erkenntnisse verspricht (BVerwG, Urteil vom 27.10.2000, Az. 4 A 18.99).

Der Vorhabensträger hat dementsprechend die Naturgüter Pflanzen und Tiere durch Erfassung der vorhandenen Struktur- und Nutzungstypen bzw. Biotoptypen aufgrund der vorhandenen repräsentativen Arten ermittelt und bewertet (siehe LBP, Anlage 10.1a, 4.2, Seiten 23 ff.). Dazu hat er eine flächendeckende Geländebegehung durchgeführt und die Ergebnisse auf Luftbildern festgehalten. Die Zuordnung zu den Biotoptypen nach dem Leitfaden des LfU wurde durch eine ergänzende Vegetationskartierung der Gehölze aktualisiert. Darüber hinaus hat er u.a. die Biotop- bzw. Artenschutzkartierung und andere Datenbanken bzw. einschlägige Verzeichnisse und Datensammlungen, z.B. des LfU, ausgewertet sowie die Beobachtungen und Feststellungen von Ortskennern und Naturschutzverbänden (z.B. Ornithologisches Artenverzeichnis Mangfall bzw. Leitzach, Schreiben des LBV vom 23.09.2015) einbezogen und die im Rahmen der saP durchgeführten Sonderuntersuchungen zu bestimmten Tiergruppen berücksichtigt (siehe LBP, Anlage 10.1a, 4.3 und 4.4, Seiten 32 ff.).

Weitergehende Ermittlungen hätten in Bezug auf die o.g. Tierarten keine zusätzlichen Erkenntnisse gebracht. Für die Schlingnatter und die Kreuzotter gibt es keine Nachweise (siehe unten). Die Waldeidechse, die aufgrund neuerer Erkenntnisse eine gewisse Relevanz für den Naturraum aufweist und nunmehr in den Tekturunterlagen (s.

LBP, Anlage 10.1a, 4.4, Seite 37) ausdrücklich erwähnt wird, profitiert im Wesentlichen von den für die Zauneidechse getroffenen artenschutzrechtlichen Maßnahmen. Eine gesonderte Betrachtung war nicht erforderlich. Für die Ringelnatter und die Blindschleiche liegen lediglich Einzelbeobachtungen vor. Anhaltspunkte, die eine besondere Betrachtung im Rahmen der Eingriffsregelung erforderlich gemacht hätten, bestehen nicht. Dies gilt auch für die von den Einwendern genannten Säugetiere und Heuschrecken.

Artspezifische Maßnahmen sind im Zusammenhang mit der Eingriffsregelung nur ausnahmsweise erforderlich. Die hier vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen sind geeignet, durch die Wiederherstellung der beeinträchtigten Funktionen in gleichartiger Weise die Ansprüche auch der von den Einwendern genannten Arten angemessen zu berücksichtigen. Siehe hierzu unten zu den einzelnen Arten.

2.1.2.1 Kreuzotter

Der Hinweis des Einwenders unter Vorlage einer Fotografie der gesichteten Schlange auf die Beobachtung einer Kreuzotter geht fehl. Bei der Fotodarstellung des Einwenders (Foto Nr. 1)

Foto Nr. 1



handelt es sich um eine Ringelnatter in Totstell-Haltung (sog. Akinese). Dies zeigt der Vergleich mit einer Ringelnatter in Totstell-Haltung auf dem Foto Nr. 2



aus einem Bild-Naturführer (Eckstein 1993 - Verhaltensweisen der Ringelnatter - Jb. für Feldherpetologie, Beiheft 4. Bedrängte Ringelnattern stellen sich bei starken Berührreizen (z.B. mit einem Stock) häufig reflexartig tot. Dabei dreht sich die Ringelnatter auf den Rücken und zeigt die typische gefleckt/gewürfelte Bauchseite.

2.1.2.2 Ringelnatter

Die Ringelnatter ist zwar eine besonders geschützte Art, da sie in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG (= BArtSchV) genannt ist (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchst. c BNatSchG i.V.m. Anlage 1 zu § 1 BArtSchV), sie ist jedoch keine Anhang-IV-Art. Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote liegt daher bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens – wie hier – nicht vor (§ 44 Abs. 5 Satz 5 i.V.m. Satz 2 BNatSchG).

Die Ringelnatter wird im Zuge der Eingriffsregelung angemessen berücksichtigt. Ihr kommt insbesondere die vorgesehene Schaffung von Feuchthflächen und von Gräben in den Auwäldern sowie das Einbringen von Totholz und die Anlage von Reisighaufen zugute.

2.1.2.3 Schlingnatter

Bei der Schlingnatter handelt es sich um eine Anhang-IV-Art, die gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchst. b) aa) BNatSchG besonders und gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 Buchst. b) BNatSchG streng geschützt ist. Für die Verpflichtung zur Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung in Bezug auf diese Art ist jedoch zumindest ein „Anfangsverdacht“ des Vorkommens erforderlich (Schumacher/Fischer-Hüftle, Bundesnaturschutzgesetz, § 44 RN 65). Für die Schlingnatter liegen aber keine relevanten Vorkommenshinweise vor.

In der Artenschutzkartierung (Datenstand 2014) und in der Raster-Verbreitungskarte des LfU vom 01.11.2012 sind im Vorhabensbereich Hochwasserrückhaltebecken Felling sowie in den daran angrenzenden MTB-Quadranten der TK 25 keine Nachweise registriert. Aus den Untersuchungen zum LBP und zur saP sowie von im Planfeststellungsverfahren beteiligten Naturschutzverbänden und Behörden liegen ebenfalls keine Hinweise auf ein Schlingnattervorkommen vor.

Ein Hinweis auf die Schlingnatter ergibt sich auch nicht aus einer nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses gemachten Beobachtung im Bauabschnitt 7. Die Angaben in der Klagebegründung sind äußerst vage (es fehlt bereits an einer konkreten

Beschreibung der gesichteten Schlange) und selbst seitens der Einwender bestehen offensichtlich Zweifel („höchstwahrscheinlich um eine Schlingnatter ... handelt“; „bei der es sich um eine Schlingnatter ... handeln könnte“).

Da der Vorhabenbereich – wie auch sein weiteres Umfeld – nur kleinflächig geeignete wärmebegünstigte Lebensraumstrukturen bietet (schmale Altgrassäume entlang des Altdeichs, nur teilweise besonnt), welche entsprechend nur kleine Populationen von bevorzugten Beutetieren (Eidechsen, Mäuse) ermöglichen, ist ein dauerhaftes Vorkommen der Art Schlingnatter derzeit unwahrscheinlich, wenn auch ein sporadisches Auftreten entlang eines Alpenvorlandflusses nicht auszuschließen ist.

2.1.2.4 Waldeidechse

Die Waldeidechse ist eine besonders geschützte Art, da sie in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG (= BArtSchV) genannt ist (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchst. c BNatSchG i.V.m. Anlage 1 zu § 1 BArtSchV), sie ist jedoch keine Anhang-IV-Art. Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote liegt daher bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens – wie hier – nicht vor (§ 44 Abs. 5 Satz 5 i.V.m. Satz 2 BNatSchG).

Die Waldeidechse wird im Zuge der Eingriffsregelung angemessen berücksichtigt. Ihr kommt insbesondere die vorgesehene Schaffung von Waldflächen sowie das Einbringen von Totholz und die Anlage von Reisighaufen zugute. Sie nutzt großteils die gleichen Strukturen wie die Zauneidechse, so dass die Maßnahmen, die zum Schutz der Zauneidechse ergriffen werden, auch dem Schutz der Waldeidechse dienen. Im Gegensatz zu Zauneidechsen, die ihre Eier ablegen und durch Sonnenwärme ausbrüten lassen, ist sie jedoch nicht auf einen sonnigen Eiablageplatz angewiesen, da die Embryonalentwicklung bis zur Schlupfreife i.d.R. im mütterlichen Körper vor sich geht (GÜNTHER 1996). Zur Thermoregulation benötigt zwar auch sie sonnige Plätze. Durch den zusätzlichen Einbau liegender Totholzstrukturen in besonnten Bereichen des Uferandstreifens vor Baubeginn des jeweiligen Deichbauabschnitts werden insbesondere für die Waldeidechse nutzbare Strukturen geschaffen, die sowohl als Sonnenplatz (Waldeidechsen sonnen sich gerne auf warmem Holz), Schattenspende und Unterschlupf dienen (vgl. A.IV.2.3.5). Der Nachteil, dass die Tiere während der Bauphase wegen des Folienzauns zur Verhinderung der Rückwanderung der Zauneidechse keinen Zugang zu Sonnenplätzen außerhalb des Uferandstreifens haben, wird damit aufgewogen. Dies gilt im Übrigen in gleicher Weise auch für die Zauneidechse.

2.1.2.5 Blindschleiche

Die Blindschleiche ist eine besonders geschützte Art, da sie in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG (= BArtSchV) genannt ist (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchst. c BNatSchG i.V.m. Anlage 1 zu § 1 BArtSchV), sie ist jedoch keine Anhang-IV-Art. Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote liegt daher bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens – wie hier – nicht vor (§ 44 Abs. 5 Satz 5 i.V.m. Satz 2 BNatSchG).

Die Blindschleiche wird im Zuge der Eingriffsregelung angemessen berücksichtigt. Als euryöke Art profitiert sie von allen festgesetzten Kompensationsmaßnahmen.

2.1.2.6 Säugetiere

Der Feldhase, das Hermelin und das Mauswiesel sind keine Anhang-IV-Arten und auch im Übrigen keine streng oder besonders geschützten Arten i.S. von § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. 14 BNatSchG. Sie unterfallen daher nicht den artenschutzrechtlichen Verboten (§ 44 BNatSchG). Sie sind jedoch in der Roten Liste Deutschland als gefährdete Art (Feldhase) bzw. Art der Vorwarnliste (Mauswiesel) und in der Roten Liste Bayern als gefährdete Art (Mauswiesel) bzw. Art der Vorwarnliste (Hermelin) verzeichnet.

Die Habitate der o.g. Tierarten werden durch das Vorhaben allenfalls am Rande beeinträchtigt, da ihr Aktionsradius über den Eingriffsbereich hinausgeht und sie nicht ausschließlich auf die Flächen dort angewiesen sind. Eine erhebliche Beeinträchtigung explizit dieser Arten, die über das betrachtete Maß an Beeinträchtigung von Natur und Landschaft hinausgeht, ist nicht erkennbar.

Die Arten sind zudem im Zuge der Eingriffsregelung durch die vielfältigen neu anzulegenden Struktur- und Nutzungstypen (z.B. Gebüsche, Offenland) angemessen berücksichtigt.

2.1.2.7 Heuschrecken

Der Warzenbeißer, die Langflügelige Schwertschrecke, die Kurzflügelige Schwertschrecke, die Zweipunkt-Dornschrecke sowie die Westliche Beißschrecke sind keine Anhang-IV-Arten und sie sind auch im Übrigen keine streng oder besonders geschützten Arten i.S. von § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. 14 BNatSchG. Sie unterfallen daher nicht den artenschutzrechtlichen Verboten (§ 44 BNatSchG). Sie sind aber in der Roten Liste Bayern als gefährdete Arten verzeichnet.

Für die Gruppe der Heuschrecken wurde vom Vorhabenträger eine eigene Erhebung in Auftrag gegeben. Von den o.g. seltenen bis mäßig häufigen Heuschrecken-Arten (vgl. Rote Liste und Gesamtartenliste der Heuschrecken (Saltatoria) Bayerns, Stand 2016, Tabelle 2) wurde lediglich die Langflügelige Schwertschrecke nachgewiesen. Die übrigen gutachterlich erfassten zwölf Heuschreckenarten zählen weder zu den streng oder besonders geschützten Arten noch werden sie auf den Rote-Listen Deutschland und Bayern geführt. Auch seitens der Einwenderin wird lediglich bezüglich der Kurzflügeligen Schwertschrecke von einer Beobachtung in ca. vier Kilometer Entfernung am Seehamer See berichtet. Von einem berücksichtigungsfähigen Vorkommen der von der Einwenderin genannten Arten *im Vorhabengebiet* kann daher nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde allenfalls bei der Langflügeligen Schwertschrecke ausgegangen werden.

Ungeachtet dessen wird den Bedürfnissen dieser Tiergruppe im Zuge der Eingriffsregelung vor allem durch die Entwicklung von extensivem Grünland im Abgrabungsbereich des Zulaufgerinnes und auf den Deichböschungen mit Ansaat artenreichen Saatmaterials und extensiver Nutzung und Pflege, z.B. später Mahd/Schafbeweidung, Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel (siehe LBP, Nr. 9.2, Seite 119), Rechnung getragen. Besondere Maßnahmen zugunsten dieser Tiergruppe bzw. einzelner Arten davon sind nicht erforderlich.

2.1.3 Rückwirkung Beeinträchtigung Streuwiese auf Tierarten

Einige Einwender tragen vor, dass der *Streuwiesenstreifen* Lebensraum der meisten im Plangebiet lebenden Reptilien- und Insektenarten sei und seine Beeinträchtigung infolge des Rückbaus des Altdeichs, der Errichtung des Trenndeichs und des Wegesystems sowie einer Verschattung durch den Trenndeich auf diese Tierarten zurückwirke. Diese Befürchtung wird nicht geteilt. Welche Fläche die Einwender konkret mit *Streuwiesenstreifen* meinen, ergibt sich aus der Einwendung nicht. Da sie jedoch im Zusammenhang mit dem Orchideenvorkommen auf einer Teilfläche der Fl.Nr. 1986, Gmkg. Vagen, steht, ist davon auszugehen, dass sie sich darauf bezieht. Diese Fläche wird zum überwiegenden Teil noch landwirtschaftlich genutzt. Nördlich anschließend an den landwirtschaftlich genutzten Bereich schließt sich der Altdeich mit mageren Böschungsf lächen an und nördlich davon bis zum Mangfallufer überwiegend eine tiefer liegende Feuchtwiese. Diese hat zwar Streuwiesencharakter, sie ist aber insgesamt nur sehr kleinflächig (ca. 1000 qm).

Der betreffende Bereich mit Streuwiesencharakter ist für sich genommen bereits zu klein, als dass er als eigenständiger Lebensraum für die meisten Arten der genannten

Tiergruppen fungieren könnte. Im Übrigen bleibt die Teilfläche mit Streuwiesencharakter durch die Vermeidungsmaßnahmen - Begrenzung des Baufelds im Bereich des Trenndeichs und Erhalt eines durchgehenden Ufergehölzgürtels an der Mangfall – von vorhabensbedingten Auswirkungen verschont. Des Weiteren kann mit den planfestgestellten sowie den in der Tektur vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen insgesamt sicher von der Wahrung und mittel- bis langfristig sogar von einer Verbesserung des Erhaltungszustands dieser Arten ausgegangen werden.

Zu der von den Einwendern befürchteten Verschattung durch den Trenndeich siehe bereits die Ausführungen zu C.III.1.2.3, „Lage/Eignung der Ausweichhabitate“, S. 69/70.

2.2 Pflanzen

2.2.1 Bestandsermittlung Orchideen und Gefäßpflanzen sowie weiterer Pflanzenarten

Die Einwender tragen vor, dass von der Planfeststellungsbehörde bestimmte Orchideen- und Gefäßpflanzenvorkommen sowie weitere Pflanzenarten nicht berücksichtigt worden seien. Eine eigens auf die genannten Pflanzen abgestellte Betrachtung war jedoch nicht erforderlich, soweit ein Nachweis überhaupt geführt werden kann.

Die Gruppe der *Orchideen* wurde bereits im Ausgangsverfahren ausdrücklich im LBP (Seite 32) und im Planfeststellungsbeschluss erwähnt. Soweit die Einwender ein Vorkommen des *Gefleckten Knabenkrauts* vorgetragen haben, wurde im Planfeststellungsbeschluss, Seite 236 bzw. Seiten 284 f. klargestellt, dass es sich dabei um die Unterart *Fuchs-Knabenkraut* (besonders geschützt nach BArtSchV; RL BY: gefährdet) handelt. Mit diesen Ausführungen wurden seitens der Planfeststellungsbehörde Vorkommen weiterer Orchideenarten im Vorhabenbereich nicht ausgeschlossen.

Die weitere von den Einwendern konkret genannte Orchideenart, das *Helm-Knabenkraut* (besonders geschützt nach BArtSchV; RL BY: gefährdet), ist ebenfalls im LBP (Seite 32) bzw. Planfeststellungsbeschluss explizit genannt, es fehlen allerdings aktuelle Nachweise. Seitens der Einwender wurden ebenfalls keine Belege für das tatsächliche Vorkommen vorgelegt, sondern lediglich auf die Biotopkartierung verwiesen.

Auch für das *Fleischfarbene Knabenkraut* (besonders geschützt nach BArtSchV; RL BY: gefährdet) liegen keinerlei belastbare Hinweise vor. Die Einwender sind sich offen-

bar selbst nicht sicher, ob es sich bei den von ihnen gesichteten Orchideenpflanzen um diese Art handelt.

Vorkommen der *Sumpf-Stendelwurz* (besonders geschützt nach BArtSchV; RL BY: gefährdet) finden sich verbreitet auf Feuchtflächen im engeren und weiteren Umfeld des Polderbereichs. Sie liegen aber überwiegend außerhalb des Eingriffsbereichs. Wenn überhaupt sind daher nur einzelne Pflanzen durch das Vorhaben betroffen.

Die *Mücken-Händelwurz* (besonders geschützt nach BArtSchV) ist auf der Altdeichböschung grundsätzlich vorhanden. Durch den Eingriff sind aber nur einzelne Pflanzen betroffen.

Von den Einwendern wird ein landkreis-, überregional bis landesweit bedeutsames Vorkommen von *Gefäßpflanzenarten* erwähnt, ohne diese konkret zu benennen. An anderer Stelle findet sich ein Hinweis auf die *Kleine* bzw. die *Weißer Sommerwurz* (besonders geschützt nach BArtSchV; RL BY: stark gefährdet) sowie die *Europäische Eibe* (besonders geschützt nach BArtSchV; RL BY: gefährdet), die alle zu den Gefäßpflanzen gehören. Bei der Pflanze auf dem als Nachweis für die Kleine bzw. die Weiße Sommerwurz vorgelegten Foto Nr. 27 handelt es sich allerdings um die *Blutrote Sommerwurz*, die in der Roten Liste Bayern „nur“ als Art der Vorwarnliste verzeichnet ist. Im Gegensatz zur Kleinen bzw. Weißen Sommerwurz kommt die Blutrote Sommerwurz auf Extensivflächen im Umfeld des Eingriffs vor. Einzelne Pflanzen können daher durch das Vorhaben betroffen sein. Dagegen finden sich zwar bedeutende natürliche Vorkommen der *Europäischen Eibe* in den Hang- und Schluchtwäldern des Leitzach- und Mangfalltals, nicht aber im Eingriffsbereich und seinem näheren Umfeld. Die Art wird jedoch auch in Hausgärten kultiviert und eigens hierfür gezüchtet. Auch die Verwilderung aus Hausgärten ist für diese Art bekannt. Abgesehen davon, dass es sich offensichtlich nur um eine einzelne Eibe handelt, spricht vorliegend für ein gezüchtetes Exemplar, dass das Grundstück Fl.Nr. 2062/3, Gmkg. Vagen, auf der die Eibe von den Einwendern festgestellt wurde, ehemals als Wochenendhausgrundstück genutzt wurde.

Die *Karthäuser-Nelke* (besonders geschützt nach BArtSchV; RL BY: Vorwarnliste) wird im LBP ausdrücklich genannt (Seite 25). Sie kommt u.a. auf der Altgrasflur der bestehenden Deichböschung vor. Von dem Vorhaben werden daher auch einzelne Pflanzen betroffen sein.

Das Foto Nr. 38 zeigt lt. Einwendern eine *Ackerkornrade* auf dem Deich auf Fl.Nr. 1986, Gmkg. Vagen. Von der vom Aussterben bedrohten Art (Rote Liste Bayern) finden sich im Eingriffsbereich und auch in seinem Umfeld allerdings keine weiteren Vorkommen. Es ist daher davon auszugehen, dass es sich um eine verwilderte Pflanze aus einer Saatgutmischung z.B. für Gärten handelt.

Sämtliche der von den Einwendern konkret genannten Pflanzenarten sind keine Anhang-IV-Arten. Vorkommen von Anhang-IV-Pflanzenarten können im Untersuchungsgebiet der saP sicher ausgeschlossen werden (siehe saP, Anlage 10.3a, 4.1.1, Seite 31). Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote liegt daher in Bezug auf die von den Einwendern konkret genannten Pflanzenarten bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens – wie hier – nicht vor (§ 44 Abs. 5 Satz 5 i.V.m. Satz 2 BNatSchG), sondern sie sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

Hierbei gelten die gleichen Grundsätze, wie sie bereits oben, bei den aus Sicht der Einwender nicht berücksichtigten Tierarten, dargelegt wurden. Danach musste der Vorhabenträger kein vollständiges Arteninventar erstellen. Es genügt, dass er die vorhandenen Struktur- und Nutzungstypen bzw. Biotoptypen erfasst, bewertet und für unvermeidbare Beeinträchtigungen einen entsprechenden Ausgleich vorgesehen hat. Dies ist zur Bewältigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung regelmäßig ausreichend. Es ist nicht ersichtlich – und wird auch von den Einwendern nicht dargelegt – dass die explizite Ermittlung und Berücksichtigung der genannten Arten zusätzliche Erkenntnisse versprochen und/oder zu anderen oder ergänzenden Schlussfolgerungen hinsichtlich des Kompensationsbedarfs geführt hätte.

Von den lokalen Vorkommen der genannten besonders geschützten Orchideenarten werden durch das Vorhaben nur sehr kleinflächige Wuchsstandorte bzw. nur Einzel-exemplare beeinträchtigt. Ihre lokale Ausbreitung ist allerdings wesentlich größer. Eine Konzentration der Orchideenarten im Baubereich ist damit nicht gegeben. Auch von der Blutroten Sommerwurz und der Karthäuser-Nelke sind nur einzelne Exemplare betroffen. Durch die Neuanlage von Extensiv-Feuchflächen bzw. großflächigen, besonnten Extensivflächen auf den Deichböschungen oder im Bereich des Zulaufgerinnes im Zuge der Eingriffsregelung ist sichergestellt, dass sich diese Arten nach dem Eingriff im Vorhabengebiet wieder ausbreiten können. Von anderen Deichbaumaßnahmen ist bekannt, dass Deichböschungen durch das Fuchs-Knabenkraut, das Helm-Knabenkraut, die Mücken-Händelwurz, die Karthäuser-Nelke und die Sommerwurz rasch besiedelt werden. Für eine gesonderte Betrachtung der erwähnten Pflanzenarten bestehen daher keine Anhaltspunkte.

2.2.2 Baubedingte Beeinträchtigungen Orchideen

Wir teilen die Ansicht der Einwender nicht, dass durch den Rückbau des Altdeichs und die Überbauung mit dem neuen Deich und das Wegesystem eine Beeinträchtigung der

Orchideenvorkommen bis hin zum Totalverlust zu befürchten ist, da durch das Vorhaben unvermeidbar nur sehr kleinflächige Wuchsstandorte bzw. nur Einzelindividuen betroffen sind. Wir verweisen hierzu auf die Ausführungen oben unter C.III.2.2.1, S. 96 ff.

2.2.3 Beeinträchtigung Orchideen durch Verschattung

Bei den für den Deichbau vorgegebenen Böschungsneigungen ist – anders als die Einwander vermuten – nicht von einer erheblichen Verschattung des Uferbereichs durch den Deich auszugehen. Dies kann durch die Betrachtung des Sonnendiagramms (siehe oben C.III.1.2.3 zum Einwand „Lage/Eignung der Ausweichhabitate“, S. 69/70) belegt werden.

Die Lichtbedürftigkeit der Orchideenarten ist zudem unterschiedlich. Das Fuchsknabenkraut z.B. wächst auch im Halbschatten in Wäldern und in Feuchtbiotopen. Stark lichtbedürftige Magerrasen-Arten finden sich dagegen u.a. auf kleiner Fläche an besonnten Böschungen des bestehenden Altdeichs, für die im Zuge des Vorhabens neue besonnte Magerbiotope (z.B. südexponierte Deichböschungen) angelegt werden.

Eine „graduelle Verwirklichung des Beschädigungsverbots“ (gemeint ist damit wohl § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG) liegt bereits deshalb nicht vor, da es sich bei den Orchideenvorkommen um keine Anhang-IV-Arten handelt. Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote liegt daher bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens – wie hier – nicht vor (§ 44 Abs. 5 Satz 5 i.V.m. Satz 2 BNatSchG).

2.2.4 Beeinträchtigung Orchideen durch Maßnahme A 8a

Die Einwander befürchten durch die Teilmaßnahme A 8a, die das Ausstechen von Soden des Großen Wiesenknopfs vorsieht, eine Beeinträchtigung/Gefährdung der Orchideenvorkommen. Diese Auffassung teilen wir zwar insofern nicht, als die Entnahme der Soden mit dem Großen Wiesenknopf nur auf den zu überbauenden Standorten vorgesehen war und es daher ohnehin zu einer Schädigung/Zerstörung der Orchideenvorkommen in diesem Bereich gekommen wäre. Von der Teilmaßnahme wird dennoch abgesehen, da zwischenzeitlich ausgeschlossen werden kann, dass hiervon der Wiesenknopf-Ameisenbläuling mangels Vorkommen im Poldergebiet und Umgebung profitieren würde. Anstelle der Entnahme und Verpflanzung von Soden, die den Großen Wiesenknopf enthalten, auf die neu anzulegenden Feuchtflächen, erfolgt die Einsaat dieser Flächen mit Ökotypen-Saatgut (Regiotypensaatgut), das auch den Gro-

ßen Wiesenknopf enthält (vgl. A.IV.2.5). Es ist damit zu rechnen, dass sich der Bestand der für den Großen-Wiesenknopf-Ameisenbläuling erforderlichen Nahrungspflanze hierdurch insgesamt vergrößert.

2.2.5 Beeinträchtigung Orchideen durch Zauneidechsen-Maßnahme A 9/Abfahrt vom Deich

Eine Beeinträchtigung der vorhandenen Orchideenvorkommen entlang der Mangfall durch die Umsetzung der für die Zauneidechse notwendigen Maßnahme A 9 im Bereich des Altgrassaumes im Ufergehölzgürtel (von den Einwendern als Streuwiese bezeichnet) ist nicht zu erwarten.

Angesichts des geringen Flächenbedarfs ist es aus Sicht der Planfeststellungsbehörde möglich, die Zauneidechsenhabitate, die Gegenstand der Maßnahme A 9 sind, außerhalb der bekannten Orchideenstandorte zu errichten. Hierauf ist i.R. der Ausführungsplanung entsprechend zu achten.

Zum Schutz des Orchideenvorkommens ist außerdem eine Verschiebung der sich auf dem Grundstück Fl.Nr. 1986, Gmkg. Vagen befindlichen Abfahrt vom Deich vorzunehmen (siehe A.III.2.6.2).

Auf die Frage, ob die Fläche für die Zauneidechsenhabitate aufwertungsfähig oder -bedürftig ist, kommt es nicht an. Dies ist nur im Rahmen der Eingriffsregelung relevant. Artenschutzrechtliche Maßnahmen – wie die Zauneidechsenhabitate – sind dagegen grundsätzlich dort durchzuführen, wo sie ihren Zweck für die jeweilige Art am besten erfüllen.

2.2.6 Ausgleichsmaßnahmen für Orchideen

Mit einer (Neu-) Ansiedlung und Ausbreitung der Orchideenvorkommen außerhalb ihres derzeitigen Standorts durch Schaffung des erforderlichen Lebensraums mit Ansiedlungs- und Ausbreitungspotential in Form von extensiven Offenlandflächen und Heudrusch-Ansaat ist entgegen der Annahme der Einwender mit Sicherheit zu rechnen. Dies scheitert auch nicht an für die Keimung der Samen benötigten Bodenorganismen. Von der Verfügbarkeit der hierfür erforderlichen symbiontischen Pilze ist wegen der ubiquitären Verbreitung dieser gewöhnlichen saprophytischen Bodenpilze bzw. deren Diasporen sicher auszugehen. Dies zeigen die Erfahrungswerte bei anderen Deichbauprojekten. So haben sich auf den Böschungen von neu errichteten Deichen an der Salzach im Tittmoninger Becken nach wenigen Jahren große Bestände von Fuchs-Knabenkraut, Helm-Knabenkraut und Mücken-Händelwurz entwickelt (Beobachtungen durch Herrn Dr. Brand 2010).

2.2.7 Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz Orchideen vor Beeinträchtigungen

Eine von den Einwendern erwähnte Umsiedelung der Orchideenvorkommen ist nicht beabsichtigt. Weitere Ausführungen hierzu erübrigen sich daher.

Zur von den Einwendern vorgeschlagenen Änderung der Trenndeichführung siehe Ausführungen oben bei C.III.1.1.3.2.1 „Bereits im Ausgangsverfahren dargestellte Alternativen“, S. 40 ff.

2.2.8 Erhalt Streuwiese im Regionalplan der Planungsregion 18 (RP 18)

Die Teilfläche mit Streuwiesencharakter (vgl. C.III.2.1.3) stellt kein Vorkommen von regionalplanerischem Gewicht dar, zumal sie außerhalb des Eingriffsbereichs liegt. Ein Verstoß gegen das Ziel B I 2.5 RP 18 ist daher nicht erkennbar.

2.2.9 Erhalt Streuwiese im Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP)

Das Vorhaben widerspricht entgegen der Auffassung der Einwender nicht den Anforderungen des ABSP zum Erhalt von Streuwiesen. Das ABSP ist ein Fachprogramm auf Landkreisebene. Hierin sind naturschutzrelevante Fachdaten sowie die Ziele und Maßnahmvorschläge flächenbezogen zusammengefasst und dokumentiert. Es dient als zentrale Handlungsgrundlage für die Naturschutzbehörden, ist aber für Dritte, wie den Vorhabenträger, nicht verbindlich. Ungeachtet dessen stellt die Teilfläche mit Streuwiesencharakter (vgl. C.III.2.1.3) kein für das ABSP relevantes Vorkommen dar.

2.2.10 Behandlung Streuwiese in den Planunterlagen

Die Behandlung der von den Einwendern als Streuwiese bezeichneten Fläche (vgl. C.III.2.1.3) in den Unterlagen zur UVP (Anlage 10.2.3) bzw. zum LBP (Anlage 10.1.1b) ist naturschutzfachlich nicht zu beanstanden.

Der Streifen auf Fl.Nr. 1986, Gmkg. Vagen, bildet lediglich eine Teilfläche von entlang der Mangfall vorkommenden Feuchtflächen mit Vorkommen von schutzwürdigen Arten. Er ist für sich genommen jedoch zu kleinflächig, als dass er naturschutzfachlich als eigener Biotoptyp kartiert worden wäre. Er geht vielmehr lt. der Anlage 10.1.1b im Struktur- und Nutzungstyp *Altgras, Staudensäume (H1)* auf. Der sich durch die Beanspruchung dieses Struktur- und Nutzungstyps ergebende Konflikt wird in der Karte 10.1.1b mit dem Kürzel K 9 und textlich im LBP (Anlage 10.1), S. 68 dargestellt. Dort wird auch auf die hohe Beeinträchtigung der Pflanzen durch den Konflikt K 9 hingewiesen (siehe Klammerzusatz in Überschrift *Pflanzen und Tiere*). Die lediglich mittlere Wertigkeit der Fläche (vgl. Karte 10.2.3) lässt sich dadurch erklären, dass im Eingriffs-

bereich nur kleinflächige Wuchsstandorte bzw. Einzelexemplare von geschützten Pflanzen betroffen sind.

2.2.11 Pflegemaßnahmen Streuwiese

Die vom bisherigen Eigentümer durchgeführte, dem Streuwiesencharakter entsprechende Pflege wird vom Vorhabenträger auf der von der Baumaßnahme nicht betroffenen Teilfläche der Fl.Nr. 1986, Gmkg. Vagen, fortgeführt werden. Die entsprechenden Pflegemaßnahmen werden in der Ausführungsplanung festgelegt (vgl. A.IV.2.6.1).

2.3 Prioritärer Lebensraumtyp 91E0* östlich der Kreisstraße RO 13

Die Abgrenzung des FFH-Gebiets „Leitzachtal“ ist nicht fehlerhaft, wie die Einwender meinen.

Die Maßstäbe für die Gebietsausweisung ergeben sich sowohl hinsichtlich ihrer Identifizierung einschließlich der festzulegenden Erhaltungsziele als auch hinsichtlich der Gebietsabgrenzung aus Art. 4 Abs. 1 i.V.m. Anhang III Phase 1 FFH-RL. Maßgeblich ist danach die anhand der in Anhang III FFH-RL genannten naturschutzfachlichen Kriterien zu bestimmende Bedeutung des Gebietes. Für die Anwendung dieser Kriterien ist den zuständigen Stellen ein naturschutzfachlicher Beurteilungsspielraum eingeräumt. Zwingend ist eine Gebietsausweisung nur, wenn und soweit die fragliche Fläche die von der Habitatrichtlinie vorausgesetzte ökologische Qualität zweifelsfrei aufweist. Ein sich danach aufdrängender Korrekturbedarf muss im Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt werden (BVerwG, Urteil vom 10.11.2016, Az. 9 A 18.15, Rdnr. 67).

Vorliegend drängt sich ein Korrekturbedarf nicht auf, da die fraglichen Flächen östlich der Kreisstraße die von der Habitatrichtlinie vorausgesetzte ökologische Qualität nicht zweifelsfrei aufweisen und eine Gebietsausweisung daher nicht zwingend ist. Für den LRT 91E0* Weichholzauwälder wurden in der Region wesentlich naturnähere und hochwertigere Bereiche als FFH-Gebiete ausgewiesen. Als Auwaldreste (also noch als Grauerlenau und LRT anzusprechende Flächen) sind insbesondere nicht die gesamten Waldflächen östlich der Kreisstraße einzustufen, sondern nur die im LBP mit Nutzungscode „W42“ gekennzeichneten, welche gemäß den Kartierungen nur ca. ein Viertel des dortigen Gehölzbestands ausmachen.

Diese verbliebenen Auwaldreste sind nur noch bedingt als naturnah i.S. der FFH-RL einzustufen, weil sie seit langer Zeit von der Mangfall abgedeicht sind. Sie sind deshalb nur selten (statistisch etwa dreimal im Jahrhundert) Hochwasser ausgesetzt und ledig-

lich über Schwankungen des Grundwasserstands indirekt noch an die Dynamik des Fließgewässers angebunden. Wie die Bestandsaufnahmen zeigten, sind sie daher von geringerer Wertigkeit als die für die Ausweisung des FFH-Gebiets „Leitzachtal“ maßgeblichen Bestände an Grauerlen im FFH-Gebiet „Leitzachtal“. Große Teile davon werden noch häufiger überflutet und unterliegen noch einer stärkeren Auendynamik. Sie sind mithin also auch noch naturnäher ausgeprägt. Zudem ist durch die bereits deutliche Entfernung von 1,4 km zum FFH-Gebietsrand der funktionale Bezug zum FFH-Gebiet Leitzachtal, nur in sehr abgeschwächtem Maße gegeben. Die Auwaldreste östlich der Kreisstraße erfüllen somit entgegen den Annahmen der Einwendung nicht die rein naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Nachmeldung als FFH-Gebiet.

2.4 Maßnahme A 1 – Kohärenzausgleichsmaßnahme (Ersatz für den prioritären Lebensraumtyp 91E0*/Grauerlenau im FFH-Gebiet)

Fachliche/rechtliche Eignung der Kohärenzsicherungsmaßnahme: Die Einwender gehen davon aus, dass der Vorhabensträger gem. Planunterlage 10.1.7 die Errichtung von Ausweichhabitaten für die Zauneidechsen (Maßnahme A 9) auf dem Gebiet der LBP-Maßnahme A 1 (FFH-Kohärenzausgleichsmaßnahme, s. Planunterlage 10.1.5 a „Lageplan West der landespflegerischen Maßnahmen“) plant. Da sich die Maßnahmen A 1 und A 9 inhaltlich gegenseitig ausschließen, resultiere daraus ein verbleibendes Defizit der Maßnahme A 1 von 560 m². Insoweit sei die Kohärenzsicherungsmaßnahme weder fachlich noch rechtlich geeignet, die Beeinträchtigungen auszugleichen. Die Einwendung ist zurückzuweisen.

Der angesprochene Bereich zur Errichtung der Zauneidechsen-Maßnahme (A 9) innerhalb der Fläche der Kohärenzmaßnahme (A 1) weist laut Vorhabensträger ein deutlich höheres Gelände auf als der weiter westlich angrenzende Bereich der übrigen Fläche A 1. Dieser Geländesprung wird durch die Geländeabsenkung von etwa 1,5 Meter im Rahmen der geplanten Umsetzung der Kohärenzmaßnahme noch größer. Im höheren Geländebereich (Maßnahme A 9) bleibt die aktuelle Geländehöhe auch künftig bestehen. Weil dieser Bereich vergleichsweise selten (nur größere als fünfjährige Hochwässer) überflutet wird, kann dort kein prioritärer Lebensraumtyp 91E0* bzw. keine Weichholzaue entstehen. Aus diesem Grund wurde diese Teilfläche nicht auf den Kohärenzausgleich angerechnet. Sie bildet lediglich eine Rand- und Pufferzone. Der erforderliche Kohärenzausgleich wird mit 1,5 ha auf der westlich davon gelegenen, tiefer liegenden Teilfläche (alte Flussschleife) erbracht (vgl. hierzu Planunterlage 10.1a,

LBP, S. 111, 114/115).

Maisacker: Die Einwender bemängeln zudem, dass es sich entgegen der Darstellung des Vorhabensträgers im LBP (Anlage 10.1a, Ziffer 9.2, S. 114) bei dem Ausgangsbestand der für die Umsetzung der Kohärenzsicherungsmaßnahme A 1 vorgesehenen Grundstücke mit den Fl.Nrn. 2113, 2114, 2115 und 2070/2 der Gmkg. Vagen nicht um einen Maisacker, sondern bereits seit einigen Jahren um landwirtschaftlich ungenutzte Altgrasbestände und extensive Schafweide handle. Maßgeblich sei jedoch der Ausgangsbestand der Flächen zum Zeitpunkt des Eingriffs.

Anders als vom Vorhabensträger zugrunde gelegt, handle es sich zudem nicht um einen ökologisch wertlosen Bereich, sondern um ein für Wiesenbrüter wichtiges Areal. Der entsprechende Kompensationsbedarf sei vom Vorhabensträger nicht berücksichtigt worden.

Diese Auffassung teilen wir nicht.

Für den Kohärenzausgleich ist es ohne Bedeutung, ob sich extensive Altgrasflur oder Maisacker auf der Fläche befinden. Entscheidend ist, dass sich die Fläche nach Umsetzung der Kohärenzsicherungsmaßnahme A 1 wieder zu einer strukturreichen Weichholzaue (Grauerlenau) mit autotypischer Dynamik entwickelt. Hiervon kann ausgegangen werden.

Die (im Jahr 2013 vorgebrachte) nicht näher begründete Behauptung, die genannten Flächen stellten ein für die streng geschützten und damit artenschutzrechtlich relevanten Wiesenbrüter wichtiges Areal dar, kann nicht nachvollzogen werden, da sie zu unsubstanziert ist. Insbesondere ist nicht dargelegt, welche Wiesenbrüterarten wann und wo gesichtet wurden.

Wiesenbrütervorkommen auf den genannten Arealen sind weder der unteren noch der höheren Naturschutzbehörde bekannt bzw. es existieren keine entsprechenden Nachweise. Die Flächen sind zudem für Wiesenbrüter/Feldvögel unbedeutend, da diese unmittelbar an den bestehenden Ufergehölzgürtel mit hohen Bäumen angrenzen und Wiesenbrüter und Feldvögel ein ausgeprägtes instinktives Abstandsverhalten zu solchen Strukturen, die Ansitze oder Deckung für Fressfeinde bieten, zeigen (sog. „Kulissenwirkung“). Wiesenbrüter/Feldvögel meiden daher für die Brut gehölznahe Bereiche (für Feldlerche oder Kiebitz wird in der Literatur über 100 bis 200 m Meideabstand genannt). Geeignete Brutareale für Wiesenbrüter bestehen daher nur im waldfernen Mittelbereich der Polderfläche, nicht aber auf dieser gehölznahen Fläche.

Da somit aufgrund der Kulissenwirkung keine Vorkommen von Wiesenbrütern auf den genannten Flächen zu erwarten sind, liegen keine Anhaltspunkte für die Erfüllung eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes vor.

2.5 Maßnahme A 2 (Wald-Ausgleich durch Neubegründung von Auwald und Laubwald im Hocheinstaubereich des Hochwasserrückhaltebeckens)

Ungeeignete Geländehöhe: Nach Auffassung der Einwender rechnet der Vorhabens-träger u. a. in Karte 10.1.7 die auf FI.Nm. 1954/1, 1949/5 und 1950/1, Gmkg. Vagen, geplanten Waldausgleichsmaßnahmen (A 2) zu Unrecht zum Auwaldausgleich, da, wie der Vorhabensträger selbst erläutert habe (LBP alt, S. 114), das Bestandsziel auf dieser höher gelegenen Fläche keine Grauerlenau, sondern ein gewöhnlicher Ahorn-Eschenwald sei. Da auf dieser Fläche ohne Bodenabsenkung kein Auwald entstehen könne, sei die Maßnahme A 2 auch aufgrund des Umfangs der ungeeigneten Fläche mangelhaft, zumal der Vorhabensträger einräume (LBP alt, S. 126), dass der Auwaldverlust flächenmäßig nicht ausreichend kompensiert werde.

Der Einwand ist zurückzuweisen.

Im nordöstlichen Bereich des Hochwasserrückhaltebeckens besteht wegen der seit vielen Jahrzehnten andauernden Abdeichung kein naturnaher Auwald bzw. keine Grauerlenau mehr, sondern nur noch Degenerationsstadien des früheren Auwalds mit hohen Anteilen an Ahorn-Eschen-Wald. Der Feuchtwaldcharakter ist lediglich durch die in diesem Bereich hohen und schwankenden Grundwasserstände (bis teilweise zum Gelände) erhalten. Für die Entwicklung und den Erhalt von naturnahem Auwald wären gemäß Biotopkartierung jährliche Überflutungen erforderlich. Tatsächlich ereignen diese sich erst ab ca. einem HQ₃₅ und damit viel zu selten.

Der angestrebte Waldausgleich der Maßnahme A 2 entspricht der Bestandssituation bzw. Wertigkeit des auszugleichenden Bestands. Auf der westlichen, etwas höher gelegenen Teilfläche (FI.Nr. 1945/1, Gmkg. Vagen) wird als Bestandsziel ein Ahorn-Eschenwald angestrebt (Pflanzung von Esche, Bergahorn und weiteren Laubholzarten). Auf den östlichen, in einer Altarmschleife tiefer liegenden Flächen (FI.Nrn. 1949/1 und 1950/1, Gmkg. Vagen), wird jedoch als Bestandsziel eine Grauerlenau angestrebt (Pflanzung von Esche, Grauerle, Silberweide und weiteren Laubholzarten). Da die hohen und schwankenden Grundwasserstände laut Vorhabensträger auch bei Durchführung des Vorhabens erhalten bleiben, kann damit der Verlust des Auwaldes in seiner jetzigen (degenerierten) Ausprägung kompensiert werden (so auch Planfeststellungsbeschluss vom 19.12.2014).

2.6 Maßnahme A 5: Offenland-Ausgleich durch Entwicklung von Extensivgrünland und Magerrasen

Die Einwender beantragen bzw. fordern, u. a. wegen des nochmals bedeutender gewordenen Reptilienschutzes (wesentliche Lebensstätten und Nahrungshabitate von verschiedenen Reptilienarten befinden sich entlang des Altdeichs bzw. sollen als Kompensations- und FCS-Maßnahmen auf den neuen Deichböschungen errichtet werden), aber auch weil die Deichpflege an anderen Deichbauabschnitten der Mangfall, z. B. nahe Bruckmühl, offensichtlich nicht an naturschutzfachlichen Zielen ausgerichtet sei, die Schafbeweidung als zu präferierende Maßnahme im Ausgleichskonzept festzusetzen sowie Gehölze sinnvoll zu platzieren und möglichst einzuzäunen, damit eine Beweidung erleichtert werde. Eine maschinelle Mahd, insbesondere bei der hier überwiegend erforderlichen zweimaligen Mahd, d. h. also auch während der Aktivitätszeiträume der einschlägigen Fauna, sei im Hinblick auf die Beschädigungs-, Verletzungs- und Tötungsgefahr für Lebensstätten bzw. Individuen sowie die Bodenverdichtung in Anbetracht der deutlich schonenderen Schafbeweidung kritisch zu sehen. Zudem fördere der Dung der Schafe eine Vielzahl von Insekten und Bodenlebewesen, die wiederum Nahrungsgrundlage für Kleinsäuger und Reptilien darstellten. Ein in Feldolling ansässiger Bio-Landwirt könne eine effektive Flächenpflege ohne Tiertransporte ermöglichen. Die Einwendung bzw. der Antrag sind zurückzuweisen.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist es aus den im Folgenden genannten, nachvollziehbaren Gründen nicht zu beanstanden, dass der Vorhabensträger eine Beschränkung des Ausgleichskonzepts ausschließlich auf die Schafbeweidung ablehnt: Der Vorhabensträger hat erklärt, dass, soweit eine Schafbeweidung realisierbar sei und eine entsprechende Bereitschaft der ortsansässigen Pächter bestehe, die Schafbeweidung von ihm ohnehin präferiert werde. Er sehe eine Schafbeweidung im Projektgebiet durchaus als positiv an und stehe der Diskussion offen gegenüber, zumal bereits jetzt Pächter die Grundstücke des Freistaats Bayern für eine Schafbeweidung nutzen. Einer Festschreibung ausschließlich der Schafbeweidung zur Unterhaltung der Deiche und des Zulaufgerinnes) wolle bzw. könne er aber nicht zustimmen, weil diese langfristig nicht sicherzustellen sei. Er sei für Gespräche wegen einer möglichen Schafbeweidung der Flächen im Projektgebiet aber jederzeit offen.

Im Übrigen würden die in Frage stehenden Flächen gemäß LBP als bauzeitliche Abgrabungs- bzw. Aufschüttungsflächen ohnehin nur mit geringer Humusaufgabe neu angelegt, so dass sich ein relativ magerer Ausgangszustand ergebe. Gemäß dem bereits planfestgestelltem LBP ist im Zuge der Entwicklung von Extensivgrünland bzw.

von Magerrasen auf besonnten Deichböschungen und auf Abgrabungsflächen des Zulaufgerinnes (Ausgleichsmaßnahme A 5 - Offenland-Ausgleich) bereits jetzt nur eine extensive Nutzung der Flächen zulässig. Die Nutzung und Pflege der extensiven Grünlandflächen und Magerrasen würde demnach durch nur abschnittsweise und späte einschürige Mahd, alternativ durch Schafbeweidung erfolgen.

Durch die beauftragte Abstimmung der Herstellungs- und Unterhaltungspflege mit den Naturschutzbehörden sind die Voraussetzungen für eine fachgerechte und zielkonforme Vorgehensweise sichergestellt.

2.7 Maßnahme A 6: Offenland-Ausgleich durch Pflanzung von naturnahen Hecken/Feldgehölzen

Der Einwand, dass die Anlage von Feldhecken und Waldrändern - anders als vom Vorhabensträger konzipiert - z. T. als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme durchgeführt werden müsse, da das bloße abschnittsweise Vorgehen bei Rodung und Bau nicht die lange Entwicklungsdauer bei Neuanpflanzungen von 3-10 Jahren kompensieren könne, wird zurückgewiesen.

Dem Anspruch an eine vorgezogene Umsetzung für die Ausgleichsmaßnahme A 2 wird bereits durch die zeitlichen Vorgaben im Planfeststellungsbeschluss vom 19.12.2014 entsprochen. Der für die Maßnahme A 6 ermittelte Flächenbedarf ist in erster Linie mit der Eingriffsbewältigung im Sinne des §§ 13 BNatSchG begründet. Ein Großteil der geplanten Hecken und Feldgehölze wurde hierfür auf Flächen geplant, die erst am Ende der jeweiligen Bauaktivität zur Verfügung stehen. Insbesondere ist in diesem Zusammenhang auf die geplanten Heckenpflanzungen auf den Deichböschungen und Böschungen des Zulaufgerinnes zu verweisen. Ein gewisser „time-lag“ ist für diese Standorte unvermeidbar. Dagegen kann auf der auch zur Ausgleichsmaßnahme A 6 gehörenden Fl.Nr. 1967, Gmkg. Vagen, eine vorgezogene Umsetzung erfolgen und somit einen Beitrag zur Schaffung eines ausreichenden Nahrungsangebots für die Haselmaus geleistet werden. Dies wurde entsprechend beauftragt (s. Ziffer A.IV.2.2.2). Durch diese vorgezogene Umsetzung sowie jene der Ausgleichsmaßnahme A 2 wird eine Konfliktminderung erreicht, die in der Zusammenschau mit den aufzuhängenden Nistkästen den projektbedingten Verlust an Fortpflanzungs- und Ruhestätten (vorgezogen) teilweise kompensiert und aufgrund ihrer Lage im nordöstlichen Polderbereich und damit im Vorkommensgebiet der Haselmaus zumindest der lokalen Population uneingeschränkt zu Gute kommt. Es wird aber nicht die volle Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die lokale Population gesichert. Die Erfüllung eines Verbotstatbestandes kann folglich nicht vermieden werden, so dass eine artenschutz-

rechtliche Ausnahmeprüfung durchzuführen war. Darüber hinaus soll die Maßnahme v.a. der Avifauna (z.B. Würgerarten und anderen Heckenbrütern) zugutekommen.

2.8 Maßnahme A 8b

Umsetzbarkeit der Maßnahme A 8b: Die Einwender stellen in Frage, dass der lediglich 5-10 Meter breite Uferrandstreifen ausreichend Altholz und Höhlenbaumpotenzial aufweist, das gesichert werden könnte. Nach Auffassung der Einwender laufen die vom Vorhabensträger geplanten Ausgleichsmaßnahmen A 8b insoweit weitgehend ins Leere. Dies wird damit begründet, dass der Vorhabensträger im Uferrandstreifen und am Flussufer u. a. seit Planfeststellung mehrere Gehölzmaßnahmen durchgeführt habe, im Zuge derer zahlreiche Alt- und Höhlenbäume entfernt worden seien. Der Uferrandstreifen weise nunmehr überwiegend Schwachholz auf. Noch verbliebene Altbäume sollten zudem mehrheitlich vorhabensbedingt gerodet werden bzw. würden vom Vorhabensträger regelmäßig im Zuge der „Gewässerunterhaltung“ entfernt.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Der konkret projektbedingt (durch Gehölzentfernung) eintretende Mangel an Habitatangebot für gehölzbewohnende Fledermäuse, Vögel sowie die Haselmaus wird kurzfristig vor allem durch die Aufhängung der Nistkästen im Ufergehölzgürtel behoben. Der Fachgutachter hat in diesem Bereich eine Vielzahl ausreichend starker Bäume identifiziert, an denen bereits jetzt insgesamt 60 Nistkästen (6 Kastengruppen à 10 Kästen) angebracht werden konnten. Die pauschale Behauptung, der Uferrandstreifen weise nur mehr überwiegend Schwachholz auf, ist damit widerlegt. Von der Funktionsfähigkeit der Nistkästen wird aufgrund der bereits vorgezogen erfolgten Aufhängung bis zum Eintritt der Beeinträchtigung ausgegangen. Mittelfristig ist das Nachwachsen eines natürlichen Gehölzhabitatangebots mittels der Sicherung des Ufergehölzgürtels sowie der sonstigen im Eigentum des Freistaates Bayern und unter Verwaltung des Wasserwirtschaftsamtes stehenden Gehölzbestände im bzw. angrenzend an den Polderraum, in denen eine forstwirtschaftliche Nutzung unterbleibt (kein Einschlag und keine Durchforstung), sowie der Ausstattung der Waldausgleichsflächen mit Totholzstrukturen (s. Vermeidungsmaßnahme V 5 und V 14) bzw. langfristig durch die als Ausgleichsmaßnahme beauftragte Neubegründung von Waldflächen (A 1, A 2, A 3 und A 4) und Gehölzen (A 6 und A 7) sichergestellt. Die getroffenen Festlegungen sind damit aus naturschutzfachlicher Sicht ausreichend, um die projektbedingten artenschutzrechtlichen Konflikte hinsichtlich des Verlusts von Gehölzstrukturen zu bewältigen, und auch realisierbar.

Ergänzend wurde als integraler Bestandteil der Vermeidungsmaßnahme V 11 festgelegt, dass „aufgrund der zentralen Bedeutung des Erhalts des Mangfallufergehölzes für die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätte vieler vom Vorhaben betroffener höhlenbewohnender Fledermaus- und Vogelarten im Falle zukünftiger Quartierverluste im Rahmen von zwingenden Unterhaltungs- oder Verkehrssicherungsmaßnahmen entlang des Mangfallufers ergänzende CEF-Maßnahmen vorbehalten bleiben müssen.“ Damit wird genau den Entwicklungen, die vom Einwender angesprochen wurden, entgegengewirkt. In Zukunft berechtigt die erwähnte Maßgabe vom Vorhabensträger einzufordern, einem sich ggf. einstellenden Handlungsbedarf (sei es Sicherung von Altholzbeständen, Nachpflanzungen oder auch zusätzliche Nistkästen) nachzukommen.

Im Übrigen hat der Vorhabensträger klargestellt, dass die vom Einwender angesprochenen Fällungsmaßnahmen ausschließlich aufgrund von erforderlichen Gewässerunterhaltungsmaßnahmen (Entfernung von Totholz aus Gefahrenbereichen), Borkenkäferbefall (ausschließlich Fichten) und der Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht (ausschließlich Fichten) erforderlich geworden seien und man die Maßnahmen auf ein Mindestmaß reduziert habe. Soweit Alt- oder Höhlenbäume im Zuge anderer rechtmäßiger Maßnahmen verloren gegangen sind, ist dies nicht dem gegenständlichen Vorhaben zuzurechnen oder im Zuge dieses Vorhabens zu kompensieren.

Im Bereich des Anwesens Schwaig ist zudem zwischenzeitlich in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde eine Nachpflanzung durchgeführt worden.

Erhalt der Eichen an der Gemeindeverbindungsstraße nach Schwaig: Die Einwender beantragen aufgrund des aus ihrer Sicht offensichtlichen Mangels an nach Umsetzung des Vorhabens verbleibenden Gehölzen für die höhlennutzende Fauna im Plangebiet, der gem. Sonderuntersuchung zur saP Februar 2008 wegen des time-lag auch nicht durch Vogel- und Fledermauskästen kompensiert werden könne, erneut, die beiden alten Eichen an der Gemeindeverbindungsstraße nach Schwaig zu erhalten, da sie ohnehin bereits am Rand des Uferrandstreifens stünden und eine Verschiebung des Trenndeichs an dieser Stelle um wenige Meter zumutbar sei.

Der Einwand ist zurückzuweisen.

Die naturschutzfachliche Wertigkeit der beiden landschaftsprägenden Eichen an der Straße nach Schwaig wurde vom Vorhabensträger erkannt. Bedeutsame Einzelbäume wurden durch den LBP erfasst und vom Vorhabensträger bei der technischen Planung soweit wie möglich berücksichtigt. Die beiden Eichen stehen jedoch mitten auf der ge-

planten Deichtrasse. Für einen Erhalt der Bäume wäre daher nicht nur eine geringfügige Verschiebung der Deichtrasse, sondern vielmehr eine großräumige Verschwenkung des Deichs notwendig, die weitere Eingriffe in bisher nicht betroffenes Grundeigentum erforderlich machen würde. Der Erhalt der beiden Bäume wäre daher unverhältnismäßig. Der Verlust der Bäume wird durch die angeordneten Maßnahmen aber vollständig kompensiert. Hierzu tragen wesentlich die auf langer Strecke entlang des Deichhinterwegs geplanten Baum- und Strauchpflanzungen (Baumhecken) bei, durch welche der Verlust um ein Vielfaches ausgeglichen und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet wird.

Einstufung der Quartierbaumareale: Die Einwender bemängeln ferner, dass in der Abwägung bislang nicht die Einstufung der Quartierbaumareale östlich der Kreisstraße RO 13 als von überregionaler Bedeutung berücksichtigt worden sei (Sonderuntersuchung zur saP Februar 2008, S. 7, 8). Insoweit seien auch die an verschiedenen Stellen des Planfeststellungsbeschlusses angeführten Ausweichmöglichkeiten in den Uferstrandstreifen nicht mehr im unterstellten Ausmaß vorhanden.

Der Einwand ist zurückzuweisen.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Einschätzung, hierbei handle es sich um ein Quartierbaumareal von überregionaler Bedeutung, allein auf der Einstufung durch die beauftragte Fachgutachterin beruht.

Selbst wenn diese Annahme zutreffen sollte, ist sie in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung insoweit gewürdigt worden, als gerade aufgrund der unvermeidbaren Flächeninanspruchnahmen der betreffenden Gehölzquartiere von Fledermaus- und Vogelarten dort die vorgezogene Umsetzung von konfliktmindernden Maßnahmen beauftragt wurde (vgl. Planfeststellungsbeschluss vom 19.12.2014, S. 232/233, Vermeidungsmaßnahmen V 4 – Nistkästen - und V 5 - Waldausgleichsmaßnahme A 2). Dennoch musste das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG als erfüllt angesehen (z.B. Planfeststellungsbeschluss vom 19.12.2014, S. 244: „Da ein Teilbereich mit dem höchsten potenziellen Quartierangebot bau- und anlagenbedingt gerodet wird, kann nicht ausgeschlossen werden, dass mehrere Quartiere zerstört werden.“) und dafür eine artenschutzrechtliche Ausnahme erteilt werden. Eine Deichverlegung als einzige Möglichkeit zur Erhaltung des Quartierbaumareals kam als Alternative nicht in Betracht, da hierdurch die mit dem Hochwasserrückhaltebecken verfolgten Planungsziele nicht erreicht werden können (vgl. oben C.III.1.1.3.2.1, S. 44). Hinsichtlich der dann naturschutzfachlich zu erfüllenden Anforderung, dass der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten gewahrt bleibt, ist auf das vom Fachgutachter in

der saP vorgeschlagene Maßnahmenbündel (Ausgleichsmaßnahmen A 1, A 2, A 3, A 4, A 6, A 8b) und dessen entsprechende Beauflagung im Planfeststellungsbeschluss zu verweisen.

Wechselwirkung BA 02/Planfeststellungsbeschluss vom 19.12.2014 (S.283): Der Einwand, wonach in diesem Zusammenhang auch die vom Bauabschnitt 02 angeführten Ausweichmöglichkeiten (Planfeststellungsbeschluss vom 19.12.2014, S. 283) im unterstellten Ausmaß nicht mehr existieren, erst recht nicht nach den geplanten Rodungen im Plangebiet, kann nicht nachvollzogen werden.

Die Aussage im Planfeststellungsbeschluss vom 19.12.2014, wonach die Planung die ökologischen Wechselwirkungen mit dem BA 02 beachtet und mit den umliegenden Gehölzbeständen ausreichend Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind, bezieht sich auf die im Eigentum des Freistaats Bayern befindlichen Waldflächen (s. auch Plan „Grunderwerb im Eigentum des Freistaats Bayern“, Stand 2017), die am dem Polder gegenüberliegenden Mangfallufer liegen, und damit aufgrund des Unterbleibens einer forstwirtschaftlichen Nutzung eine uneingeschränkte Entwicklung von neuem Gehölzhabitatangebot auf voller Fläche erwarten lassen. Dies ist für den mittelfristigen Ausgleich sehr bedeutsam, zumal das Eigentum an vorhandenen Waldflächen im Polderraum begrenzt ist. Warum diese Ausweichflächen nicht mehr in ausreichendem Umfang vorhanden sein sollten, erschließt sich nicht.

2.9 Monitoring

Die Forderung nach Festlegungen bzgl. Flächen, Maßnahmen und Zeitpunkten bzw. -räumen, mit denen Unsicherheiten bzgl. der Wirksamkeit von Ausgleichsmaßnahmen Rechnung getragen werden soll, wird zurückgewiesen. Die Einwander beziehen sich mit ihrer Forderung offensichtlich auf die Rechtsprechung des BVerwG vom 14.07.2011, Az. 9 A 12/10, Rdnr. 105. Danach kann ein Monitoring dazu dienen, aufgrund einer fachgerecht vorgenommenen Risikobewertung Unsicherheiten Rechnung zu tragen, die sich aus nicht behebbaren naturschutzfachlichen Erkenntnislücken ergeben, sofern ggf. wirksame Reaktionsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Unsicherheiten im Sinne der o.g. Rechtsprechung bestehen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht bzw. wurden bei der Kompensation bereits berücksichtigt. Es gibt daher für derartige Festlegungen keine Veranlassung.

Der Einwand, dass sich ein detailliertes Konzept erst noch in Ausarbeitung befinde, wird ebenfalls zurückgewiesen. Soweit sich die Einwendung auf die Festlegung der

Einzelheiten für die im Planfeststellungsbeschluss vom 19.12.2014 unter A.V.3.1.6, S. 27 angeordnete Untersuchung beziehen sollte, stellen wir in diesem Zusammenhang klar, dass es sich bei dieser Untersuchung nicht um ein Monitoring im Sinne der o.g. Rechtsprechung handelt. Der Zweck dieser Untersuchung ist es gerade nicht, Unsicherheiten einer Vermeidungs- bzw. Kompensationsmaßnahme zu begegnen, sondern es geht allgemein darum, Erkenntnisse darüber zu gewinnen, wie sich ein solches Vorhaben langfristig auf Vegetation, Flora und Fauna auswirkt.

Die Einzelheiten der Untersuchung sind vor Baubeginn festzulegen (Planfeststellungsbeschluss vom 19.12.2014, S. 27). Es ist daher nicht zu beanstanden, dass ein entsprechendes Konzept noch nicht fertiggestellt ist, da mit dem Bauvorhaben noch nicht begonnen wurde.

Die Kritik, wonach generell für alle Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen (nicht nur für ausgewählte Maßnahmen wie die FFH-Kohärenzsicherung) die jeweilige Festsetzung einer eindeutigen Herstellungs- und Erfolgskontrolle fehle, geht fehl. Der Vorhabenträger hat der Regierung von Oberbayern nach Beendigung der Maßnahmen die frist- und sachgerechte Durchführung der festgesetzten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen nachzuweisen und während der Bau- bzw. Herstellungsphase einen jährlichen Bericht hierüber vorzulegen (Planfeststellungsbeschluss vom 19.12.2014, S. 27, A.V.3.1.5). Diese Vorgabe wird durch diesen Planergänzungsbeschluss neu gefasst und konkretisiert (A.IV.3.3).

2.10 Alpenkonvention

Den *besonderen Vorkehrungen und Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts*, von denen die Präambel des Naturschutzprotokolls spricht, wird u.a. durch die Eingriffsregelung Rechnung getragen.

Aus Art. 10 Abs. 2 Satz 1 des Bodenschutzprotokolls, wonach die Vertragsparteien dafür sorgen, dass *in gefährdeten Gebieten möglichst naturnahe Ingenieurtechniken angewendet werden*, kann abgesehen davon, ob er überhaupt unmittelbar anwendbar ist, nicht – wie die Einwender meinen – gefolgert werden, dass *der Verwirklichung einer möglichst naturnahen Variante der Planung an Ort und Stelle ein besonderes Gewicht in der Abwägung zukommt*. Bei der Anwendung von naturnahen Ingenieurtechniken handelt es sich nämlich um eine Frage der technischen Ausführung des Vorhabens, während es bei der naturnahen Planung um seine Ausgestaltung geht. Ungeachtet dessen hat sich bei der Alternativenprüfung gezeigt, dass die von den Einwendern angesprochenen Planungsvarianten hinsichtlich Standort, Ausführung oder Betrieb bzw. die Alternativmaßnahmen, mit denen sich die verfolgten Planungsziele mit gerin-

gerer Eingriffsintensität verwirklichen ließen, nicht in Betracht kommen (siehe hierzu oben C.III.1.1.3.2, S. 39 ff.). Im Übrigen verweisen wir zur Alpenkonvention auf die Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss vom 19.12.2014, Seite 368.

2.11 Einwendungen zur Alternativenprüfung

Erhöhung des Einstaus in die Becken des Leitzachkraftwerke: Die von den Einwendern geforderte Umsetzung der bereits im Planfeststellungsbeschluss vom 19.12.2014 geprüften Variante „Verkleinerung des Hochwasserrückhaltebeckens durch Erweiterung der Unterwasserbecken der Leitzachwerke“ (s. dort C.V.2.2.3.4.9 auf S. 158) ist aufgrund schwerwiegender technischer und betrieblicher Probleme nicht realisierbar und kann insofern keine Alternative zum beantragten Vorhaben Hochwasserrückhaltebecken Feldolling darstellen. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

Zusätzliche Rückhaltemaßnahmen an der Leitzach und/oder am Ober- und Unterlauf der Mangfall inkl. des Tegernsees: Die diesbezüglichen Einwendungen sind zurückzuweisen.

Wie in der fachplanerischen Alternativenprüfung im Planfeststellungsbeschluss vom 19.12.2014 umfassend dargelegt wurde, können alle Planungsvarianten, die ein kleineres Hochwasserrückhaltebecken Feldolling in Kombination mit weiteren - zentralen oder dezentralen - Rückhaltemaßnahmen im oberen Leitzach- oder Mangfalltal zum Gegenstand haben, das Planungsziel entweder nicht erreichen, oder sie erreichen dieses zwar, vgl.

- „Alternative „Hochwasserrückhaltebecken Naring an der Leitzach plus *ungesteuerter* Seitenpolder Feldolling“ mit einem Volumen im Hauptbecken von 2,9 Mio. m³ (vgl. C.V.2.2.3.2.5.5, S. 129 ff. des Planfeststellungsbeschlusses vom 19.12.2014)
- Alternative „Hochwasserrückhaltebecken Naring an der Leitzach plus *gesteuerter* Seitenpolder Feldolling“ mit Untervarianten (vgl. C.V.2.2.3.2.5.6, S. 133 ff. des Planfeststellungsbeschlusses vom 19.12.2014),

sind aber nicht genehmigungsfähig, weil die Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets DE 8237-371 „Leitzachtal“ durch das Hochwasserrückhaltebecken Naring – selbst wenn dieses mit einem Rückhaltevolumen von 1,5 Mio. m³ äußerst gering dimensioniert wird - im Vergleich zum beantragten Vorhaben wesentlich größer und schwerer sind und somit als Alternative ausscheiden (vgl. auch die Ausführungen in der artenschutzrechtlichen Alternativenprüfung unter C.III.1.1.3.2 *dieses* Beschlusses).

Zu der auch im Erörterungstermin nochmals angesprochenen Tegernsee-Vorabsenkung verweisen wir auf die Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss vom

19.12.2014 zum „Hochwasserausgleich Tegernsee“ als Einzelmaßnahme (s. C.V.2.2.3.2.7, S. 138) bzw. in Kombination mit einem kleineren Hochwasserrückhaltebecken Feldolling (s. C.V.2.2.3.4.6, S. 155). Demnach könnte ein durch Vorabsenkung geschaffener zusätzlicher Speicherraum im Tegernsee das Hochwasserrückhaltebecken Feldolling weder ersetzen noch das Retentionsvolumen des Hochwasserrückhaltebeckens verringern, da der Speicherraum zum einen nicht bei jeder Hochwasserlage und zum anderen nicht bei jeder Hochwasserwelle wirksam wird. Mit einer Bewirtschaftung des Tegernsees kann somit standortbedingt das obere Mangfalleinzugsgebiet (entspricht ca. 20 % des gesamten Mangfalleinzugsgebietes) nicht gesichert und das Leitzacheinzugsgebiet überhaupt nicht beeinflusst werden. Beim zugrundeliegenden Bemessungsereignis (BHQ) $HQ_{100} + 15\%$ Klimazuschlag (auf Basis des Hochwassers von 1899) wäre daher keine Verbesserung für den Hochwasserschutz im unteren Mangfalltal nachweisbar, weshalb diese Alternative mangels Erfüllung des Planungsziels auszuschneiden ist.

2.12 Maximale Einstaudauer

Seitens der Einwender wird vorgebracht, dass trotz der Anforderung an die Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse immer noch nicht nachgewiesen worden sei, dass die unterstellte maximale Einstaudauer (3,5 Tage) eingehalten werden könne. Die maximale Einstaudauer wirke sich wesentlich auf alle insbesondere im Hocheinstaubereich vorkommenden Tierarten sowie auf die Wirksamkeit aller dort vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen aus, da ausgehend von der unterstellten maximalen Einstaudauer von 3,5 Tagen die betriebsbedingten natur- und artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen als gering eingestuft würden. Entscheidend für die tatsächliche Einstaudauer sei jedoch nicht die theoretische technische Kapazität der Auslassbauwerke und optimierte Restwasserabführung (Planfeststellungsbeschluss vom 19.12.2014, S. 75), sondern der Schutzauftrag des Staates, der wesentliche Planrechtfertigung sei (Planfeststellungsbeschluss, S. 406). Dieser müsse sich allein an der Hochwasser- und Wettersituation sowie -prognose ausrichten. Bei abweichender Ist-Situation werde der Vorhabensträger den Polder keinesfalls nach bloßem Ablauf von 3,5 Tagen entleeren. Außerdem lägen auch in absehbarer Zeit keine so zuverlässigen Hochwasser- und Wetterprognosen vor, die sicherstellen könnten, dass die Einstaudauer von 3,5 Tagen nie (wesentlich) überschritten werde. Der Vorhabensträger räume ein, dass genauere Einschätzungen der Beeinträchtigungen durch den Hocheinstau derzeit nicht möglich seien (LBP vom Mai 2013, S. 102, 114). Insoweit sei hinsichtlich derart hoher Unsicherheiten in Bezug auf betriebsbedingte natur- und artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen und in Bezug auf Erfolgs- und Wirksamkeits-

prognosen von Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen eine worst-case-Betrachtung anzustellen, nicht aber eine best-case-Betrachtung, wie von Vorhabensträger und Planfeststellungsbehörde zugrunde gelegt.

Der Einwand ist zurückzuweisen.

Es trifft zu, dass, wie bereits im Planfeststellungsbeschluss vom 19.12.2014 unter C.V.2.15.2, S. 375/376 dargelegt wurde, mit der Entleerung des Rückhaltebeckens erst dann begonnen werden darf, wenn der Abfluss in der Mangfall um $70 \text{ m}^3/\text{s}$ geringer als der Kappungsabfluss ist. Wenn diese Voraussetzung nicht vorliegt, muss die geplante Einstaudauer von rd. 3,5 Tagen (Befüllungsvorgang: rd. 40 h, Standzeit: rd. 6 h, Beckenentleerung: rd. 39 h) entsprechend verlängert werden, da es ansonsten zu einer Abflussverschärfung bzw. größeren Hochwassergefahr für die Unterlieger käme. Dies gilt es unter allen Umständen zu vermeiden.

Dennoch ist es aus folgendem Grund nicht zu befürchten, dass die Einstaudauer von 3,5 Tagen - außer in extrem seltenen Katastrophenfällen - überschritten wird:

Das Bemessungshochwasser BHQ für das $HQ_{100} + 15\%$ Klimazuschlag wurde auf Basis des Hochwassers von 1899 ermittelt. Das Ereignis 1899 ist dafür am besten geeignet, weil im Vergleich mit den übrigen abgelaufenen Hochwässern (Mai 1940, Juli 1954, Juli 1981, Mai 1999, August 2002, auch im Vergleich mit dem Hochwasser vom Juni 2013) die Abflussfülle hier am größten war. Das Hochwasser im September 1899 zeichnete sich durch lang anhaltend hohe Wasserstände und eine extreme Abflussspitze aus. Auf Basis dieses Hochwasserverlaufs wurde der im Kapitel 5.2 des Erläuterungsberichts (Anlage 1a) beschriebene grundsätzliche Ablauf des Einsatzes des Hochwasserrückhaltebeckens Feldolling sowie der zeitliche Ablauf des Betriebsfalls beim Bemessungsfall BHQ ($HQ_{100} + \text{Klima}$) berechnet. Demnach würde bei einem Hochwasser $HQ_{100} + \text{Klima}$ in der Mangfall, welches einen vergleichbar hohen und langen Wellenverlauf aufweist wie das Hochwasserereignis 1899, bei einer Kappung des Scheitels das Hochwasserrückhaltebecken Feldolling vollständig gefüllt. Befüllung, Standzeit und Beckenentleerung ergeben bei diesem Szenario die o. g. Einstaudauer von rd. 3,5 Tage. Neben dem dieser Berechnung zugrunde gelegten Wellenverlauf sind aber ebenso HQ_{100} -Ereignisse in der Mangfall mit einem spitzen, hohen Wellenverlauf denkbar. In diesen Fällen würde das Becken nur teilweise befüllt werden. Wegen des dann kürzeren Befüllungs- und Entleerungsvorgangs hätte dies entsprechend geringere Einstauzeiten (z.B. nur 2,5 oder 3 Tage) zur Folge.

Insofern spiegelt die für die Berechnung des zeitlichen Ablaufs des Betriebsfalls beim Bemessungsfall BHQ herangezogene Abflusssituation von 1899 bereits einen sehr ungünstigen Verlauf - nämlich maximale Befüllung des Beckens und maximale Ein-

staudauer von 3,5 Tagen - wider. Mit einer deutlich längeren Einstaudauer als 3,5 Tage müsste nur dann gerechnet werden, wenn eine noch längere und noch höhere Welle als die dem Lastfall 1 zugrunde gelegte abliefe und sich deshalb der erforderliche Abfluss in der Mangfall ($70 \text{ m}^3/\text{s}$ geringer als der Kappungsabfluss) nach 3,5 Tagen nicht einstellen würde. Dies wäre aber nur bei einem deutlich größeren Hochwasser als einem HQ_{100} -Ereignis zzgl. 15% Klimazuschlag denkbar (z.B. $HQ_{200-300}$ usw.). Eine weitere denkbare Fallgestaltung, bei der die Beckenentleerung hinausgezögert werden müsste, wäre ein Deichbruch in einer flussabwärts liegenden Gemeinde. In beiden Fällen handelt es sich aber um höhere Gewalt bzw. Katastrophenszenarien, deren Auswirkungen auf naturschutzrechtliche und andere Belange nicht näher betrachtet werden müssen. Vom Vorhabensträger können weder Auswirkungsprognosen noch Maßnahmen oder Vorkehrungen verlangt werden, die Menschen, Tiere, Pflanzen und weitere Schutzgüter vor jedweden Extremhochwässern oder deren Folgen – hier z.B. einem möglicherweise längeren Beckeneinstau als 3,5 Tage mit dann ggf. weitreichenderen Auswirkungen auf die Umwelt als im beantragten Lastfall angenommen – schützen. Letztlich sind die verbleibenden Restrisiken für den Eintritt solcher als extrem einzustufenden Ereignisse hinzunehmen.

2.13 Einstauhäufigkeit

Die Einwender monieren, dass immer noch nicht nachgewiesen sei, dass die unterstellte Einstauhäufigkeit von weniger als einmal in 100 Jahren die besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse berücksichtige. Die Einstauhäufigkeit wirke sich wesentlich auf alle, insbesondere im Hocheinstaubereich, vorkommenden Tierarten sowie auf die Wirksamkeit aller dort vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen aus, da ausgehend von der unterstellten Einstauhäufigkeit von weniger als einmal in 100 Jahren die betriebsbedingten natur- und artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen als gering eingestuft würden. Die im Planfeststellungsbeschluss unterstellte Einstauhäufigkeit resultiere aus statistischen Annahmen auf Basis von Vergangenheitsdaten u. a. ohne Berücksichtigung des Hochwassereignisses von 2013. Die fachwissenschaftlich unstrittige steigende Häufigkeit von Extremwetterereignissen aufgrund des Klimawandels werde dabei außer Acht gelassen, da der Klimazuschlag keine erhöhte Ereignishäufigkeit abbilden könne. Entscheidend für die tatsächliche Einstauhäufigkeit sei jedoch nicht die Zugrundelegung von Vergangenheitsdaten, die z. T. über 100 Jahre alt seien und gesteigerte Ereignishäufigkeiten nicht abbildeten, sondern der Schutzauftrag des Staates, der auch unter Bezugnahme auf den Klimawandel wesentliche Planrechtfertigung sei (Planfeststellungsbeschluss vom 19.12.2014, S. 406). Insoweit sei hinsichtlich der inhärent hohen Unsicherheiten in Bezug auf betriebsbedingte artenschutzrechtliche

Beeinträchtigungen und die Erfolgs- und Wirksamkeitsprognose von Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen eine worst-case-Betrachtung anzustellen, nicht aber eine best-case-Betrachtung, wie von Vorhabensträger und Planfeststellungsbehörde zugrunde gelegt. Die Anwendung eines herabgesetzten Kompensationsfaktors für bestimmte Kompensationsmaßnahmen im Hocheinstaubereich (0,75) entspreche diesen Anforderungen nicht, da sich ihre Lage im Hocheinstaubereich dadurch nicht ändere und sie weiterhin denselben Beeinträchtigungen ausgesetzt seien (vergl. dazu auch Stellungnahme des Ortsrates Feldolling vom 29. 10. 2013, Punkt 8. sowie die Klageschrift Punkt 2.5 Monitoring Seite 101-103.)

Der Einwand wird zurückgewiesen.

1. Laut dem amtlichen Sachverständigen am WWA Rosenheim entspricht es dem Stand der Technik, dass die Jährlichkeit von Hochwasserereignissen stets anhand von Vergangenheitsdaten ermittelt/festgelegt wird.

2. Soweit im Erörterungstermin angesprochen wurde, ob das Hochwasserrückhaltebecken auch bei anderen Hochwasserereignissen als den beantragten, wie z.B. beim Hochwasser 2013 an der Mangfall, geöffnet worden wäre, um schweren Schaden von den Unterliegern abzuwenden, ist Folgendes festzustellen:

Eine Flutung des Hochwasserrückhaltebeckens wurde ausschließlich für die beiden Lastfälle 1 (Mangfall > HQ₁₀₀) und 2 (Mangfall > HQ₃₀ und gleichzeitig Inn > HQ₁₀₀) beantragt und genehmigt. Weitere Einsatzmöglichkeiten scheiden aus. Dass vom Vorhabensträger im Erörterungstermin der (hypothetische) Beckeneinsatz bei dem 2013 an der Mangfall abgelaufenen Hochwasser (2013: HQ₅₀ im Bereich von Feldolling, ca. HQ₁₀₀ im Bereich von Kolbermoor) nicht ausgeschlossen werden konnte, liegt vor allem daran, dass der Linienausbau und damit der Schutz vor einem Hochwasserereignis bis zu einem HQ₁₀₀ für das gesamte untere Mangfalltal zu diesem Zeitpunkt noch nicht fertiggestellt war. Für eine Inbetriebnahme bei anderen Abflussszenarien als den beantragten, insbesondere bei Hochwasserereignissen unter einem HQ₁₀₀ in der Mangfall besteht zukünftig kein Anlass, weil bis zur geplanten Fertigstellung des Hochwasserrückhaltebeckens der Linienausbau abgeschlossen sein wird und dann ein HQ₁₀₀ schadlos ohne Beckeneinsatz abgeführt werden kann.

2.14 Grabensystem

Die für die Restentleerung anzulegenden Gräben und Durchlässe werden im Entwurfsenteil 6, Anlage 6.2.5 der Antragsunterlagen dargestellt. Hierauf wird verwiesen. Die Lage, die Dimensionierung und die Ausführung haben sich an den für die Entleerung vorgesehenen rd. 39 Stunden zu orientieren. Es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, die

gegen die Festlegung der insoweit erforderlichen Details in der Ausführungsplanung sprechen.

2.15 Raumordnung und Landesplanung

2.15.1 Verstoß gegen die landesplanerische Beurteilung und die raumordnerische Gesamtabwägung des ROV 2000

Die umzusetzenden Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen, z.B. der Erhalt des Ufergehölgürtels, gewährleisten, dass das Vorhaben – auch in der Ausgestaltung, die es durch die erste Tektur erfährt – der Wiedervernetzung der Lebensräume zwischen Inn und Mangfallgebirge nicht entgegensteht. Inwieweit die zu schaffenden Ausgleichsflächen funktional erheblich eingeschränkt sein sollen, wird nicht dargelegt und ist auch sonst nicht ersichtlich.

2.15.2 Verletzung des LEP 2006

Eine Verletzung der Vorgaben des LEP 2006 ist nicht gegeben. Sie kommt bereits deshalb nicht in Betracht, da das LEP 2006 mit Ablauf des 31.08.2013 außer Kraft getreten ist.

2.15.3 Verletzung des LEP 2013

Eine Verletzung der von einer Einwenderin genannten Vorgaben des LEP 2013 ist nicht gegeben. Hierzu verweisen wir auf die Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss vom 19.12.2014, Seite 107 und 108. Die 1. Tektur führt zu keiner anderen Beurteilung.

3. Gesamtabwägung

Auch unter Berücksichtigung der neu bzw. ergänzend ermittelten und bewerteten Belange des Artenschutzes - hier insbesondere der Zauneidechse, des Bibers und der Haselmaus - und unter Einbeziehung der im ergänzenden Verfahren vorgebrachten Einwendungen erweisen sich die Errichtung und der Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens Feldolling als vernünftigerweise geboten. Unüberwindliche Hindernisse oder Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Unter Beachtung aller Umstände drängt sich keine Alternative auf, die bei gleicher Zielerfüllung gegenüber dem plangelegentlichen Vorhaben vorzugswürdig wäre. Durch die in diesem Planergänzungsbeschluss und im Planfeststellungsbeschluss vom 19.12.2014 getroffenen Vorgaben können Beeinträchtigungen weitgehend vermieden, vermindert oder kompensiert werden. Unter Einbeziehung und Abwägung aller im Verfahren - einschließlich des ergänzenden Verfahrens - bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange kommt

die Planfeststellungsbehörde somit im Rahmen ihrer zusammenfassenden Würdigung zu dem Schluss, dass die Errichtung und der Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens Feldolling gerechtfertigt und vertretbar sind.

D. Sofortige Vollziehbarkeit

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides wird angeordnet. Eine Anfechtungsklage hat daher gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Die Regierung von Oberbayern kann die sofortige Vollziehung anordnen, wenn hieran ein öffentliches Interesse oder ein überwiegendes Interesse eines Beteiligten besteht. Dabei müssen alle im konkreten Fall betroffenen öffentlichen und privaten Interessen unter Berücksichtigung der Natur, Schwere und Dringlichkeit des Interesses an der Vollziehung und der Möglichkeit einer etwaigen Rückgängigmachung der getroffenen Regelungen und ihrer Folgen gegenseitig abgewogen werden. Bei der Abgrenzung und Abwägung der zu berücksichtigen Interessen und deren Gewichtung ist auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Ergänzend zu der folgenden einzelfallgerechten Begründung für die überwiegenden Interessen wird auf die bisherigen Ausführungen, insbesondere auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung und zur Gesamtabwägung verwiesen.

Würde der Sofortvollzug nicht angeordnet werden, würde der im Falle der Klageerhebung gemäß § 80 Abs. 1 VwGO eintretende Suspensiveffekt dazu führen, dass die Realisierung des Vorhabens zum wirksamen Schutz vor Hochwasser, der angesichts der in der vergangenen Jahren eingetretenen immensen Hochwasserschäden dringend erforderlich ist, auf unbestimmte Zeit verschoben werden müsste. Durch die Anordnung des Sofortvollzuges kann die Herstellung der Hochwasserschutzmaßnahmen weiterhin vollzogen werden, zumal die eigentliche Errichtung der Hochwasserschutzmaßnahmen, gerade auch durch die in diesem Ergänzungs-Beschluss festgelegten artenschutzrechtlichen Maßnahmen, eines gewissen Vorlaufs bedarf.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit ist geeignet, die zügige Herstellung einer ausreichenden Hochwassersicherheit zu erreichen. Nur auf Grundlage eines vollziehbaren Planfeststellungsbeschlusses ist das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim in der Lage, die weiteren zur Herstellung einer ausreichenden Hochwassersicherheit notwendigen Schritte zu beginnen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit ist erforderlich, da mildere und dabei gleich wirksame Mittel von Hochwasserschutzmaßnahmen während der Klagedauer nicht gegeben sind. Selbst ein sofortiger Eingriff und Maßnahmen von Feuerwehr und Technischem Hilfswerk können die Schäden – im Gegensatz zum Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens – lediglich begrenzen, nicht aber abwenden.

Schließlich ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung angemessen. Das Vorhaben dient der Herstellung eines ausreichenden Hochwasserschutzes für die flussabwärts von Feldolling liegenden bebauten Gebiete mit sehr großem materiellem Schadenspotenzial. Derzeit können selbst nach Fertigstellung des Linienausbaus im betroffenen Bereich nur Hochwasser bis zu einem HQ_{100} schadlos abgeführt werden. Darüber hinausgehende Abflüsse können bei einem Versagen der Hochwasserschutzeinrichtungen in den betroffenen Wohn- und Gewerbegebieten zu Überschwemmungen und erheblichen Schäden führen. Das Pfingsthochwasser von 1999 und die Hochwasser vom August 2002, August 2005 und Juni 2013 haben deutlich gemacht, welche Gefahren und Risiken für Leib und Leben von sehr großen Niederschlags- und Abflussereignissen ausgehen. Aufgrund der Klimaänderung wurde eine Häufung sehr großer Hochwasserereignisse prognostiziert, wobei längerfristig aber nicht vorhergesagt werden kann, wann das nächste sehr große Hochwasser stattfinden wird. Die Herstellung eines ausreichenden Hochwasserschutzes ist daher als dringlich anzusehen.

Der in Folge sehr großer Hochwasserereignisse bei einem Bruch oder einer Überströmung der vorhandenen Deiche von Überschwemmung bedrohte Bereich umfasst die Gemeinden im gesamten unteren Mangfalltal und die Stadt Rosenheim. Im Falle einer suspendierenden Klage würde ein in diesem Zeitraum ablaufendes größeres Hochwasserereignis aller Voraussicht nach mit erheblichen Gefahren für Gesundheit, Leben und Eigentum der Bewohner der flussabwärts von Feldolling liegenden Siedlungen einhergehen. Ebenso wären erhebliche Umweltschäden zu erwarten. Eine derartige Situation ist für die gefährdeten Bürger und Bewohner im Risikobereich nicht hinzunehmen. Angesichts dieser Gefahrensituation erscheint die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit im überwiegenden öffentlichen Interesse aufgrund der besonderen Dringlichkeit der erforderlichen Hochwasserschutzmaßnahmen geboten. Berücksichtigt man, dass weder öffentliche noch private Belange durch das Vorhaben in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden, überwiegt das dargelegte öffentliche Interesse an einer baldigen Realisierung des Vorhabens. Denn das beantragte Hochwasserrückhaltebecken dient dem Schutz der Bevölkerung vor Gefahren für ihr Leben und ihre Gesundheit (vgl. Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG). Zudem werden erhebliche Schäden an der Bausubstanz und an öffentlichen, gewerblichen und privaten Einrichtungen (vgl. Art. 14

Abs. 1 GG) sowie erhebliche Umweltschäden (etwa durch auslaufendes Heizöl in überfluteten Kellern und Lagerräumen) verhindert (vgl. Art. 20a GG). Überdies ist zu beachten, dass zwar auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses zum Teil erhebliche Eingriffe in das private Grundeigentum erforderlich sind, dadurch aber überwiegend keine absolut irreparablen Schäden bzw. irreversible Maßnahmen zu befürchten sind. Insoweit kann auch auf die entsprechende Anwendbarkeit des Art. 77 S. 2 BayVwVfG, d. h. die Möglichkeit einer Rückgängigmachung der getroffenen Regelungen, hingewiesen werden. Sollte das Gericht den Planfeststellungsbeschluss aufheben, nachdem aufgrund des Sofortvollzugs mit der Durchführung des Vorhabens begonnen worden ist (vgl. Steinberg/Berg/Wickel, Fachplanung, 3. Aufl. 2000, § 6, Rn. 134), sind dem Träger des Vorhabens die Wiederherstellung des früheren Zustandes oder geeignete andere Maßnahmen aufzuerlegen, soweit dies zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich ist.

Die Regierung von Oberbayern ist bei der Prüfung zu dem Ergebnis gekommen, dass ein öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung besteht. Das Vorhaben dient insgesamt dem Schutz von herausragenden verfassungsrechtlich geschützten Rechtsgütern. Der Vorhabensträger kommt mit der Durchführung des Vorhabens neben seiner wasserrechtlichen Ausbaupflicht aus Art. 39 Nr. 1, Nr. 2 BayWG i. V. m. Art. 22 BayWG i. V. m. § 67 Abs. 2 WHG auch seinen insoweit den jeweiligen Grundrechten (Art. 2 Abs. 2 S. 1 und 14 Abs. 1 GG) immanenten Schutzpflichten sowie den ihm obliegenden Verpflichtungen aus der Staatszielbestimmung Umweltschutz (Art. 20a GG) nach. Im Hinblick auf die Hochrangigkeit der zu schützenden Rechtsgüter einerseits und die latent bestehende erhöhte Hochwassergefahr im unteren Mangfalltal andererseits, ist das für den sofortigen Vollzug sprechende öffentliche Interesse höher zu bewerten als die widerstreitenden Interessen der durch die Errichtung und den Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens nachteilig Betroffenen.

E. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 S. 1 und Art. 2 Abs. 1 S. 1 Halbsatz 1 KG.

Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 KG befreit. Nach Art. 61 Abs. 2 S. 1 BayHO und den Verwaltungsvorschriften (VV) zu Art. 61 Abs. 2 BayHO, konkret aus Nr. 2.2.1 VV, erfolgen keine internen Verrechnungen. Die-

ser staatsinterne Erstattungsverzicht bedeutet, dass die Erstattung von Auslagen zwischen staatlichen Dienststellen ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages unterbleibt.

F. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim **Bayerischen Verwaltungsgerichtshof** in München, Ludwigstraße 23, 80539 München (Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München), erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. **In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten** (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte zugelassen sind dort auch berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von Ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von Ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
- Durch Art. 4 Nr. 2 des Gesetzes zur weiteren Verbesserung des Hochwasserschutzes und zur Vereinfachung von Verfahren des Hochwasserschutzes (Hochwasserschutzgesetz II) vom 30.06.2017 wurde § 48 Abs. 1 Satz 1 VwGO dahingehend geändert, dass nunmehr Planfeststellungsverfahren für Maßnahmen des Hochwasserschutzes in Verfahren des ersten Rechtszuges vom zuständigen Obergericht zu entscheiden sind. Die Planfeststellungsbehörde geht aus nachfolgenden Erwägungen jetzt von einer erstinstanzlichen Zuständigkeit des BayVGH aus:

Da die Änderung des § 48 VwGO durch das Hochwasserschutzgesetz II keine Übergangsbestimmung vorsieht, kommen die Grundsätze über das sog. intertemporale Prozessrecht zur Anwendung (etwa Happ in Eyermann, VwGO, § 194, Rn. 1). Danach sind Prozesshandlungen der Beteiligten sowie die Handlungen des Gerichts, die nach dem Inkrafttreten des neuen Rechts vorzunehmen sind, nach Maßgabe des neuen Rechts auszuführen und zu beurteilen. Hier betroffen ist eine neue sachliche Zuständigkeit innerhalb der Verwaltungsgerichtsbarkeit mit Blick auf die rechtliche Überprüfung des Planfeststellungsbeschlusses. Insoweit gibt das Urteil des BVerwG vom 09.02.2017, Az. 7 A 2.15 in Rn. 29 einen Anhalt auch für die prozessrechtliche Beurteilung im Hinblick auf die sachliche Zuständigkeit. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Prüfung der Rechtmäßigkeit von Planfeststellungsbeschlüssen ist grundsätzlich die Sach- und Rechtslage bei Ihrem Erlass. Wird nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses ein ergänzendes Verfahren durchgeführt, hängt der Zeitpunkt maßgeblich von dessen Zielrichtung ab. Beschränkt es sich darauf, einen punktuellen Fehler der früheren Entscheidung zu heilen, so bleibt der Zeitpunkt des ersten Planfeststellungsbeschlusses maßgeblich. Abweichendes gilt aber dann, wenn die Planfeststellungsbehörde ihre Entscheidung im ergänzenden Verfahren auf veränderte tatsächliche oder rechtliche Verhältnisse stützt und auf der Grundlage einer Aktualisierung der Beurteilungsgrundlagen eine Neubewertung vornimmt; dann ist insoweit der Zeitpunkt der Aktualisierung maßgeblich (auch BVerwG vom 06.03.2014, Az. 9 C 6.12). Vorliegend werden ergänzende bzw. teilweise erstmalige umfängliche artenschutzrechtliche Prüfungen nach §§ 44, 45 BNatSchG im Hinblick auf bislang nicht oder nicht ausreichend untersuchte Fauna durchgeführt. Im Rahmen des ergänzenden Verfahrens hat sich für die Tierarten Zauneidechse und Biber ein neuer naturschutzfachlicher Sachverhalt mit wesentli-

chen Ergänzungen der einschlägigen Schutzmaßnahmen ergeben. Auch resultieren aus den Erkenntnissen des ergänzenden Verfahrens zusätzliche Schutzmaßnahmen für die Haselmaus. Damit verbunden ist die wesentliche inhaltliche Überarbeitung der UVS, des LBP und der saP, so dass mit Erlass des Ergänzungsbeschlusses nach vorgenannter Rechtsprechung der BayVGH erstinstanzlich zuständig ist. Daran ändert nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde auch § 83 VwGO i.V.m. § 17 Abs. 1 GVG nichts. Da der Ergänzungsbeschluss im Rahmen einer Klageänderung nach § 91 VwGO mit in das Verfahren einzubeziehen ist, geht es um einen geänderten Streitgegenstand, für den § 83 VwGO nicht gilt (vgl. Geiger in Eyermann, VwGO, § 83 Rn. 7; Bamberger in Wysk, VwGO, § 83 Rn. 5).

Hinweis zur Auslegung des Plans

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter Ziffer II. des Beschlusstextes genannten Planunterlagen bei der Gemeinde Feldkirchen-Westerham und dem Markt Bruckmühl zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht. Darüber hinaus kann der Beschluss im Volltext auf der Seite der Regierung von Oberbayern unter www.regierung-oberbayern.de abgerufen werden.

Maier